Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 17. Juni 2010

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Partizipations- / Rolling Short / Discount / Reverse Discount / Bonus / Reverse Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling / Exchangeables / [•] Zertifikate / Anleihen / Schuldverschreibungen mit fester / variabler Verzinsung / mit den zusätzlichen unter II. C. aufgeführten Ausstattungsmerkmalen

bezogen auf

Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Währungs-Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze / Dividenden

bzw.

einen Korb bestehend aus
Indizes / Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Währungs-Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt
(Anbieterin)

Die Wertpapiere sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Wertpapierbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 8 der Wertpapierbedingungen beschrieben), als abgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS 4
II. RISIKOFAKTOREN 27
A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren 27
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin 27
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin 28
B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren 28
C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren 31
1. Produktbezogene Risikofaktoren 31
2. Basiswertbezogene Risikofaktoren 51
3. Produktübergreifende Risikofaktoren 60
D. Risiko von Interessenkonflikten 66
III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE 70
A. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren 70
1. Beschreibung der Wertpapiere 70
2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater 70
3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung 71
4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere 71
5. Währung der Wertpapieremission 72
6. Verbriefung, Lieferung 72
7. Börsennotierung 72
8. Handel in den Wertpapieren 72
9. Bekanntmachungen 72
10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand 73
11. [Angaben zu dem Basiswert][Angaben zu dem Referenzzinssatz] 73
12. Übernahme 74
13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission 74
14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen 74
B. Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen 77
[C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin 119
[[C.][D.] Preisbestimmende Faktoren von [●] Zertifikaten während der Laufzeit 120
[C.][D.][E.] Wertpapierbedingungen 124
[D.][E.][F.] Garantie 205
IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN 209
V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN 210
VI. BESTEUERUNG 214
VII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN 216
VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT 223
IX. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE 224
X. UNTERSCHRIFTENSEITE 228

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale und Risiken der Emittentin und der Garantin und der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte daher unbedingt jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, als Anbieterin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung hiervon übernommen haben, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Der Kauf oder Verkauf der Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Struktur und Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers und von möglichen Verlustrisiken. Jeder potentielle Käufer von Wertpapieren sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner Vermögenslage eine Anlage in die Wertpapiere geeignet erscheint. Potentielle Käufer von Wertpapieren sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Wertpapiere für ihren Einzelfall geeignet ist.

Auf welche Art von Wertpapieren bezieht sich der Basisprospekt?

Bei den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren handelt es sich sowohl um Zertifikate (die "**Zertifikate**"), um Anleihen (die "**Anleihen**") als auch um Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**", jeweils auch die "**Wertpapiere**").

Was sind Wertpapiere?

Bei den Wertpapieren handelt es sich um handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Fälligkeitstag der Wertpapiere oder (im Fall von Wertpapieren ohne feste Laufzeitbegrenzung) nach deren wirksamer Ausübung durch die Wertpapierinhaber einen in den Wertpapierbedingungen definierten Auszahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Basiswert- oder Referenzwertpapieren, auf die sich die Wertpapiere beziehen, zu erhalten. Zusätzlich

können die Wertpapiere das Recht verbriefen, einen in den Wertpapierbedingungen definierten Zinsbetrag zu erhalten. Im Fall von Wertpapieren mit Nominalbetrag können die Wertpapiere zum Nennwert (zu *pari* = 100% des Nominalbetrags), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe eines neuen Wertpapiers ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nominalbetrag unter- bzw. überschreitet.

Auf welche Basiswerte können sich die Wertpapiere beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Währungs-Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile, Zinssätze oder Dividenden als Basiswert beziehen. Des Weiteren können sich die Wertpapiere auf Körbe von Indizes, Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Währungs-Wechselkursen, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen oder Zinssätzen oder einer Kombination dieser Korbbestandteile als Basiswert beziehen.

Wie berechnet sich der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere?

Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zu Grunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Wertpapiere umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Wertpapiers kann entweder ein **Nominalbetrag** oder eine bestimmte Kursreferenz des Basiswerts (**Basispreis**) multipliziert mit einem bestimmten Bezugsverhältnis sein. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Wertpapier auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden (Finalen) Bewertungstag betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden bzw. im Voraus festgelegten Bewertungstagen (t) festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Die Wertpapiere können ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet sein, die die Berechnung des Auszahlungsbetrags modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Wertpapieren mit **Höchstrückzahlung** ist, im Gegensatz zu einer Direktinvestition in den Basiswert, der Auszahlungsbetrag nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Wertpapieren mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens einem definierten Mindestbetrag. Ihr Verlustrisiko ist also begrenzt.

Bei Wertpapieren mit **bedingter Mindestrückzahlung** werden die Wertpapiere mindestens zu einem definierten Mindestbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere erfüllt ist.

Wertpapiere können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Wertpapiere bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsfaktor** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts in Höhe eines festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Wertpapiere kann eine von 100% abweichende Partizipationsfaktor bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird. Bei Wertpapieren mit **Reverse- bzw. Short-Struktur** ist für den Anleger zudem zu beachten, dass die Wertpapiere regelmäßig dann an Wert verlieren, wenn der Wert des Basiswerts steigt.

Gegebenenfalls wird zudem von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Wertpapiere zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine **Management Gebühr** sowie gegebenenfalls eine **Quanto-Gebühr** und eine **Transaktionsgebühr** in Abzug gebracht.

Bei Wertpapieren mit einem **Hebelfaktor** wird die Performance des Basiswerts mit einem Hebelfaktor multipliziert, der einen Wert über 100% aufweist. Der Anleger ist daher an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts überproportional (in Höhe des Hebelfaktors) beteiligt und ist einem Verlustrisiko gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust des für die Wertpapiere eingesetzten Kapitals ausgesetzt.

Die Wertpapiere können einen Anspruch auf Zahlung von **Zinsen** an einem oder mehreren in den Endgültigen Angebotsbedingungen näher beschriebenen Zinszahlungstagen vorsehen.

Dabei können die Wertpapiere mit einer festen oder einer variablen Verzinsung ausgestattet sein.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein. Das für ein Wertpapier jeweils gültige Auszahlungsprofil ist daher den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen für die Wertpapiere zu entnehmen, die jeweils auch anschauliche Berechnungsbeispiele und Rückzahlungsszenarien enthalten. Des Weiteren können die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen andere oder ergänzende Ausstattungsmerkmale enthalten.

Haben Wertpapiere immer eine bestimmte Laufzeit?

Die Wertpapiere können mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung (*Closed End*) oder ohne eine festgelegte Laufzeitbegrenzung (*Open End*) ausgestattet sein.

Wertpapiere mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung

Wertpapiere mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Wertpapiers ist der Zeitraum vom Ersten Valutatag bis zum (Finalen) Bewertungstag der Wertpapiere. Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere wird bis zu einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag oder an einem anderen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen näher ausgeführten Tag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings können die Wertpapierbedingungen vorsehen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, z.B. wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder ein Weiteres Störungsereignis vorliegt, wodurch die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet werden kann. Falls die Emittentin von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, wird sie die Wertpapiere zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus kann bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere vorgesehen sein. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf.

Wertpapiere ohne festgelegte Laufzeitbegrenzung

Wertpapiere ohne festgelegte Laufzeitbegrenzung haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Anleger können die von ihnen gehaltenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung einlösen. Der Auszahlungsbetrag bei eingelösten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet.

Die Wertpapiere können durch die Emittentin ordentlich gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen näher spezifizierten Tag. Daneben hat die Emittentin auch die Möglichkeit, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, z.B. wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Falls die Emittentin von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, wird sie die Wertpapiere zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Anleger können daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere eine unbegrenzte Laufzeit haben.

Anleger können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Wie werden die Wertpapiere verzinst?

Bei Wertpapieren mit einer gesonderten Zinszahlung wird an bestimmten Tagen (den sog. Zinszahlungstagen) für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Nominalbetrags und eines in Prozent ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Wertpapiere ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren Zeitraum (Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler, anhand der Wertentwicklung eines Basiswerts berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein. Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können gegebenenfalls eine ergänzende oder andere Bestimmung zur Ermittlung des Zinsbetrags enthalten.

Feste Zinssätze

Bei **festen Zinssätzen** werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

Variable Zinssätze

Bei **variablen Zinssätzen** werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage der Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes oder anhand eines sonstigen Basiswerts berechnet. Die Berechnungsstelle stellt die Wertentwicklung fest und berechnet auf deren Grundlage den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag. Referenzzinssatz kann z.B. ein Angebotssatz für Einlagen sein. Als Basiswerte kommen Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Währungs-Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile, Dividenden sowie Körbe von Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapieren, Währungs-Wechselkursen, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten und Investmentfondsanteilen in Betracht.

Für Wertpapiere mit einem **Zinsleiter**-Element wird der variable Zinssatz berechnet, indem zum maßgeblichen Zinssatz für die jeweils vorangegangene Zinsperiode ein fixer, jährlich ansteigender so genannter Step-Up Satz addiert wird. Von dem so erzielten Ergebnis wird der Referenzzinssatz subtrahiert.

Für Wertpapiere mit einem **Lock-In**-Element wird der variable Zinssatz in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Korbes von Basiswerten berechnet. An bestimmten Bewertungstagen wird dabei die Korbperformance ermittelt. Korbbestandteile, die an einem der Bewertungstage eine Wertentwicklung (*Performance*) oberhalb eines Schwellenwerts aufweisen, werden ab diesem Bewertungstag mit einem festen Zinssatzanteil berücksichtigt. Für Korbbestandteile, die an keinem der Bewertungstage eine Wertentwicklung (*Performance*) oberhalb dieses Schwellenwerts aufweisen, wird jeweils die tatsächliche Wertentwicklung (zu einem Zinsanteil umgerechnet) berücksichtigt.

Für Wertpapiere mit einer **Korridor-Komponente** wird zur Ermittlung des variablen Zinssatzes auf einen vorgegebenen Zinssatz, die sog. **Festzins-Komponente**, ein variabler Faktor angewandt, der dem Verhältnis der Anzahl der Berechnungstage in einer Zinsperiode, an denen ein Basiswert ein bestimmtes Kriterium erfüllt, zu der Gesamtanzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode entspricht. Somit ergibt sich der variable Zinssatz jeweils aus der Festzins Komponente multipliziert mit dem so ermittelten variablen Faktor.

Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Wertpapiere auch derart ausgestattet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist. Auch können Wertpapiere vorsehen, dass ein im Vorhinein bestimmter fester Zinssatz (also eine Festzins-Komponente) für die jeweilige Zinsperiode und gegebenenfalls weitere Zinsperioden nur dann zu zahlen ist, wenn eine festgelegte Bedingung eingetreten ist.

Wie werden die Wertpapiere garantiert?

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger weiterer Beträge (z.B. Zinsbeträge), die von der Emittentin zu zahlen sind, ist von The Goldman Sachs Group, Inc. durch die Garantie vom 17. Juni 2010 (die "**Garantie**") unbedingt garantiert.

Kann ich die Wertpapiere jederzeit wieder verkaufen?

Wertpapiere können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer oder mehreren Wertpapierbörsen beantragen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung, der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Anleger sollten deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis des Wertpapiers während der Laufzeit?

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als sog. Market-Maker (der "**Market-Maker**") im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellt. Die

Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse und es ist zu beachten, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Die Preisberechnung durch den Market-Maker wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Wertpapieren grundsätzlich auf Basis des Werts des Basiswerts und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Anleger sollten beachten, dass die von dem Market-Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Wertpapiere wird der Höhe nach während der Laufzeit der Wertpapiere variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Wertpapiere kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Wertpapiere trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Wertpapiere dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Welche Kosten sind mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Wertpapiere kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Anleger sollten sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister informieren.

Wer ist die Emittentin?

<u>Allgemeines</u>

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt

am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG oder von einem anderen verbundenen Unternehmen übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG und der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Die Gesellschaft betreibt ihr Geschäft vornehmlich in Deutschland und in geringerem Umfang in anderen europäischen Ländern einschließlich Österreich. Die Bundesrepublik Deutschland ist hinsichtlich des Anlagevolumens einer der wichtigsten Märkte für Optionsscheine, Zertifikate und andere derivative Wertpapiere und daher bietet die Gesellschaft die von ihr begebenen Optionsscheine, Zertifikate und strukturierten Anleihen auch vornehmlich auf dem deutschen Markt sowohl an institutionelle als auch an private Anleger an. Ferner werden die begebenen Optionsscheine, Zertifikate und strukturierten Anleihen auch in anderen europäischen Märkten für derivative Wertpapiere, einschließlich dem österreichischen Markt, angeboten.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100 prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**"). Die Garantin zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen (die "**Goldman Sachs Gruppe**" oder "**Goldman Sachs**") ist eine führende internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Bilanzzahlen

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine vergleichende Darstellung der nach HGB erstellten geprüften Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahrs 2008 endend am 30. November 2008 und des Geschäftsjahrs 2009 endend am 30. November 2009.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 30. November 2009

Aktiva

		30. November 2009 EUR	30. November 2008 EUR
A.	**Umlaufvermögen**		
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.402.907,26	2.605.090,38
2.	Sonstige Vermögensgegenstände davon bei verbundenen Unternehmen EUR 11.847.154.270,00 (Vorjahr EUR 13.356.856.041,00)	11.847.540.013,28	13.357.202.250,70
II.	Guthaben bei Kreditinstituten davon bei verbundenen Unternehmen EUR 392.709,18 (Vorjahr EUR 1.268.234,44)	660.968,31	1.616.965,48
B.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	3.526,50	0,00
		11.849.607.415,35	13.361.424.306,56

Passiva

		30. November 2009 EUR	30. November 2008 EUR
A.	**Eigenkapital**		
1.	Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
2.	Gewinnvortrag	0,83	1.027.307,00
3.	Jahresüberschuss	520.024,01	1.018.027,83
		571.154,03	2.096.464,02
B.	**Sonstige Rückstellungen**	244.840,70	125.725,34
C.	**Verbindlichkeiten**		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon bei verbundenen Unternehmen EUR 1.123.350,08 (Vorjahr EUR 2.032.388,75)	1.123.350,08	2.032.388,75
2.	Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 4.613,43 (Vorjahr EUR 10.630,08) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6.903.338.080,53 (Vorjahr EUR 7.906.914.816,44)	11.847.668.070,54	13.357.169.728,45
		11.849.607.415,35	13.361.424.306,56
D.	**Eventualverbindlichkeiten** Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	211.144.516,02	235.811.781,87

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2008 bis 30. November 2009

		2008/2009	2007/2008
		EUR	EUR
1.	Erträge aus Kostenerstattungen	15.516.682,03	27.167.755,99
2.	Aufwendungen aus der Ausgabe von Optionsscheinen und Zertifikaten	-14.777.792,41	-25.874.053,32
3.	Sonstige betriebliche Erträge	0,00	83.308,00
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-30.044,71	-101.838,26
5.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 34.530,46 (Vorjahreszeitraum: EUR 24.607,82)	48.831,95	65.563,59
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR -648,63 (Vorjahreszeitraum: EUR 0,00)	-648,63	-106,00
7.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	757.028,23	1.340.630,00
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-237.004,22	-322.602,17
9.	Jahresüberschuss	520.024,01	1.018.027,83

Im Dezember 2009 wurde das Geschäftsjahr der Emittentin auf das Kalenderjahr umgestellt. Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine vergleichende Darstellung der nach HGB erstellten geprüften Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2009 endend am 30. November 2009 und des Rumpfjahres Dezember 2009 endend am 31. Dezember 2009.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2009

Aktiva

		31. Dezember 2009 EUR	30. November 2009 EUR
A.	**Umlaufvermögen**		
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.032.134,61	1.402.907,26
2.	Sonstige Vermögensgegenstände davon bei verbundenen Unternehmen EUR 11.347.264.899,28 (Vorjahr EUR 11.847.154.270,00)	11.347.657.481,72	11.847.540.013,28
II.	Guthaben bei Kreditinstituten davon bei verbundenen Unternehmen EUR 292.981,95 (Vorjahr EUR 392.709,18)	479.211,69	660.968,31
B.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	0,00	3.526,50
		11.349.168.828,02	11.849.607.415,35

Passiva

		31. Dezember 2009 EUR	30. November 2009 EUR
A.	**Eigenkapital**		
1.	Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
2.	Gewinnvortrag	520.024,84	0,83
3.	Jahresüberschuss	38.218,25	520.024,01
		609.372,28	571.154,03
B.	**Sonstige Rückstellungen**	350.566,66	244.840,70
C.	**Verbindlichkeiten**		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon bei verbundenen Unternehmen EUR 710.029,38 (Vorjahr EUR 1.123.350,08)	710.029,38	1.123.350,08
2.	Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 4.613,43 (Vorjahr EUR 4.613,43) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.315.436.951,47 (Vorjahr EUR 6.903.338.080,53)	11.347.498.859,70	11.847.668.070,54
		11.349.168.828,02	11.849.607.415,35
D.	**Eventualverbindlichkeiten** Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	209.321.085,25	211.144.516,02

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2009 bis 31. Dezember 2009 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 1. Dezember 2008 bis 30. November 2009

		Dezember 2009	2008/2009
		EUR	EUR
1.	Erträge aus Kostenerstattungen	1.030.973,86	15.516.682,03
2.	Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit	-981.879,87	-14.777.792,41
3.	Sonstige betriebliche Erträge	7.194,62	0,00
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	-30.044,71
5.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 370,48 (Vorjahreszeitraum: EUR 34.530,46)	811,03	48.831,95
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR -4,29 (Vorjahreszeitraum: EUR 648,63)	-4,29	-648,63
7.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	57.095,35	757.028,23
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-18.877,10	-237.004,22
9.	Jahresüberschuss	38.218,25	520.024,01

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwölf Monaten gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen und bestanden in den vergangenen zwölf Monaten keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Wer ist die Garantin?

Goldman Sachs (in den nachfolgenden Ausführungen The Goldman Sachs Group, Inc. zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften) ist eine Bankholdinggesellschaft (*Bank Holding Company*) und eine Finanzholdinggesellschaft (*Financial Holding Company*) nach dem Bank Holding Company Act, die ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine breite Spanne an Finanzdienstleistungen bietet. Der Firmensitz des 1869 gegründeten Unternehmens befindet sich in Wilmington, Delaware und Goldman Sachs unterhält Büros in London, Frankfurt, Tokio, Hong Kong und anderen Hauptfinanzzentren auf der ganzen Welt. Die Zentrale befindet sich in 200 West Street, New York, NY 10282, USA, Telefon +1 (212) 902-1000. Die Garantin ist die Muttergesellschaft des Goldman Sachs Konzerns. Die Mitglieder der Verwaltungs- und Managementorgane der Garantin haben die Anschrift: Goldman Sachs Group, Inc., 200 West Street, New York, NY 10282, USA.

Das Geschäft von Goldman Sachs ist in drei Bereiche unterteilt

- *Investment Banking*. Goldman Sachs bietet Unternehmen, Finanzinstitutionen, Investmentfonds, Regierungen und Privatpersonen eine große Bandbreite an Dienstleistungen aus dem Bereich Investment Banking an.

- *Trading und Principal Investments*. Goldman Sachs ermöglicht ihren Kunden Transaktionen mit einer breit gestreuten Gruppe von Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und Privatpersonen durch *Market-Making* in bzw. Handel mit und Investitionen in Renten- (*fixed-income*) und Aktien- (*equity*) Produkten, Währungen, Rohstoffen und auf diese Produkte bezogenen Derivaten. Goldman Sachs betreibt auch Eigenhandel mit einzelnen dieser Produkte. Darüber hinaus tritt Goldman Sachs als *Market-Maker* an Aktien- und Optionsbörsen auf und wickelt weltweit Transaktionen ihrer Kunden auf den bedeutenden Aktien-, Options- und Terminbörsen ab (*Clearing*). Im Zusammenhang mit ihrem *Merchant Banking* und anderen Investment Aktivitäten werden Investitionen (*principal investments*) direkt und durch Fonds, die Goldman Sachs auflegt und verwaltet, getätigt.

- *Asset Management und Securities Services*. Das Asset Management Geschäft von Goldman Sachs bietet Anlage- und Vermögensberatung und Investment Produkte (hauptsächlich in Form von Vermögensverwaltungsmandaten und durch Fonds) für alle wesentlichen Anlageformen für eine breit gestreute Gruppe von Institutionen und Privatpersonen weltweit an. Die Abteilung Securities Services von Goldman Sachs bietet weltweit *Prime Brokerage Services*, Finanzdienstleistungen und Wertpapierdarlehen für institutionelle Kunden, einschließlich *Mutual Funds*, Pensionsfonds, Hedge Fonds und Stiftungen, und vermögende Privatkunden an und generiert Erträge primär durch Zinsdifferenzen oder Gebühren.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine vergleichende Darstellung ausgewählter Finanzinformationen für die jeweils im November beendeten Geschäftsjahre 2005 bis 2008, das im

Dezember 2009 beendete Geschäftsjahr 2009 sowie für das Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2008.

Ausgewählte Finanzinformationen der Garantin[1]

	Für die Geschäftsjahre endend im					Für den Monat endend im
	Dezember 2009	**November 2008**	**November 2007**	**November 2006**	**November 2005**	**Dezember 2008**
Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio.)						
Gesamtumsatz (ohne Zinserträge)	$ 37.766	$ 17.946	$ 42.000	$ 34.167	$ 22.141	$ (502)
Zinsertrag	13.907	35.633	45.968	35.186	21.250	1.687
Zinsaufwand	6.500	31.357	41.981	31.688	18.153	1.002
Zinsüberschuss	7.407	4.276	3.987	3.498	3.097	685
Umsatz einschließlich Zinserträgen	45.173	22.222	45.987	37.665	25.238	183
Löhne und Gehälter sowie Lohnzusatzleistungen	16.193	10.934	20.190	16.457	11.758	744
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.151	8.952	8.193	6.648	5.207	697
Ergebnis vor Steuern	$ 19.829	$ 2.336	$ 17.604	$ 14.560	$ 8.273	$ (1.258)
Bilanzdaten (in Mio.)						
Summe der Aktiva	$ 848.942	$ 884.547	$1.119.796	$ 838.201	$ 706.804	$1.112.225
Sonstige besicherte langfristige Verbindlichkeiten	11.203	17.458	33.300	26.134	15.669	18.413
Unbesicherte langfristige Schulden	185.085	168.220	164.174	122.842	84.338	185.564
Summe der Passiva	778.228	820.178	1.076.996	802.415	678.802	1.049.171
Summe Eigenkapital	70.714	64.369	42.800	35.786	28.002	63.054
Angaben zu den Stammaktien (in Mio., ausgenommen Angaben je Aktie)						
Gewinn/(Verlust) je Aktie						
Gewinn je Stammaktie	$ 23,74	$ 4,67	$ 26,34	$ 20,93	$ 11,73	$ (2,15)
Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten	22,13	4,47	24,73	19,69	11,21	(2,15)
Dividende pro Aktie	1,05	1,40	1,40	1,30	1,00	0,47 [6]
Buchwert pro Aktie [2]	117,48	98,68	90,43	72,62	57,02	95,84
Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Aktien						
Gewinn je Stammaktie	512,3	437,0	433,0	449,0	478,1	485,5
Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten	550,9	456,2	461,2	477,4	500,2	485,5
Ausgewählte Daten (ungeprüft)						
Mitarbeiter insgesamt						

(1) Die Jahresabschlüsse von The Goldman Sachs Group Inc. für die Geschäftsjahre 2005 bis 2009 wurden nach US GAAP erstellt und von PricewaterhouseCoopers LLP, 300 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, bzw. von ihrem Rechtsvorgänger geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

(2) Buchwert pro Aktie auf der Grundlage der in Umlauf befindlichen Aktien, einschließlich nicht übertragbarer Aktienkontingente (so genannte „restricted stock units"), die ohne Verpflichtung zur Erbringung zukünftiger Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgegeben wurden: 542,7 Mio., 485,4 Mio., 439,0 Mio., 450,1 Mio., 460,4 Mio. bzw. 485,9 Mio. per Dezember 2009, November 2008, November 2007, November 2006, November 2005 und Dezember 2008.

Amerika	18.900	19.700	20.100	18.100	16.900	19.200
außerhalb von Amerika	13.600	14.800	15.400	12.800	10.600	14.100
Mitarbeiter insgesamt [3]	32.500	34.500	35.500	30.900	27.500	33.300
Mitarbeiter insgesamt, einschließlich der konsolidierten Einheiten, die für Anlagezwecke vorgehalten werden	36.200	39.200	40.000	34.700	34.900	38.000
Verwaltetes Vermögen (in Mrd.) [4]						
Vermögensart						
Alternative Investments [5]	$ 146	$ 146	$ 151	$ 145	$ 110	$ 145
Aktienwerte	146	112	255	215	167	114
Festverzinsliche Wertpapiere und Fremdwährungstitel	315	248	256	198	154	253
Kapitalmarktinstrumente	607	506	662	558	431	512
Geldmarktinstrumente	264	273	206	118	101	286
Gesamtes verwaltetes Vermögen (in Mrd.)	$ 871	$ 779	$ 868	$ 676	$ 532	$ 798

[3] Einschließlich Arbeitnehmer, Berater und Aushilfen.
[4] Im Wesentlichen wird das gesamte verwaltete Vermögen zum Ende des Kalendermonats bewertet.
[5] Vorwiegend Hedgefonds, Private Equity-, Immobilien-, Währungs-, Rohstoff- und Vermögensstrukturierungsstrategien.
[6] Gerundet auf den nächsten Penny. Der genaue Dividendenbetrag war $0,4666666 pro Stammaktie und spiegelte aufgrund der Änderung des Geschäftsjahresendes der Gesellschaft einen vier-Monatszeitraum (Dezember 2008 bis März 2009) wieder.

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf der Wertpapiere ein?

Mit dem Kauf der Wertpapiere gehen Sie Risiken ein, die sich einerseits auf die Emittentin und die Garantin der Wertpapiere beziehen und sich andererseits aus den spezifischen Eigenschaften der Wertpapiere ergeben.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätig-

keit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die Bilanzsumme der Emittentin zum 31. Dezember 2009 betrug rund EUR 11,349 Mrd. Das Eigenkapital betrug zu diesem Zeitpunkt rund EUR 0,609 Mio., die Verbindlichkeiten beliefen sich auf rund EUR 11,348 Mrd. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise erfüllen würde.

Weiterhin besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin solche Absicherungsgeschäfte ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Tätigkeit der Emittentin (Begebung und Verkauf von Wertpapieren) und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

<u>Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren</u>

Die Garantin ist wesentlichen, ihrem Geschäftbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, z.B. Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Betriebsrisiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten, durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, durch fallende Anlagewerte, durch Störungen an den Kreditmärkten, durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität sowie durch unvorteilhafte wirtschaftliche bzw. geopolitische Bedingungen bzw. unvorteilhafte Marktbedingungen negativ beeinflusst werden. Das Anlagegeschäft von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst

werden und es können bei Goldman Sachs Verluste auf Grund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und –strategien entstehen. Falls der Zugang zu Fremdkapitalmärkten, der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte, sich Änderungen im Credit Rating oder den *Credit Spreads* von Goldman Sachs ergeben oder wenn Geschäftspartner von Goldman Sachs ihre Verbindlichkeiten gegenüber Goldman Sachs nicht erfüllen oder sich deren Kreditqualität verschlechtert, kann die Liquidität, Profitabilität und Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs negativ beeinflusst werden. Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, die Beschränkungen unterliegen, abhängig. Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten. Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt und Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden. Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.

Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn vermehrt Interessenkonflikte auftreten und diese ungenügend identifiziert werden oder wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten. Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen. Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinträchtigt werden. Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme der Goldman Sachs kann deren Liquidität beeinträchtigen, ihre Geschäftstätigkeit stören, zur Veröffentlichung vertraulicher Informationen führen, ihre Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen. Wesentliche rechtliche Haftungen von oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs können wesentliche negative Auswirkungen auf Goldman Sachs haben. Ebenso können dadurch signifikante Reputationsschäden bei Goldman Sachs entstehen, welche deren Geschäftsaussichten erheblich beeinträchtigen könnten. Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben. Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt. Goldman Sachs trägt aufgrund des Besitzes von Energieerzeugungsanlagen und den damit verbunden Tätigkeiten Umwelt- und andere Risiken. In Folge von unvorhergesehenen Ereignissen oder Katastrophen kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Auf Grund des Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts verliert ein Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Wertpapiere können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Wertpapier (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, so zum Beispiel bei Reverse Bonus Zertifikaten. Anleger sollten daher beachten, dass Kursänderungen oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts den Wert des Wertpapiers bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Besondere Ausstattungsmerkmale der Zertifikate können dieses Risiko noch erhöhen. Insbesondere kann bei Wertpapieren mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

Sind die Wertpapiere mit einer Management Gebühr bzw. einer Quanto Gebühr bzw. einer Transaktionsgebühr ausgestattet, mindert diese nicht nur den Auszahlungsbetrag der Wertpapiere am Fälligkeitstag, sondern auch den Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit im Sekundärmarkt.

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage des jeweiligen Referenzzinssatzes bzw. des Basiswerts berechnet, dessen Wert die Emittentin feststellt und auf dessen Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Je nach Kursverlauf des Referenzzinssatzes bzw. des Basiswerts ist es möglich, dass der Zinsbetrag für eine oder mehrere Zinsperioden Null beträgt, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen kein Mindestzinssatz vorgesehen ist. Anleger sollten sich daher über den Referenzzinssatz bzw. den Basiswert aufgrund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden, bevor sie die Wertpapieren erwerben. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag gegebenenfalls nach oben begrenzt sein kann. Weiterhin kann die Zahlung des Zinsbetrags an eine Bedingung geknüpft sein.

Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können gegebenenfalls weitere emissionsspezifische Risikofaktoren enthalten, z.B. bei Zertifikaten mit Hebelfaktor und bei bestimmten Produktstrukturen.

Wenn der durch das jeweilige Wertpapier verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Ba-

siswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Anlegers auch von Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezüge auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Recheneinheit können das **Verlustrisiko des Anlegers zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Referenzzinssatzes bzw. des Basiswerts, über den sich Anleger auf Grund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden sollten, wird der Wert der Wertpapiere zusätzlich von vielen weiteren wertbeeinflussenden Faktoren bestimmt, u.a. von der Laufzeit der Wertpapiere, der Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Zinsbeträge, der Volatilität des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts, dem allgemeinen Zinsniveau und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Eine Wertminderung der Wertpapiere während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Referenzzinssatzes bzw. des Basiswerts konstant bleibt.

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Anleger erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb des Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können gegebenenfalls weitere emissionsspezifische Risikofaktoren enthalten.

<u>Risiko von Interessenkonflikten</u>

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können. Zudem können die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs gegebenenfalls in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle

und/oder Index-Sponsor. Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben. Die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"). Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können.

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Das mit der Emittentin verbundene Unternehmen wird in seiner Funktion als Market Maker unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern oder halten.

Die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten. Durch solches Market-Making wird die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Preis des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren gegebenenfalls Kooperationspartner und externe Berater einschalten. Möglicherweise verfolgen diese Kooperationspartner und Berater eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass sie eine Anlageentscheidung oder Empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Entsprechen die Wertpapiere meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Wertpapiere den Anlagekenntnissen und -zielen des Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich auf Grund einer Bewertung der persönlichen finanziellen Verhältnisse, der bisherigen Anlagekenntnisse und der individuellen Anlageziele beurteilen. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Bera-**

tung durch die Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Wertpapieren stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Wertpapiere steuerlich behandelt?

Die steuerrechtliche Behandlung der Wertpapiere richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der persönlichen steuerlichen Situation der Anleger. Die Anleger sollten sich deshalb bezüglich der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere umfassend beraten lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Messe-Turm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht werden. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin, der Anbieterin und der Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Endgültigen Angebotsbedingungen treffen.

Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Wertpapiere sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Wertpapiere geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Siche-**

rungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit den ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.

- Das Anlagegeschäft von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden.

- Bei Goldman Sachs können Verluste auf Grund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.

- Die Liquidität, die Profitabilität und die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die *Credit Spreads* von Goldman Sachs erhöht werden.

- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, die Beschränkungen unterliegen, abhängig.

- Wenn Geschäftspartner von Goldman Sachs, die dieser Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält, ihre Verbindlichkeiten der Goldman Sachs gegenüber nicht erfüllen oder sich die Kreditqualität der Geschäftspartner verschlechtert, kann dies das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs negativ beeinflussen.

- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten.

- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.

- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.

- Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.

- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.

- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.

- Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden.

- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme der Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, ihre Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, ihre Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

- Das Geschäft von Goldman Sachs könnte durch das vermehrte Auftreten von Interessenkonflikten und deren ungenügende Identifizierung und deren unangemessene Behandlung negativ beeinflusst werden.

- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden bei Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.

- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.

- Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere ihre Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und ihre Geschäfte mit physischen Rohstoffen, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können.

- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.

- Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Wertpapiere werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

1. Produktbezogene Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere und deren Funktionsweise

[Die vorliegenden Wertpapiere sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In den Wertpapieren ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Wertpapiere bzw. Erhalt eines Wertpapiers (sofern die Wertpapierbedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen) und gegebenenfalls auf Zahlung von Zinsbeträgen verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Wertpapierinhaber beim Kauf von Wertpapieren einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelurkunde. Die Ausgabe einzelner effektiver Wertpapiere ist hingegen ausgeschlossen. Die Wertpapiere können zum Nennwert (zu pari = 100% des Nominalbetrags), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe eines neuen Wertpapiers ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Verkaufspreis den Nennwert unter- bzw. überschreitet. Dabei ist zu beachten, dass der Nennwert nicht notwendigerweise dem fairen Marktpreis des Wertpapiers entspricht.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags und, soweit die Wertpapiere mit variabler Verzinsung ausgestattet sind, der Zinsbeträge ist bei den vorliegenden Wertpapieren grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere gebunden. Die Wertpapiere können sich aber auch auf einen Vergleich der Performances mehrerer in einem Korb zusammengestellter Basiswerte beziehen.

Für die Berechnung der Performance des Basiswerts kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden (Finalen) Bewertungstag, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen (t) festgestellten

Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Bewertungstag (t) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein Zusammenhang. Ein Wertpapier verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Wertpapiere können jedoch – im Fall von Reverse-Strukturen – auch so ausgestaltet sein, dass ein Wertpapier (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, so zum Beispiel bei Reverse Bonus Zertifikaten oder Reverse Discount Zertifikaten.

Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Wertpapiere besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Wertpapiers unterschiedlich und nachfolgend näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann je nach Ausstattung der Wertpapiere auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Wertpapiere zu einem **Nominalbetrag** je Wertpapier ausgegeben, wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrags, der Performance des Basiswerts und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **Wertpapieren ohne Nominalbetrag** wird der Auszahlungsbetrag auf Basis einer anfänglichen Kursreferenz (des Basispreises), des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswerts und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das Bezugsverhältnis gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Wertpapier auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Ein Wertpapier verbrieft keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen Anspruch auf Zinszahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher regelmäßig **nicht** durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet sind. Die Wertpapierinhaber müssen im Fall einer variablen Verzinsung beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen im Fall von variablen Zinssätzen für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf Null sinken können, sofern keine Mindestverzinsung vorgesehen ist.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Ausführungen einfügen:* ●]

[*im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Closed End*), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Wertpapiers ist der Zeitraum vom Ersten Valutatag bis zum [Finalen] Bewertungstag des Wertpapiers. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags oder gegebenenfalls die physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Referenzzertifikaten durch die Emittentin erfolgt bis zu einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem (Finalen) Bewertungstag oder einem anderen in den Wertpapierbedingungen näher spezifizierten Tag.

Allerdings können die jeweiligen Wertpapierbedingungen vorsehen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt, wodurch die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet werden kann. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht. Näheres zum außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin kann den Wertpapierbedingungen entnommen werden.

Daneben können die Wertpapiere vorsehen, dass bei Eintritt eines bestimmten Umstands die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden (z.B. bei Express Zertifikaten). In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf.]

[*im Fall von Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Einlösung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung eingelöst werden. Der Auszahlungsbetrag bei eingelösten Wertpapiere wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Es ist zu beachten, dass die Emittentin hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen unterliegt.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Es ist dabei zu beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Anleger nicht darauf vertrauen, dass Open End Zertifikate eine unbegrenzte Laufzeit haben.

Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Anleger können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt. Näheres zum ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin kann den Wertpapierbedingungen entnommen werden.]

[*im Fall von Wertpapiere mit Höchstrückzahlung einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Wertpapieren mit Höchstrückzahlung (Cap) wird als Auszahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem Cap ausgezahlt. [*im Fall von Long Produkten einfügen:* Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Ertragsmöglichkeit des Anlegers daher nach oben hin begrenzt.]

[*im Fall von Zertifikaten mit Reverse-Struktur einfügen:* Es ist ferner zu beachten, dass die Ertragsmöglichkeit des Anlegers bei Wertpapieren mit Reverse-Strukturen, z.B. Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Strukturen grundsätzlich auch ohne Berücksichtigung eines Caps auf 100% beschränkt ist, da die negative Entwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich eines höheren Partizipationsfaktors als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann.]]

[*im Fall von Wertpapieren mit unbedingter Mindestrückzahlung einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Wertpapieren mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Auszahlungsbetrag am Laufzeitende mindestens dem Mindestbetrag, d.h. der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem Mindestrückzahlungsfaktor, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Anlegers ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Wertpapiere mit einer unbedingten Mindestrückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Anleger können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.]

[*im Fall von Wertpapieren mit bedingter Mindestrückzahlung einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit bedingter Mindestrückzahlung

Bei Wertpapieren mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Wertpapiere mindestens zum Mindestbetrag, d.h. einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, vorausgesetzt, dass eine Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts eingetreten oder nicht eingetreten ist (nachfolgend in diesem Absatz als "Bedingungseintritt" bezeichnet). Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswerts während eines in den Wertpapierbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand des Basiswerts am (Finalen) Bewertungstag im Vergleich zu einer festgelegten Barriere beziehen. Bei Bedingungseintritt entfällt die Mindestrückzahlung und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlusts ausgesetzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Bedingungseintritts ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Anleger das Risiko des Bedingungseintritts. Steigt die Wahrscheinlichkeit des Bedingungseintritts, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Bei Wertpapieren, deren Basiswert ein Korb bestimmter Referenzwerte ist, kann Voraussetzung für die Mindestrückzahlung sein, dass die Bedingung hinsichtlich jedes Korbbestandteils eingetreten ist. Ist die Bedingung nur hinsichtlich eines Korbbestandteils nicht eingetreten, entfällt die Mindestrückzahlung und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlusts ausgesetzt.

Auch wenn die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, ist der Wertpapierinhaber dennoch den Emittentenrisiken und Garantenrisiken ausgesetzt, so dass er auch in diesem Fall bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann.

[*bei kontinuierlicher Barrierenbeobachtung über die Laufzeit einfügen:* Der Eintritt der Bedingung für die Mindestrückzahlung wird in der Regel erst am Ende der Laufzeit festgestellt. Während der Laufzeit können die Wertpapiere daher aufgrund der Emittenten- und Garantenrisiken, aber auch aufgrund des Risikos, dass die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eintritt, zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Anleger können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.][*alternative Formulierung zu Barrierenbeobachtung einfügen:* ●]]

[*im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit eventueller physischer Lieferung

Die Wertpapiere können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Wertpapiere bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z. B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten (das "**Referenzzertifikat**") zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. der Referenzzertifikate nach dem Bezugsverhältnis der Wertpapiere. Dabei kann sich eine solche Bedingung auf den Kursverlauf des Basiswerts im Vergleich zu einer festgelegten Barriere beziehen.

Es ist zu beachten, dass Wertpapierinhaber im Fall einer Tilgung der Wertpapiere durch die physische Lieferung des Basiswerts bzw. eines Referenzzertifikats keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier. Da Wertpapierinhaber in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Basiswerts bzw. Referenzzertifikats ausgesetzt sind, sollten sich Wertpapierinhaber bereits bei Erwerb der Wertpapiere über den eventuell zu liefernden Basiswert bzw. das eventuell zu liefernde Referenzzertifikat informieren. Es sollte daher nicht darauf vertraut werden, dass der zu liefernde Basiswert bzw. das zu liefernde Referenzzertifikat nach Tilgung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußert werden kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert bzw. das Referenzzertifikat einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Wertpapierinhaber dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Auch ist zu beachten, dass der gelieferte Basiswert bzw. das gelieferte Referenzzertifikat frühestens nach Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers verkauft werden kann. Bis zur Übertragung des Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats in das Depot bestehen keine Ansprüche aus diesen. In der Zeitspanne zwischen dem [Finalen] Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers kann sich der Kurs des Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats noch negativ entwickeln. Der effektive Gewinn oder Verlust des Anlegers steht daher erst dann fest, wenn der Basiswert bzw. das Referenzzertifikat geliefert und anschließend verkauft worden ist oder der Erlös aus dem Basiswert oder Referenzzertifikat anderweitig realisiert worden ist.

Schließlich ist zu beachten, dass die Emittentin das Recht hat, anstatt der Lieferung des Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn die Lieferung des Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein sollte.]

[*im Fall von Wertpapieren mit einem Partizipationsfaktor einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Partizipationsfaktor

Bei Anwendbarkeit eines **Partizipationsfaktors** partizipiert der Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts in Höhe eines bestimmten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. [*im Fall von unterschiedlichen Partizipationsfaktoren einfügen:* Typischerweise weist ein solcher Partizipationsfaktor zwei verschiedene Werte auf, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsfaktor) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsfaktor) des Basiswerts entspricht.] [*im Fall von Wertpapieren mit Reverse-Struktur einfügen:* Bei Wertpapieren mit Reverse-Strukturen würde der Upside Partizipationsfaktor für Kursverluste und der Downside Partizipationsfaktor für Kursgewinne des Basiswerts gelten.] Je nach Ausstattung der Wertpapiere kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

[*im Fall von Wertpapieren mit Reverse- bzw. Short-Struktur einfügen:* Bei Wertpapieren mit Reverse- bzw. Short-Strukturen, z.B. Reverse Bonus Zertifikaten oder Open End Rolling Short Zertifikaten, ist die Entwicklung des Werts des Wertpapiers umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen (fiktiver "Kauf" des Basiswerts), verbriefen diese Wertpapiere eine sog. Short Position (fiktiver "Blankoverkauf" des Basiswerts). Das bedeutet, dass diese Wertpapiere eine positive Beteiligung des Wertpapierinhabers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Daher besteht bei Wertpapieren mit Reverse- bzw. Short-Strukturen zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts folgender grundsätzlicher Zusammenhang: **Ein Wertpapier mit Reverse- bzw. Short-Struktur verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sons-**

tiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt. Dementsprechend kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit grundsätzlich nach oben hin beschränkt, da die negative Entwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.]]

[*im Fall von Wertpapieren mit Management Gebühr einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] [bzw. Transaktionsgebühr]

Gegebenenfalls wird von dem am jeweiligen [Fälligkeitstag][[Finalen] Bewertungstag] der Wertpapiere zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr [bzw. die Quanto Gebühr] deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**").

Es ist zu beachten, dass eine solche Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] nicht nur den am [Fälligkeitstag][[Finalen] Bewertungstag] gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Wertpapierbedingungen berechneten [Management Faktor][Gebühren Faktor, in dem die Management Gebühr bzw. die Quanto Gebühr enthalten sind,] multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls ist die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt.

[Es ist zu beachten, dass dem Anleger sowohl eine Management Gebühr in Rechnung gestellt wird, die erhoben wird, um den Aufwand der Emittentin für Hedging-Kosten (ohne die Währungssicherung) zu decken als auch eine Quanto Gebühr für die Kosten der Währungssicherung.

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Auszahlungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Auszahlungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto-Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor

für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.

Die Höhe der Quanto Gebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Handelswährung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Basiswerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Handelswährung sowie die Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung.

Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Handelswährung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quanto-Gebühr und somit unter sonst gleich bleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.]

[*im Fall von Open End Zertifikaten auf Futures Kontrakte einfügen:* Zusätzlich kann zur Deckung der durch den Rollover (siehe dazu unter "Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate mit Rolling Futures Kontrakten als Basiswert" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen) entstehenden Transaktionskosten eine "**Transaktionsgebühr**" berechnet werden, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt. **Die Umlegung dieser Transaktionskosten auf das Bezugsverhältnis führt zu einem entsprechenden Wertverlust der Wertpapiere, wenn die Transaktionsgebühr größer als Null ist. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Transaktionsgebühr sowohl im Zusammenhang mit dem Kauf als auch im Zusammenhang mit dem Verkauf der Futures Kontrakte bei einem Rollover anfällt und damit bei der Ermittlung des angepassten Bezugsverhältnisses zweimal zu berücksichtigen ist.**]]

[*im Fall von Wertpapieren mit Hebelfaktor einfügen:*
Risikofaktoren bei Wertpapieren mit Hebelfaktor

Die Performance des Basiswerts wird mit einem Hebelfaktor multipliziert, der in den Wertpapierbedingungen definiert ist und der einen Wert über 100% aufweist. Der Anleger partizipiert daher an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts überproportional. Dies bedeutet allerdings auch, dass der Anleger an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ebenfalls überproportional (in Höhe des Hebelfaktors) beteiligt ist. **Aufgrund dieser Hebelwirkung stellen die Wertpapiere eine spekulative und sehr risikoreiche Anlageform dar, da ein Wertverlust des Basiswerts das Risiko eines hohen Verlusts bis hin zum Totalverlust des für die Wertpapiere eingesetzten Kapitals zuzüglich etwaiger Transaktionskosten beinhaltet.**]

[*im Fall von Wertpapieren mit Zinszahlungen einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Zinszahlung

Die Wertpapiere können, soweit dies in den Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, Anspruch auf eine feste oder variable Verzinsung gewähren. Im Fall einer variablen Verzinsung wird die Höhe der Zinssätze bzw. Zinsbeträge auf Grundlage der Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes bzw. eines sonstigen Basiswerts berechnet.

Bei einer Anlage in Wertpapiere mit variabler Verzinsung müssen Anleger beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen, soweit kein Mindestzinssatz größer Null anwendbar ist, für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf Null sinken können. Weiterhin kann der je Zinsperiode zu ermittelnde variable Zinssatz (bzw. variable Zinsbetrag) nach oben begrenzt (Höchstzinssatz) oder an eine Bedingung gebunden sein. Bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts können die Anleger deshalb, je nach Ausstattung, gar keine Verzinsung oder lediglich eine Mindestverzinsung erhalten. Ist ein Höchstzinssatz vorgesehen, partizipieren Anleger ab einer bestimmten Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts nicht mehr an weiteren positiven Wertentwicklungen dieses Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts.

Ist ein Höchstzinsbetrag anwendbar, löst dessen Erreichen entweder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere aus oder die Verzinsung der Wertpapiere beträgt für alle weiteren Zinsperioden unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts 0% oder entspricht einem Mindestzinssatz. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten die Anleger den Auszahlungsbetrag zuzüglich der für die betreffende Zinsperiode gegebenenfalls angefallenen Zinsen. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Zinsen steht den Anlegern nicht zu.]

[*im Fall von Bonus Zertifikaten einfügen:*
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Zertifikate

Anleger sollten beachten, dass sofern der nach den Wertpapierbedingungen maßgebliche Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat, der Anspruch auf die Mindestrückzahlung erlischt (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen) und das Bonus Zertifikat mit einem Direktinvestment in den Basiswert [(ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen)] vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Anleger auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag bei Null notiert. [*im Fall von Bonus Zertifikaten mit Höchstrückzahlung einfügen:* Bei Bonus Zertifikaten mit Höchstrückzahlung sollten Anleger beachten, dass der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstbetrag entspricht, unabhängig davon, ob der nach den Wertpapierbedingungen maßgebliche Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschritten hat oder nicht (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpa-

piere mit Höchstrückzahlung (Cap)" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

Bonus Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen, wie z.B. Dividenden, und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere und deren Funktionsweise" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

[*im Fall von Open End Rolling Short Zertifikaten einfügen*:
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Rolling Short Zertifikate

a) Verlustrisiko bei Open End Rolling Short Zertifikaten

Die Besonderheit von Open End Rolling Short Zertifikaten liegt darin, dass sie Anlageinstrumente sind, die im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen, eine sog. Short Position verbriefen, d.h. dass Open End Rolling Short Zertifikate eine positive Beteiligung des Anlegers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Diese positive Beteiligung an einem Wertverlust des Basiswerts wird dadurch ermöglicht, dass die Wertpapiere das Recht verbriefen, bei Fälligkeit einen Auszahlungsbetrag zu erhalten, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem Basispreis und der Kursreferenz des Basiswerts bei Fälligkeit (Referenzpreis) entspricht. Hierbei liegt der Basispreis bei Auflegung der Wertpapiere exakt bei dem doppelten des aktuellen Kurswerts des Basiswerts.

Daher besteht bei Open End Rolling Short Zertifikaten zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes folgender grundsätzlicher Zusammenhang: **Ein Open End Rolling Short Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt.**

Open End Rolling Short Zertifikate sind spekulative und sehr risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Open End Rolling Short Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Grundsätzlich gilt, vorbehaltlich des Einflusses weiterer Ausstattungsmerkmale, dass ein Kursanstieg des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere von 100 oder mehr Prozent innerhalb eines Handelstages für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten bedeutet.

b) Verlustrisiken durch fortlaufende Anpassung von Basispreis und Bezugsverhältnis (Rolling)

Die positive Partizipation von Open End Rolling Short Zertifikaten an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts erfolgt, vorbehaltlich des Bezugsverhältnisses, innerhalb eines Handelstages grundsätzlich im Verhältnis 1:1. Allerdings wird dieses Verhältnis durch die fortlaufende Kursbewegung des Basiswerts innerhalb eines Handelstages verwässert. Aus diesem Grunde wird der Basispreis der Wertpapiere handelstäglich angepasst, indem er nach Feststellung der maßgeblichen Kursreferenz des Basiswerts auf den doppelten Wert der entsprechenden Kursreferenz gesetzt wird (Rolling). Hierdurch wird erreicht, dass die Wertentwicklung des Wertpapiers der Kursentwicklung des Basiswerts am nächstfolgenden Handelstag wieder im Verhältnis 1:1 folgt.

Da die vorbezeichnete Anpassung des Basispreises zu einer Veränderung des Werts der Wertpapiere führen würde, wird zusätzlich das Bezugsverhältnis der Wertpapiere dahingehend angepasst, dass der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere nach der Anpassung grundsätzlich unverändert bleibt.

Bitte beachten Sie, dass die beschriebenen Anpassungen jeweils nach Handelsschluss des für den Basiswert maßgeblichen Markts auf der Grundlage einer bestimmten Kursreferenz (offizieller Schlusskurs bzw. Fixing an einer Referenzbörse bzw. an einem Referenzmarkt) vorgenommen werden und dass im Sekundärmarkt während der Anpassungsphase keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Open End Rolling Short Zertifikaten durch die Konstruktion der Wertpapiere und die oben beschriebene handelstägliche Anpassung im Zeitablauf zu einer für den Anleger nachteiligen Abweichung von diesem Verhältnis kommen kann. Durch fortgesetzte starke Schwankungen in einem insgesamt richtungslosen Markt kann es zu einer schrittweisen Reduktion des Bezugsverhältnisses kommen. Dadurch sinkt die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts. Fällt der Kurs des Basiswerts nach einem Kursanstieg wieder auf sein Ausgangsniveau zurück, nimmt der Anleger an diesem für ihn grundsätzlich positiven Kursverlust aufgrund des reduzierten Bezugsverhältnisses nicht mehr 1:1 teil. Der theoretische Wert des Wertpapiers bleibt somit hinter seinem theoretischen Ausgangswert zurück und das Wertpapier verliert an Wert.

c) Zinsbeträge

Bei der oben beschriebenen Anpassung des Bezugsverhältnisses bei Open End Rolling Short Zertifikaten werden zusätzlich anfallende Zinsbeträge mitberücksichtigt.

Die Zinsbeträge werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt.

Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Wertpapiere festgelegten fixen Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Wertpapiere der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Wertpapierbedingungen angepasst werden kann.

Die wie beschrieben errechneten Zinsbeträge werden zum Bezugsverhältnis addiert. Infolgedessen führen die anfallenden Zinsbeträge zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Wertpapiere. **Dies gilt allerdings nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Umlegung der Zinsbeträge auf das Bezugsverhältnis zu einer Verminderung des Werts der Wertpapiere führt.**

d) Knock-Out Level

Ferner sind die Open End Rolling Short Zertifikate mit einem **Knock-Out Level** ausgestattet. Das Knock-Out Level wird parallel zur Anpassung des Basispreises handelstäglich so adjustiert, dass es jeweils dem aktuellen Basispreis entspricht und somit zum jeweiligen Zeitpunkt der Anpassung des Basispreises auf dem doppelten Wert der Kursreferenz des Basiswerts liegt.

Steigt der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während eines definierten Knock-Out Beobachtungszeitraums auf oder über das Knock-Out Level ("**Knock-Out Ereignis**"), verfallen die Wertpapiere automatisch wertlos.

Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bedeutet daher für den Wertpapierinhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten.

Es ist ferner zu beachten, dass während der Phase der Feststellung eines Knock-Out Ereignisses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-out Ereignisses erwarten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere übernehmen und dass nicht darauf vertraut werden sollte, die Wertpapiere jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

e) Besonderheiten einiger Basiswerte

Sofern es sich bei dem Basiswert des Open End Rolling Short Zertifikats um Aktien oder um einen sogenannten Kursindex (bei dem im Gegensatz zu einem Performanceindex die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden) handelt, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der von dem Basispreis im Rahmen der handelstäglichen Anpassung in Abzug gebracht wird.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Futures Kontrakte handelt, werden nach dem Abschluss des Rollover auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures Kontrakt neben dem Bezugsverhältnis der Basispreis und das Knock-Out Level angepasst. **Es ist daher zu beachten, dass nach dem Rollover der Basispreis und das Knock-Out Level nicht exakt auf dem doppelten Wert des Schluss- bzw. Fixingkurses, sondern des von der Berechnungsstelle ermittelten Rolloverkurses des neuen Futures Kontrakt liegen.**

f) Aktualisierung von Basispreis, Bezugsverhältnis und Knock-Out Level

Der jeweils gültige Basispreis, das jeweils gültige Bezugsverhältnis und das jeweils gültige Knock-Out Level der Open End Rolling Short Zertifikate sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internet-Seite der Anbieterin
www.goldman-sachs.de abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.]

[*im Fall von Exchangeables einfügen*:
Risikofaktoren im Hinblick auf Exchangeables

Exchangeables zeichnen sich dadurch aus, dass der Wertpapierinhaber während einer Ausübungsfrist seine Wertpapiere zu einem vorher festgelegten Verhältnis in Aktien umtauschen kann. Der Wertpapierinhaber sollte beachten, dass er, wenn er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, am Ende der Laufzeit lediglich EUR ● je Wertpapier, also – unter Berücksichtigung der Transaktionskosten – weniger als den Anfänglichen Ausgabepreis zurückerhalten kann.

Im Falle der Ausübung der Wertpapiere nach den Wertpapierbedingungen ist zu berücksichtigen, dass die Aktien frühestens nach Einbuchung der Aktien in das Depot des Wertpapierinhabers verkauft werden können. In dem Zeitraum zwischen der Ausübungserklärung und der Einbuchung kann sich der Kurs der Aktie negativ entwickeln.]

[*im Fall von Wertpapieren bezogen auf einen Korb einfügen:*
Besondere Risikofaktoren bei Wertpapieren bezogen auf einen Korb

Wertpapiere mit mehreren Korbbestandteilen sind grundsätzlich mit mehreren Barrieren ausgestattet, nämlich je Korbbestandteil eine Barriere. Daraus ergibt sich die Besonderheit, dass

sich die Wertentwicklung während der Laufzeit bzw. die Rückzahlung am Ende der Laufzeit nach der Wertentwicklung mehrerer Korbbestandteile richtet. Anleger sollten berücksichtigen, dass bereits die Verletzung der jeweiligen Barriere eines Korbbestandteils in der Regel ausreichend ist, dass die Voraussetzungen für die Mindestrückzahlung nicht gegeben sind. Dementsprechend ist zu beachten, dass die Anzahl und die Korrelation der Korbbestandteile die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Mindestrückzahlungsbedingung maßgeblich beeinflusst. Eine hohe Anzahl bzw. eine geringe Korrelation der Korbbestandteile erhöht z.B. das Risiko, dass die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eintritt, d.h. der Kurs eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet und damit die Chance auf eine Mindestrückzahlung erlischt. Unter der "Korrelation der Korbbestandteile" versteht man – vereinfachend ausgedrückt – den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '–1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '– 1', d. h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. [*im Fall von Aktien als Korbbestandteil einfügen:* Stammen z.B. sämtliche Korbbestandteile aus der selben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden.]]

[*im Fall von Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung einfügen:*
Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Zertifikate kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Wertpapierbedingungen beendet werden. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.]

[*im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung einfügen:*
Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Wertpapierbedingungen beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichti-

gen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.]

[*im Fall von Express Zertifikaten einfügen:*
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Express Zertifikate

Bei den vorliegenden Express Zertifikaten ist zu beachten, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig ist, ob ein in den Wertpapierbedingungen näher bestimmtes Auszahlungslevel (i) zu einem in den Wertpapierbedingungen näher bestimmten Bewertungstag (t) erreicht und/oder überschritten wurde.

Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag, der dem letzten Bewertungstag (t) entspricht, eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden nach den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Anleger keine Rolle mehr.

Für die Wahrscheinlichkeit des Erreichens und/oder Überschreitens des Auszahlungslevels (i) ist die Volatilität des Basiswerts ein wichtiger Einflussfaktor (siehe auch unter I.C.1 "Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit bedingter Mindestrückzahlung" in den Endgültigen Angebotsbedingungen). Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher ist das Risiko für den Anleger, dass der Basiswert an dem Bewertungstag (t) das jeweilige Auszahlungslevel (i) nicht erreicht und/oder überschreitet und daher keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere bzw. keine Rückzahlung zum Nominalbetrag multipliziert mit dem dem Bewertungstag (t) zugeordneten Auszahlungsfaktor (i) erfolgt.

Sofern die Performance des Basiswerts über dem Cap liegt, partizipiert der Anleger im Gegensatz zu einem Direktinvestment in den Basiswert an einer über dem Cap liegenden Performance des Basiswerts nicht. Sofern die Kursreferenz des Basiswerts an einem Bewertungstag (t) bzw. an dem Finalen Bewertungstag das für den Bewertungstag (t) relevante Auszahlungslevel (i) bzw. die für den Finalen Bewertungstag maßgebliche Auszahlungslevel nicht erreicht oder überschreitet, entfällt für den Bewertungstag (t) bzw. den Finalen Bewertungstag die Chance des Anlegers auf Erhalt einer Expressrendite, die sich aus dem Nominalbetrag multipliziert mit dem dem Bewertungstag (t) zugeordneten Auszahlungsfaktor (i) bzw. dem dem Finalen Bewertungstag zugeordneten Cap ergibt. Bei einer Rückzahlung am Laufzeitende erleidet der Anleger einen Verlust, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet. Dies kann im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts bei Null notiert.]

[*im Fall von Discount Zertifikaten einfügen:*
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Zertifikate

Durch den Kauf eines Discount Zertifikats erwirbt der Anleger das Recht nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin einen Auszahlungsbetrag zu verlangen, der der Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Auszahlungsbetrag bei Discount Zertifikaten entspricht allerdings maximal dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Höchstrückzahlung (Cap)" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen). Daneben besteht ein Totalverlustrisiko für den Fall, dass die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag bei Null notiert.

Discount Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere und deren Funktionsweise" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

[*im Fall von Open End Zertifikaten mit Rolling Futures einfügen:*
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate mit Rolling Futures Kontrakten als Basiswert

Den vorliegenden Open-End-Zertifikaten liegen Rolling Futures Kontrakte als Basiswert zu Grunde (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Futures Kontrakten als Basiswert" im Abschnitt I.C.2 der Endgültigen Angebotsbedingungen). Da Futures Kontrakte als Basiswert der Wertpapiere jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt der anfänglich zu Grunde liegende und jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zu Grunde liegende bzw. jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Futures Kontrakt existieren, dessen Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts übereinstimmen, hat die Berechnungsstelle das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zu Grunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontrakts durchgeführt. Die Anbieterin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen. Die Auswahl des neuen Futures Kontrakts erfolgt auf Grundlage eines festgelegten Turnus. Bei einem

3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Sollte an einem Rollovertag an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollovertag auf den nächstfolgenden Berechnungstag zu verschieben.

Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Basiswerts oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Basiswert ermittelt. **In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können.**

Nach Abschluss des Rollover wird gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage der Rolloverkurse für den Alten und Neuen Futures Kontrakt das Bezugsverhältnis zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere angepasst.

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Bezugsverhältnisses zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures Kontrakts, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures Kontrakt erworben werden. In der Folge sinkt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontrakts nur zu einem kleineren Anteil. Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so niedriger ist das angepasste Bezugsverhältnis.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures Kontrakts, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures Kontrakts. Dadurch erhöht sich das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontrakts zu einem größeren Anteil. Um so höher hier die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so höher ist das angepasste Bezugsverhältnis.

[Bei Open-End-Zertifikaten mit Reverse- bzw. Short-Strukturen sind die genannten Effekte eines Contango- bzw. Backwardation Markts genau umgekehrt: Bei einem Contango-Markt steigt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontrakts zu einem höheren Anteil. Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so höher ist das angepasste Bezugsverhältnis. Bei einem Backwardation-Markt sinkt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontrakts zu einem geringeren Anteil. Dementsprechend gilt hier: Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so niedriger ist das angepasste Bezugsverhältnis.]

Es ist ferner zu beachten, dass eine Einlösung der Wertpapiere mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.]

[*im Fall von Zertifikaten mit fester Verzinsung und bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Barriere einfügen:*
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Barriere

Sofern die Rückzahlung der Wertpapiere zum Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts erfolgt, ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der Nominalbetrag ist, was dazu führt, dass bei einer negativen Performance des Basiswerts ab einer bestimmten Kursmarke, die vom Anfänglichen Ausgabepreis des Wertpapiers abhängt, auch der garantierte Zinsertrag die negative Performance und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen kann und der Anleger einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem für das Wertpapier aufgewandten Anfänglichen Ausgabepreis und dem Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinsertrag. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der in der Höhe garantierten Zinszahlung – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.]

[*im Fall von Partizipations-Zertifikaten gegebenenfalls einfügen:*
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Partizipations-Zertifikate

Anleger sollten beachten, dass sie nur dann überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teilnehmen, wenn die Kursreferenz des Basiswerts am Laufzeitende auf oder über dem Basispreis notiert. Sofern die Kursreferenz des Basiswerts am Laufzeitende jedoch unterhalb des Basispreises notiert, ist das Partizipations-Zertifikat mit einem Direktinvestment in den Basiswert vergleichbar, mit der Folge, dass der Anleger auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag bei Null notiert.]

[*im Fall von Spread Zertifikaten einfügen:*
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Korbzusammensetzung

Bitte beachten Sie, dass die Renditechance der Wertpapiere in dem Maße sinken kann, in dem die relativen Gewichtungen der Unternehmen, die in den Korbbestandteilen am [Finalen] Bewertungstag vertreten sind, mehr Übereinstimmungen aufweisen als am Anfänglichen Referenztag.]

[*im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten einfügen:*
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate

Anleger sollten beachten, dass sofern der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschreitet, der Anspruch auf die Mindestrückzahlung erlischt. (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpa-

piere mit bedingter Mindestrückzahlung" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).

Reverse Bonus Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen, wie z.B. Dividenden, und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere und deren Funktionsweise" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).

Anleger sollten beachten, dass die Ertragsmöglichkeit bei Wertpapieren mit Reverse-Strukturen, wie den vorliegenden Reverse Bonus Zertifikaten, aufgrund der Reverse-Strukturen grundsätzlich auch ohne Berücksichtigung eines Cap beschränkt ist, da die negative Entwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich eines höheren Partizipationsfaktors als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann, d.h. der maximale Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Reverse-Level.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten ist die Entwicklung des Werts des Wertpapiers umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen (fingierter "Kauf" des Basiswerts), verbriefen diese Wertpapiere eine sog. Short Position (fingierter "Blankoverkauf" des Basiswerts). Das bedeutet, dass diese Wertpapiere eine positive Beteiligung des Anlegers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Daher besteht bei Wertpapieren mit Reverse- bzw. Short-Strukturen zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes folgender grundsätzlicher Zusammenhang: **Ein Wertpapier mit Reverse- bzw. Short-Struktur verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswertes steigt. Dementsprechend kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt und das Reverse-Level erreicht oder übersteigt. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit grundsätzlich nach oben hin beschränkt, da die negative Entwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann, d.h. der maximale Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Reverse-Level.**]

[*im Fall von Reverse Discount Zertifikaten einfügen:*
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Discount Zertifikate

Durch den Kauf eines Reverse Discount Zertifikats erwirbt der Wertpapierinhaber das Recht nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin einen Auszahlungsbetrag zu verlangen, der der mit dem Bezugsverhältnis multipliziertem Differenz zwischen dem Reverse-Level und dem Referenzpreis entspricht und der mindestens EUR 0 beträgt. Der Auszahlungsbetrag bei Reverse Discount Zertifikaten entspricht allerdings maximal dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Reverse Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf

Wertpapiere mit Höchstrückzahlung (Cap)" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).

Reverse Discount Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere und deren Funktionsweise" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).

Bei Reverse Discount Zertifikaten ist die Entwicklung des Werts des Wertpapiers umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen (fiktiver "Kauf" des Basiswerts), verbriefen diese Wertpapiere eine sog. Short Position (fiktiver "Blankoverkauf" des Basiswerts). Das bedeutet, dass diese Wertpapiere eine positive Beteiligung des Wertpapierinhabers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Daher besteht bei Wertpapieren mit Reverse- bzw. Short-Strukturen zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts folgender grundsätzlicher Zusammenhang: **Ein Wertpapier mit Reverse- bzw. Short-Struktur verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt. Dementsprechend kommt es bei den vorliegenden Wertpapieren zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) so weit über dem Cap liegt, dass er dem Reverse-Level entspricht oder dieses überschreitet.**]]

[*im Fall von Zeichnungsprodukten gegebenenfalls einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich die Emittentin die vorzeitige Beendigung bzw. eine Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren. Insbesondere wenn [*Bedingung einfügen, in welchen Fällen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird:* ●], wird die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren.

2. Basiswertbezogene Risikofaktoren

[*im Fall von Wertpapieren bezogen auf einen Korb einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf einen Korb als Basiswert

Ein Korb als Basiswert setzt sich aus den in den Wertpapierbedingungen genannten Korbbestandteilen (z.B. Aktien oder Indizes) zusammen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die

Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist.

Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlicher Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin berechtigt sein, die bei Auflegung der Wertpapiere festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Umständen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes bzw. die Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile während der Laufzeit der Wertpapiere identisch bleibt.

Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags oder von Zinsbeträgen sein. Es ist zu beachten, dass selbst wenn sich ein Korbbestandteil positiv entwickelt hat, ein Verlust beim Anleger entstehen kann, wenn sich der oder die anderen Korbbestandteile weniger positiv entwickelt haben. Beispielsweise können die Wertpapiere vorsehen, dass die Differenz der Performances von zwei Korbbestandteilen für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist. In diesem Fall kann es zu einem Verlust des Anlegers kommen, wenn sich die Performance des einen, abzuziehenden Korbbestandteils besser entwickelt als die Performance des anderen Korbbestandteils.]

[*im Fall von Wertpapieren bezogen auf Indizes einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Bei auf Indizes bezogenen Wertpapieren hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Wertpapiere. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Wertpapiere jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. Indexbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren zum Beispiel die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z.B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können.]

[*im Fall von Wertpapieren bezogen auf eine Aktie einfügen*:
Risikofaktoren im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Maßgebend für die Entwicklung des Werts der Wertpapiere ist die Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung der Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, z.B. das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.]

[*im Fall von Wertpapieren bezogen auf aktienvertretende Wertpapiere einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depository Receipts ("**ADRs**") oder Global Depository Receipts ("**GDRs**"), zusammen "**Depository Receipts**") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zu Grunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zu Grunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zu Grunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zu Grunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zu Grunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zuGrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Wertpapierinhaber [*im Fall einer unbedingten Mindestrückzahlung einfügen:* – vorbehaltlich eines gegebenenfalls vorgesehenen unbedingten Mindestrückzahlung –] folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Rückzahlung aus diesen Wertpapieren am Laufzeitende bzw. bei einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin null ist.]

[*im Fall von Wertpapieren bezogen auf Futures Kontrakte einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Futures Kontrakten als Basiswert

Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen) - sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des dem Basiswert zu Grunde liegenden Finanzinstruments bzw. Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zu Grunde liegenden Finanzinstruments bzw. Rohstoffs gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Finanzinstrument bzw. Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der den Wertpapieren zu Grunde liegenden Futures Kontrakte beziehen, ist es empfehlenswert, dass der Wertpapierinhaber neben Kenntnissen über den Markt für das dem jeweiligen Futures Kontrakt zu Grunde liegende Finanzinstrument bzw. den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zu Grunde liegenden Rohstoff auch über Kenntnisse bezüglich der Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften verfügt, da nur in diesem Fall eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken möglich ist.]

[*im Fall von Wertpapieren bezogen auf Währungs-Wechselkurse einfügen*:
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Währungs-Wechselkursen als Basiswert

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Handelswährung**", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Wichtige im internationalen Devisenhandel gehandelte Währungen sind der US-Dollar (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Währungs-Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro (= Handelswährung) 1,2575 USD (= Preiswährung) zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Währungs-Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier unter anderem Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zins-

differenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Kursreferenzen für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Währungs-Wechselkurswerte sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Kursreferenz auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Währungs-Wechselkurse herangezogen werden.]

[*im Fall von Wertpapieren bezogen auf Währungs-Wechselkurse mit Überkreuzberechnung einfügen:*
Überkreuzberechnung von Währungs-Wechselkurspaaren durch die Emittentin

Die Kursreferenz bestimmter Währungs-Wechselkurspaare kann gegebenenfalls nicht in geeigneter Form von einer Referenzstelle abrufbar sein. Bei diesen Basiswerten wird die Kursreferenz deshalb von der Berechnungsstelle mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Wertpapieren zu Grunde liegenden Wechselkurs-Währungspaares und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, ermittelt. Die Ermittlung der Kursreferenz des Basiswerts erfolgt durch Gegenrechnung dieser beiden Währungs-Wechselkurse. Anleger können die auf diese Weise ermittelte Kursreferenz des Basiswerts deshalb nicht öffentlichen Quellen entnehmen, sondern regelmäßig auf der Internetseite der Anbieterin bzw. der Emittentin unter www.goldman-sachs.de abrufen.]

[*im Fall von Wertpapieren bezogen auf Zinssätze einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Zinssätzen als Basiswert

Die Entwicklung des jeweiligen Zinssatzes ist zum Zeitpunkt der Emission nicht vorhersehbar und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den international Geldmärkten, die durch Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken sowie Spekulationen und gegebenenfalls volkswirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden.]

[*im Fall von Wertpapieren bezogen auf Rohstoffe einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit [Futures Kontrakten auf] Rohstoffe[n] als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der

Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Steuern und Zölle

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.]

[*im Fall von Wertpapieren, deren Basiswert Bezug zu Schwellenländern hat, einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine so genannte Marktstörung im Hinblick

auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Markstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein zu Grunde liegender Basiswert illiquide bzw. deutlich volatiler ist als Basiswerte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten der zu Grunde liegenden Basiswerte zu bewerten.

Sofern der Basiswert der Wertpapiere in lokaler Währung notiert, also nicht gegenüber dem Euro gesichert ist, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungs-Wechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Wertpapiers erheblich negativ entwickelt, obwohl der Wert des Basiswerts während der Laufzeit des Wertpapiers im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswerts durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Performance eintreten.]

[*im Fall von Wertpapieren bezogen auf Dividenden Futures Kontrakte einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakte

Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf einen Futures Kontrakt, der die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher im Index enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten, wie durch den in den Endgültigen Angebotsbedingungen näher bestimmten DVP erfasst, abbildet. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines Kalenderjahres, so dass z.B. der Dezember 2011 Kontrakt nur die für 2011 erwarteten Dividenden abbildet.

Es werden nicht alle Auszahlungen der im Index enthaltenen Unternehmen erfasst.

Bei der Berechnung des Basiswerts werden alle ordentlichen Bruttodividenden der im Index enthaltenen Unternehmen einbezogen. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Maße unberücksichtigt, in dem der Index-Sponsor eine Anpassung im zu Grunde liegenden Index vornimmt. Sofern der Index-Sponsor den Index nur in Bezug auf einen Teil der Bruttodividende anpasst, wird der nicht angepasste Anteil in den Schlussabrechnungspreis des Futures Kontrakts einbezogen.

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab.

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden, die von den im Index enthaltenen Unternehmen gezahlt werden, kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, insbesondere durch die Gewinne und die Dividendenpolitik des jeweiligen im Index enthaltenen Unternehmens sowie durch Unternehmensentscheidungen, welche auf regulatorischen oder steuer-

lichen Erwägungen beruhen. Insbesondere regulatorische und steuerliche Aspekte hatten in der Vergangenheit erhebliche negative Auswirkungen auf die Zahlung von Dividenden. Ähnliche Entscheidungen in der Zukunft können sich daher negativ auf den Basiswert und damit negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Bei einzelnen Unternehmen ist es denkbar, dass Dividenden stark gekürzt oder gar nicht gezahlt werden und sich dies negativ auf den Basiswert und damit auf die Wertpapiere auswirkt.

Es besteht eine hohe Abhängigkeit von Änderungen des regulatorischen und steuerlichen Umfelds.

Regulatorische und steuerliche Entwicklungen können – unabhängig von den Unternehmensentscheidungen – zu einer Verminderung der von den im Index enthaltenen Unternehmen gezahlten Dividenden führen. Derartige regulatorische und steuerliche Entwicklungen hatten in der Vergangenheit erhebliche negative Auswirkungen auf die Zahlungen von Dividenden. Ähnliche Entscheidungen in der Zukunft können sich daher negativ auf den Basiswert und damit negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In der Vergangenheit gezahlte Dividenden sind kein Indikator für zukünftige Dividendenzahlungen.

Der tatsächliche Kurs des Basiswerts am Bewertungstag hat nur wenig Bezug zu der Höhe der Dividenden, die von den in den Index einbezogenen Unternehmen innerhalb ähnlicher Dividendenperioden in der Vergangenheit gezahlt wurden, weshalb die künftige Entwicklung des Basiswerts nicht vorhergesagt werden kann.

Änderungen in der Zusammensetzung des Index können sich negativ auf den Basiswert auswirken.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell im Index enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Index enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Index einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern, was gegebenenfalls einen negativen Einfluss auf den Basiswerts und den Wert der Wertpapiere haben kann.

Es besteht keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Basiswerts während der Laufzeit auch im Wert der Wertpapiere reflektiert werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Es besteht keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Basiswerts auch zwingend im Wert der Wertpapiere reflektiert werden. Aus diesem Grund kann sich der Wert der Wertpapiere negativ entwickeln, auch wenn sich der Basiswert positiv entwickelt. Eine Abweichung kann unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass bei der Preisbildung der Wertpapiere das Ausfallrisiko der Emittentin berücksichtigt wird, was gegebenenfalls zu einem niedrigeren Wert der Wertpapiere während der Laufzeit führt.

Die Wertbestimmung der Wertpapiere ist im besonderen Maße von dem Basiswert abhängig.

Da über den Futures Kontrakt eine Preisbildung bezüglich der Dividendenerwartungen erfolgt, ist die Bestimmung des Werts der Wertpapiere im besonderen Maße von dem Futures Kontrakt abhängig. Sollten Probleme bei der Wertbestimmung des Futures Kontrakts, wie in § 10 der Wertpapierbedingungen näher geregelt, auftreten, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere entweder anzupassen oder außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen. Im Fall einer Kündigung trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Beendigung der Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Zudem trägt er das Wiederanlagerisiko, das hier insbesondere darin besteht, dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass ein Investment mit einer vergleichbaren Anlagestrategie nicht möglich ist (siehe dazu auch unter "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt I.C.1. der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

[*gegebenenfalls andere oder ergänzende basiswertbezogene Risikofaktoren einfügen:* ●]

3. Produktübergreifende Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe des geschuldeten Auszahlungsbetrags sowie der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellt. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse und es ist zu beachten, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Die Preisberechnung durch den Market-Maker wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich auf Grund des Werts des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente sowie der Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) gehören. Anleger sollten beachten, dass der *Credit Spread* sich auch dann ändern kann, wenn die Boni-

tät der Garantin unverändert bleibt. [*im Fall von Bonus Zertifikaten einfügen:* Anleger sollten beachten, dass bei Bonus Zertifikaten fallende Kurse des Basiswerts, steigende Volatilitäten, steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie gegebenenfalls steigende Dividenden während der Laufzeit einen negativen Einfluss auf den Preis der Bonus Zertifikate haben können, wobei diese Effekte umso geringer sind, je kürzer die Restlaufzeit der Bonus Zertifikate ist.][*im Fall von Partizipations-Zertifikaten einfügen:* Bei den vorliegenden Partizipations-Zertifikaten ist im Rahmen der Preisbildung im Sekundärmarkt zu beachten, dass bei einem Stand des Basiswerts oberhalb des Basispreises aufgrund des mit dem Partizipationsfaktor verbundenen Hebels den gehebelten Gewinnchancen auch entsprechend überproportionale Verlustrisiken gegenüberstehen.][*gegebenenfalls ergänzende Regelung einfügen:* ●] [Zur Auswirkung von Provisionszahlungen auf die Preisbildung der Wertpapiere siehe den Absatz "Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge" in diesem Abschnitt.]

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. [*im Fall von Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit einfügen:* Insbesondere kann bei Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.]]

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Wertpapierinhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Wertpapierinhaber den Erwerb von Wertpapieren mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Wertpapiers verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Wertpapierbedingungen vorgesehener Barrieren auslösen kann.

Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

Angebotsgröße

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Wertpapierinhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zu Grunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt und der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten, in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Wertpapiere zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, d.h. ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung nicht. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Wertpapierinhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Emittentin verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. [Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags.] [*bei Wertpapieren, die keine Open End Zertifikate auf Aktien sind, gegebenenfalls einfügen:* Im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zu Grunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zu Grunde liegenden Option berücksichtigt wird.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]

Weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen [und ordentlichen] Kündigungsrecht der Emittentin finden sich auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Wertpapiere" bzw. "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei [ordentlicher und] außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

[***Risikofaktoren im Hinblick auf Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Wertpapierbedingungen***

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Wertpapierbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Wertpapiere innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Anleger hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. BGB gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Wertpapierbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Die Durchschnittsbildung ist für den Wertpapierinhaber dann nachteilig, wenn der Kassakurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Anleger hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Anleger bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Wertpapierinhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB). Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen (siehe auch unter "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

Risikofaktoren im Hinblick auf eine Änderung der steuerlichen Behandlung

Da zu innovativen Anlageinstrumenten - wie den vorliegenden Wertpapieren – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, welches auch die Änderung der Praxis der jeweiligen Finanzverwaltung umfasst. Alle in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Wertpapiere unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden, sollte ein Anleger sich deshalb

vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen. [Die Emittentin weist des Weiteren darauf hin, dass in Deutschland zu den Bestimmungen über die Einführung der Abgeltungssteuer einschließlich den damit verbundenen Übergangsregelungen nur begrenzt Verwaltungsanweisungen und noch keine rechtskräftige Urteile der Finanzgerichte ergangen sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bei der Auslegung und Anwendung der die Abgeltungssteuer betreffenden Vorschriften auf die Investition eines Anlegers in die Wertpapiere zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung als die Emittentin gelangen könnte.]

[*im Fall von Wertpapieren mit Währungsrisiko einfügen*:
Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn der durch das Wertpapier verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko des Wertpapierinhabers zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings hinsichtlich der Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit des Basiswerts ("**Preiswährung**") nicht bei sog. Quanto Wertpapieren, da bei diesen die Entwicklung des Werts der jeweiligen Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere hat. Währungsrisiken können allerdings auch bei Quanto Wertpapieren im Hinblick auf andere Währungen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten als die der Preiswährung bestehen, die einen engen Bezug zu der Wertentwicklung des Basiswerts oder deren Bestandteile haben.]

[*gegebenenfalls sonstige emissionsspezifische Risikofaktoren einfügen:* ●]

D. Risiko von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Zudem können die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs gegebenenfalls in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. [*gegebenenfalls ergänzende Regelung zu den Funktionen der Emittentin oder anderen Gesellschaften von Goldman Sachs einfügen:* ●] Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten, obwohl die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs ihren Verpflichtungen in einer wirtschaftlich angemessenen Weise nachkommen werden. Ferner können die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; auch Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben. Die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Verkaufspreis der Wertpapiere und Provisionszahlungen

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wir empfehlen Ihnen daher, sich bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte zu erkundigen. [Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich im Abschnitt II.C. der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

[***Market Making durch die Anbieterin***

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (der "**Market-Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird, zu denen die Anleger die Wertpapiere kaufen und verkaufen können. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sog. "hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market-Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market-Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Anleger durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehende Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Wertpapiers oder anderen Märkten

absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Anleger sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Wertpapiers und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market-Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere" im Abschnitt I.C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen), berechnet werden. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreise (die sog. "**Geldbriefspanne**"), die der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Verkaufspreis der Wertpapiere und Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere ge-

stellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.]

[***Market-Making hinsichtlich des Basiswerts***

Die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten, insbesondere dann wenn die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Basiswert begeben haben. Durch solches Market-Making wird die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Preis des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin oder einer anderen Gesellschaft von Goldman Sachs in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.]

[***Interessen an der Emission beteiligter Dritter***

Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Korbes oder Index. Möglicherweise verfolgen diese Kooperationspartner und Berater eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass sie eine Anlageentscheidung oder Empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.]

[*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Interessenkonflikten einfügen:* ●]

III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

[*Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen werden im Wesentlichen erstellt, in dem die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben ausgefüllt, ausgewählt bzw. ergänzt werden, wobei die mit einem Platzhalter (*"●"*) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern (*"[ ]"*) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.*]

A. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

1. Beschreibung der Wertpapiere

Bei den vorliegenden Wertpapieren handelt es sich um [*genaue Bezeichnung einfügen:* ●] [Zertifikate][Anleihen][Schuldverschreibungen] [mit [[jährlicher] [●] Verzinsung]] bezogen auf [einen Korb bestehend aus] [Indizes] [,][und] [Aktien] [,][und][bzw.] [aktienvertretende[n] Wertpapiere[n]] [,][und] [Währungs-Wechselkurse[n]] [,][und] [Anleihen] [,][und] [Rohstoffe[n]] [,][und] [Futures Kontrakte[n]] [,][und] [Investmentfondsanteile[n]] [und] [Zinssätze[n]] [,][und] [Dividenden] wie angegeben in der **Tabelle [1]**[*gegebenenfalls weitere Tabellen einfügen:* ●] zu Beginn der Wertpapierbedingungen auf Seite 124 (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) (die "**Tabelle [1]** [*gegebenenfalls weitere Tabellen einfügen:* ●]") (insgesamt die ["**Zertifikate**"] ["**Anleihen**"] ["**Schuldverschreibungen**"] oder die "**Wertpapiere**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") [*im Fall einer Aufstockung einfügen:* , die mit den ausstehenden am [*Datum der Erstemission einfügen:* ●][*gegebenenfalls weitere Emission einfügen:* ●] zum Basisprospekt vom [*Datum einfügen:* ●] begebenen [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen:* ●**]** (WKN ●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden]. Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge (z.B. Zinsbeträge), die von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlen sind.

2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle ist in § 12 der Wertpapierbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

[Die [*Name einfügen*: ●] [*Adresse einfügen*: ●] ist die Zahlstelle in [*weitere Angebotsländer einfügen*: ●].]

[Externe Berater existieren derzeit nicht.] [*Angabe von Einzelheiten zur Funktion von externen Beratern:* ● (siehe auch unter "Interessen an der Emission beteiligter Dritter" im Abschnitt I.D der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung

Der Verkaufsbeginn, der Anfängliche Ausgabepreis sowie gegebenenfalls die Zeichnungsfrist der Wertpapiere sind der **Tabelle [1]** zu entnehmen. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt ●.] [*gegebenenfalls im Fall einer Zeichnungsfrist einfügen:* Die Emittentin behält sich die vorzeitige Beendigung bzw. eine Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. Sie ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren. Insbesondere wenn [*Bedingung einfügen, in welchen Fällen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird:* ●], wird die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren. Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet bzw. verlängert wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird die Emittentin eine entsprechende Mitteilung auf der Webseite der Emittentin bzw. Anbieterin www.goldman-sachs.de veröffentlichen.]

Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreise können gegebenenfalls Provisionen enthalten, welche der Market-Maker aus dem Emissionserlös an Vertriebspartner als Entgelt für deren Vertriebstätigkeiten zahlt. Die gegebenenfalls enthaltenen Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Vertriebs- und Bestandsprovisionen zu unterscheiden. Vertriebsprovisionen werden umsatzabhängig aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Anbieterin dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Anfänglichen Ausgabepreis (einschließlich etwaiger Ausgabeaufschläge) oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Bestandsprovisionen werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend, zum Beispiel aus der Management Gebühr, gezahlt.

[Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich unter "Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen" im Abschnitt II.C der Endgültigen Angebotsbedingungen. Zu potentiellen sich aus der Gewährung von Provisionen ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Verkaufspreis der Wertpapiere und Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Tag. Die Lieferung der Wertpapiere unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere

Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

5. Währung der Wertpapieremission

[Euro][●]

6. Verbriefung, Lieferung

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

7. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Wertpapiere [in den [Freiverkehr] [Regulierten][Markt] der [●]][●].] [Wertpapiere der gleichen Gattung sind bereits an der [●] zum Handel zugelassen.][Die [*Name und Anschrift einfügen*: ●] wird im Sekundärmarkt auf Grund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin börsentäglich zwischen [●] Uhr und [●] Uhr unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die Wertpapiere stellen.] Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung.

8. Handel in den Wertpapieren

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Wertpapiere.

9. Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden grundsätzlich auf der Internetseite der Emittentin bzw. der Anbieterin veröffentlicht. Soweit es gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, wird darüber hinaus eine Bekanntmachung in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht. Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Nähere – gegebenenfalls abweichende – Informationen zu Bekanntmachungen finden sich in § 13 der Wertpapierbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht des Staates New York.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

11. [Angaben zu dem Basiswert][Angaben zu dem Referenzzinssatz]

[Die im Folgenden über den [jeweiligen] [Basiswert][Referenzzinssatz] [und die Korbbestandteile] enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen[, die ins Deutsche übersetzt wurden]. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen [und ins Deutsche übersetzten] Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeiten. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den [jeweiligen] [Basiswert][Referenzzinssatz][und die Korbbestandteile] betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.]

[Basiswertbeschreibung: [●]]

[Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität [des Basiswerts][und der Korbbestandteile] [des Referenzzinssatzes] sind jeweils auf der in der **Tabelle** [**2**] genannten Internetseite einsehbar. [Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.][*andere Regelung einfügen:* ●]]

12. Übernahme

Die Wertpapiere werden [von folgenden Instituten [auf fester Zusagebasis übernommen [und zeitgleich an die Anbieterin weiterveräußert]] [zu den bestmöglichen Bedingungen platziert]][von der Anbieterin übernommen]:

Name und Anschrift: [Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main]
Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: [●]
Datum der Übernahmevereinbarung: [●]
[**Gesamtbetrag der Übernahmeprovision**: [●]]

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt (die "**Anbieterin**") ist eine *unlimited company* unter englischem Recht.

13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Wertpapierbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Wertpapiere gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities

Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin Gewähr leisten:

(i) in Bezug auf Wertpapiere, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Wertpapiere ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Wertpapiere ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "**FSMA**") durch die Emittentin darstellen würde,

(ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und

(iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

(a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder

(b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

B. Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen

In diesem Basisprospekt gemachte beispielhafte Ausführungen dienen allein der Verdeutlichung der Funktionsweise der Wertpapiere und lassen hinsichtlich der angegebenen Daten keinen Rückschluss auf die konkrete Ausstattung der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere zu.

[Die Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert kann anhand der nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiele [(ohne Berücksichtigung einer Währungsumrechnung)][(ohne Berücksichtigung der Management Gebühr[und der Quanto Gebühr])][(ohne Berücksichtigung einer Zinszahlung)] [*andere Regelung einfügen:* ●] verdeutlicht werden. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Wertpapierbedingungen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Angaben zu einem theoretischen Auszahlungsbetrag auf eine Auszahlung bei Fälligkeit der Wertpapiere beziehen und keinen Rückschluss auf einen Verkaufspreis während der Laufzeit zulassen.] [●]

[*Im Fall von Wertpapieren ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale z.B. Partizipations-Zertifikate einfügen:*

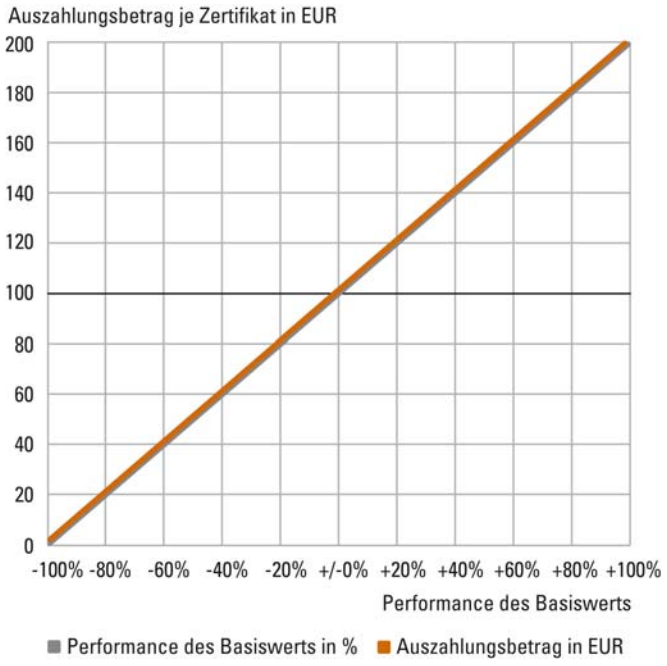

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats bei einem angenommenen Bezugsverhältnis von 1 beträgt EUR 100. Der Basispreis beträgt ebenfalls EUR 100.

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 60% des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts -40 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 60 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 100% des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts +/- 0 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 160% des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts + 60 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 160 zurückgezahlt.]

[*Im Fall von* [*Discount*] *Zertifikaten* [*mit Höchstrückzahlung (Cap)*] *einfügen:*

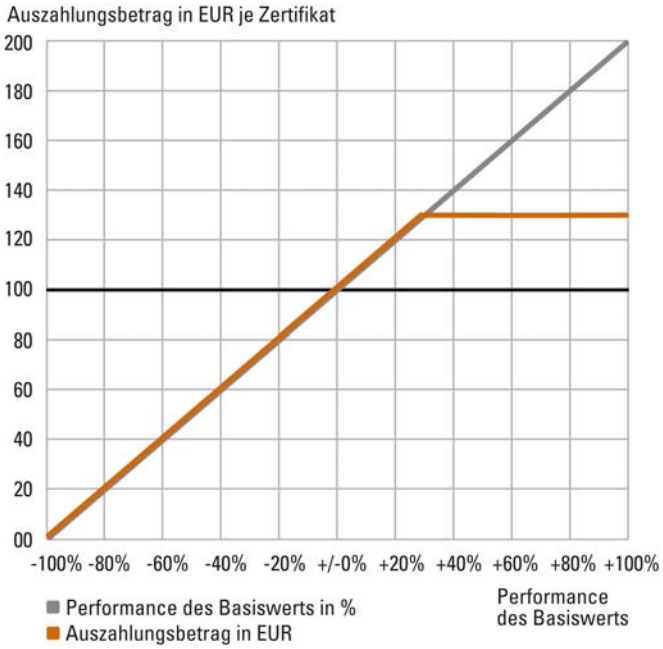

Der Anfängliche Ausgabepreis eines [Discount] Zertifikats [mit Höchstrückzahlung (Cap)] beträgt EUR [*Discount:* 95, was einem Discount von 5% auf den Basispreis des Basiswerts von EUR 100 entspricht] [*andere Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap):* 100]. Der Cap liegt bei 130% des Basispreises des Basiswerts.

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 60% des Basispreises, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt -40 %.
Die Zertifikate werden zu EUR 60 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 100% des Basispreises, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt +/-0 %.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 140% des Basispreises, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt +40%.
Die Zertifikate werden zu EUR 130 (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.]

[*Im Fall von Reverse Discount Zertifikaten einfügen:*

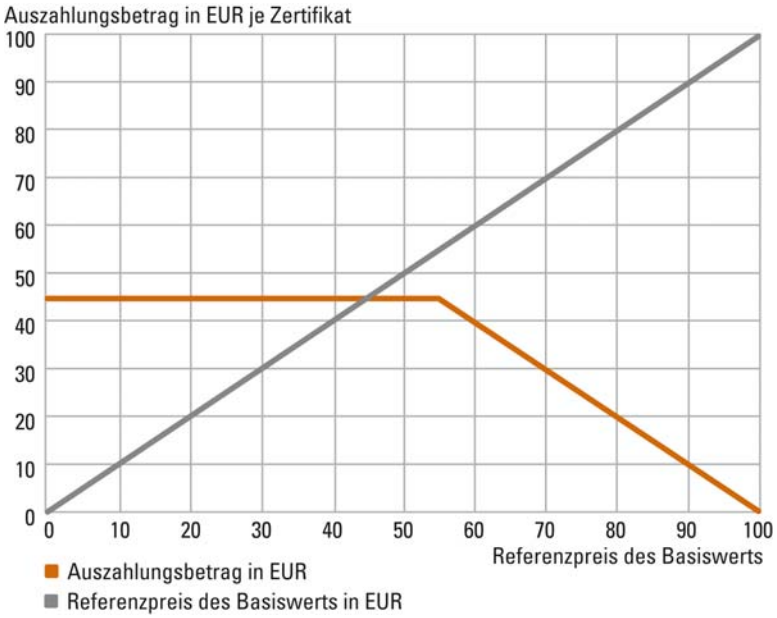

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Reverse Discount Zertifikats mit Höchstrückzahlung (Cap) beträgt EUR 40, was einem Discount von 20% auf den Basispreis des Basiswerts von EUR 50 entspricht. Das Reverse-Level liegt bei EUR 100 und der Cap liegt bei EUR 55. Das Bezugsverhältnis beträgt 1. Maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags ist, ob die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) unterhalb des Cap notiert oder ob er dem Cap entspricht bzw. diesen überschreitet.

Rückzahlungsszenario 1
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 45 und liegt damit unterhalb des Cap.
Die Zertifikate werden zu EUR 45 [= Bezugsverhältnis * (Reverse-Level – Cap)] zurückgezahlt (Höchstrückzahlung).

Rückzahlungsszenario 2
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 35 und liegt damit unterhalb des Cap.
Die Zertifikate werden zu EUR 45 [= Bezugsverhältnis * (Reverse-Level – Cap)] zurückgezahlt (Höchstrückzahlung).

Rückzahlungsszenario 3
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 55 und entspricht damit dem Cap.
Die Zertifikate werden zu EUR 45 [= Bezugsverhältnis * (Reverse-Level – Referenzpreis)] zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 65 und liegt damit über dem Cap.
Die Zertifikate werden zu EUR 35 [= Bezugsverhältnis * (Reverse-Level – Referenzpreis)] zurückgezahlt.

Die Ertragsmöglichkeit bei Reverse Discount Zertifikaten ist nach oben beschränkt und entspricht maximal der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem Reverse-Level und dem Cap. Wertpapierinhaber sollten des Weiteren beachten, dass es zu einem Totalverlust kommt, wenn die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) so weit über dem Cap liegt, dass er dem Reverse-Level entspricht oder dieses überschreitet.]

[*Im Fall von Zertifikaten mit unbedingter Mindestrückzahlung einfügen:*

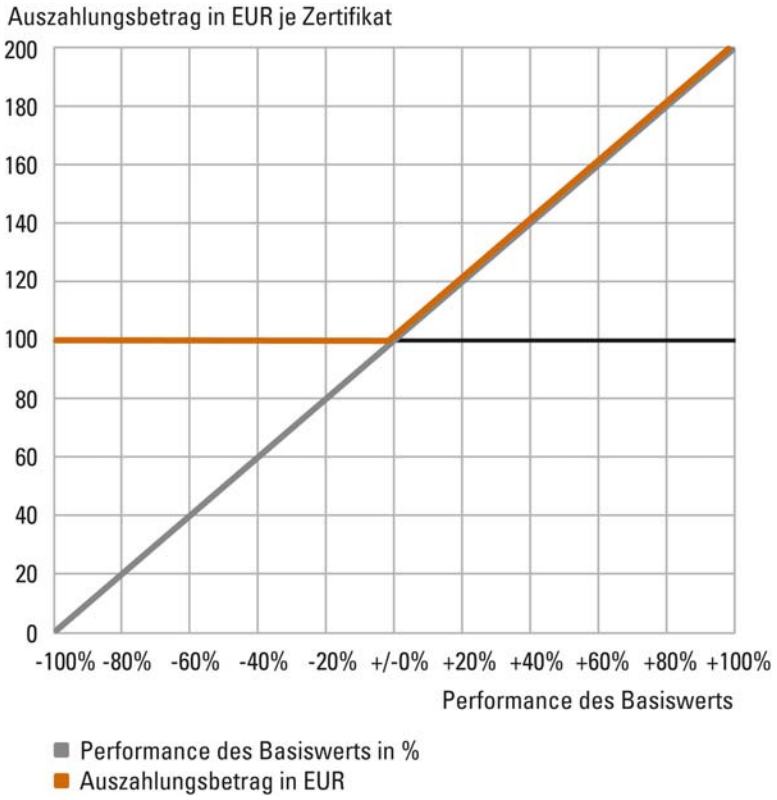

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats beträgt EUR 100.
Die Mindestrückzahlung beträgt 100%.

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 50% des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts - 50 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 (unbedingte Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 100% des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts +/- 0 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 150% des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts + 50 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 150 zurückgezahlt.]

[*Im Fall von Zertifikaten mit unbedingter Mindestrückzahlung und Partizipationsfaktor von unter 100% einfügen:*

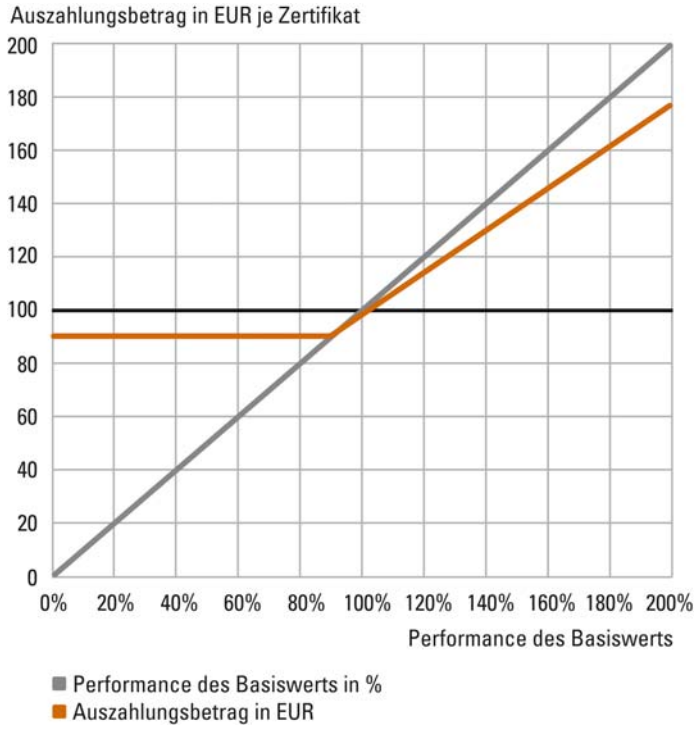

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats beträgt EUR 100.
Die Mindestrückzahlung beträgt 90% und der Partizipationsfaktor beträgt 80%.

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 50% des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts 50 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 90 (unbedingte Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 100% des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts 100 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 98 zurückgezahlt. (unbedingte Mindestrückzahlung plus 80 % Partizipation an der Differenz zwischen der Performance des Basiswerts (100%) und der Mindestrückzahlung (90%)).

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 150% des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts 150 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 138 zurückgezahlt (unbedingte Mindestrückzahlung plus 80 % Partizipation an der Differenz zwischen der Performance des Basiswerts (150%) und der Mindestrückzahlung (90%)).]

[*Im Fall von Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung einfügen:*

[*Im Fall von Bonus Zertifikaten einfügen:*

Bonus Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts erreicht oder unterschreitet zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums der Wertpapiere eine bestimmte Barriere (z.B. EUR 70).

Rückzahlungsvariante A (Bedingung der Mindestrückzahlung ist eingetreten):

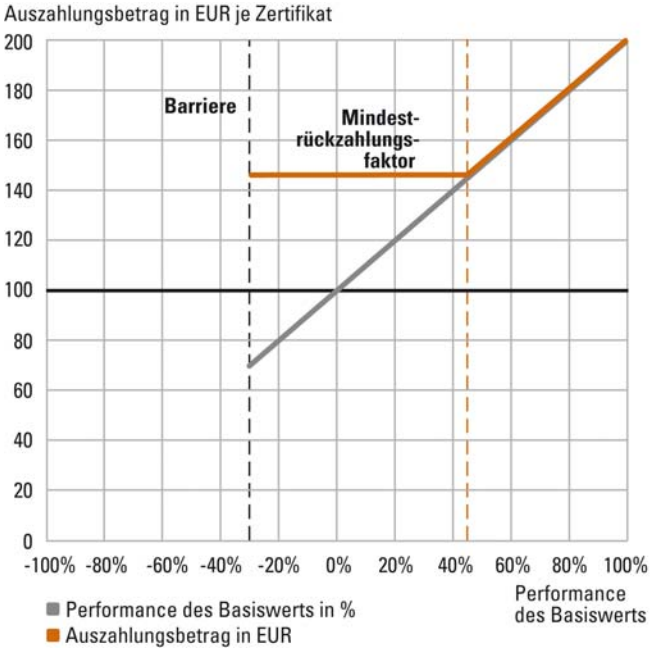

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Bonus Zertifikats und der Basispreis des Basiswerts betragen EUR 100. Das Bezugsverhältnis beträgt 1. Der Mindestrückzahlungsfaktor beträgt EUR 150.

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)][*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt EUR 80, so dass die Performance des Basiswerts -20 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 150 (Bezugsverhältnis * Mindestrückzahlungsfaktor) zurückgezahlt (Mindestrückzahlung).

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)][*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt EUR 100, so dass die Performance des Basiswerts +/-0 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 150 (Bezugsverhältnis * Mindestrückzahlungsfaktor) zurückgezahlt (Mindestrückzahlung).

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)][*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt EUR 160, so dass die Performance des Basiswerts +60 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 160 (Bezugsverhältnis * Referenzpreis) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B (Bedingung der Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten):

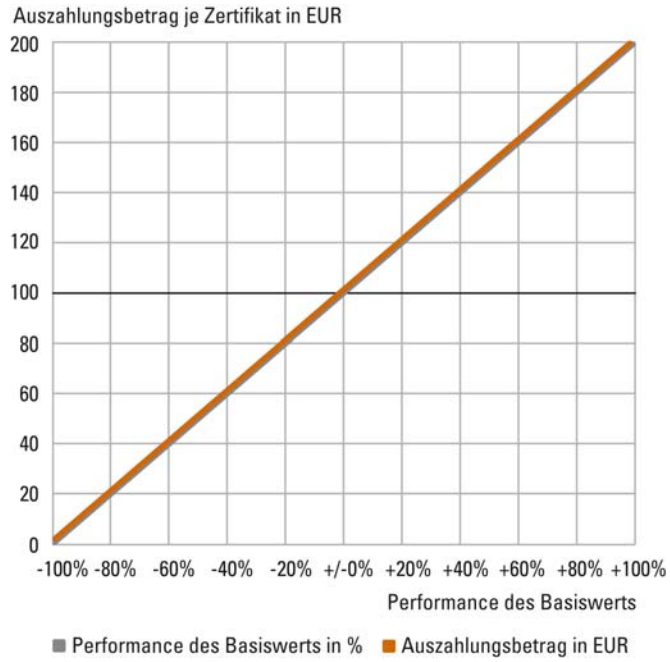

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Bonus Zertifikats und der Basispreis des Basiswerts betragen EUR 100.

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)][*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt EUR 50, so dass die Performance des Basiswerts -50 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 50 (Bezugsverhältnis * Referenzpreis) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)][*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt EUR 100, so dass die Performance des Basiswerts +/-0 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 (Bezugsverhältnis * Referenzpreis) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)][*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt EUR 160, so dass die Performance des Basiswerts +60 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 160 (Bezugsverhältnis * Referenzpreis) zurückgezahlt.]

[*Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten einfügen:*

Reverse Bonus Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt. Bei diesen Zertifikaten ist die Entwicklung des Zertifikatswerts grundsätzlich gegensätzlich zur Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswerts.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts berührt oder überschreitet zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine bestimmte Barriere (z.B. 160% des Basispreises).

Rückzahlungsvariante A (Bedingung der Mindestrückzahlung ist eingetreten):

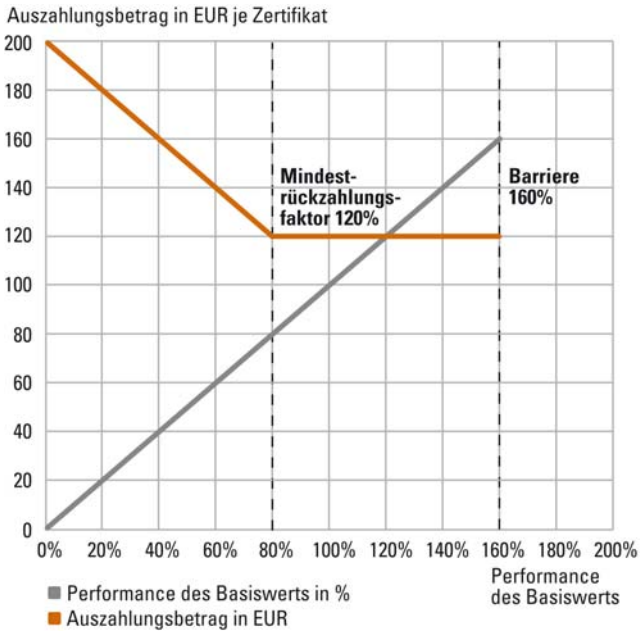

Der Anfängliche Ausgabepreis und der Basispreis eines Reverse Bonus Zertifikats betragen EUR 100. Die bedingte Mindestrückzahlung (Bonus) beträgt 120%.

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt EUR 50, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 50%.
Die Zertifikate werden zu EUR 150 zurückgezahlt (2 multipliziert mit dem Basispreis abzüglich des Referenzpreises).

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt EUR 100, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 100%.
Die Zertifikate werden zu EUR 120 zurückgezahlt (Mindestrückzahlung).

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt EUR 150, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 150%.
Die Zertifikate werden zu EUR 120 zurückgezahlt (Mindestrückzahlung).

Rückzahlungsvariante B (Bedingung der Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten):

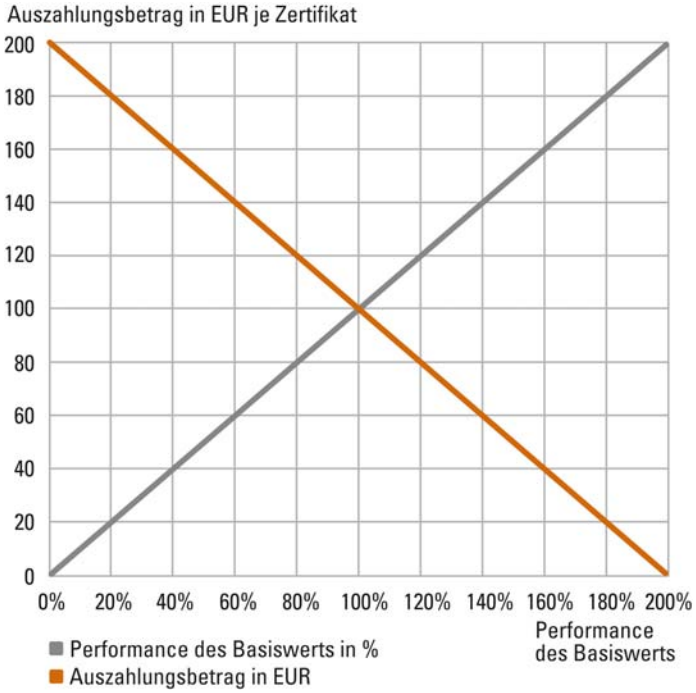

Der Anfängliche Ausgabepreis und der Basispreis eines Reverse Bonus Zertifikats betragen EUR 100.

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt EUR 50, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 50%.
Die Zertifikate werden zu EUR 150 zurückgezahlt (2 multipliziert mit dem Basispreis abzüglich des Referenzpreises).

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt EUR 100, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 100%.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt EUR 150, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 150%.
Die Zertifikate werden zu EUR 50 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt EUR 200, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 200%.
Die Zertifikate werden zu EUR 0 zurückgezahlt.]

[*im Fall von Multi Barrier Bonus Zertifikaten einfügen:*
Multi Barrier Bonus Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung und Höchstrückzahlung

Multi Barrier Bonus Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Mindestbetrag (Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor). Der Mindestrückzahlungsfaktor stellt gleichzeitig auch den Cap dar, d.h. der Wertpapierinhaber partizipiert an einer über den Mindestrückzahlungsfaktor hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts nicht. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt. Der Wertpapierinhaber erhält in diesem Fall den Nominalbetrag multipliziert mit der Maßgeblichen Performance. Die Maßgebliche Performance entspricht der Performance des Korbbestandteils (i) mit der schlechtesten Performance des gesamten Korbes, wobei die Partizipation begrenzt ist auf den Höchstbetrag (Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap). Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem als Prozentzahl ausgedrückten Quotienten aus dem Referenzpreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) des jeweiligen Korbbestandteils. Zu beachten ist, dass vorliegend Mindestbetrag und Höchstbetrag identisch sind.

Die Abhängigkeit des Werts der Zertifikate von dem Basiswert kann anhand der nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiele verdeutlicht werden. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Wertpapierbedingungen.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs der einzelnen Korbbestandteilen erreicht oder unterschreitet zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums der Zertifikate die für den jeweiligen Korbbestandteil angegebene Barriere (z.B. 70 % des jeweiligen Basispreises).

Rückzahlungsvariante A:

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Multi Barrier Bonus Zertifikats und der Nominalbetrag je Zertifikat betragen EUR 100. Der Mindestrückzahlungsfaktor beträgt 120 % und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten.

Die Zertifikate werden unabhängig von der Performance der einzelnen Korbbestandteile (i) (die jeweils über der dem Korbbestandteil (i) zugeordneten Barriere liegen) zu EUR 120 (Nominalbetrag * 120 %) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

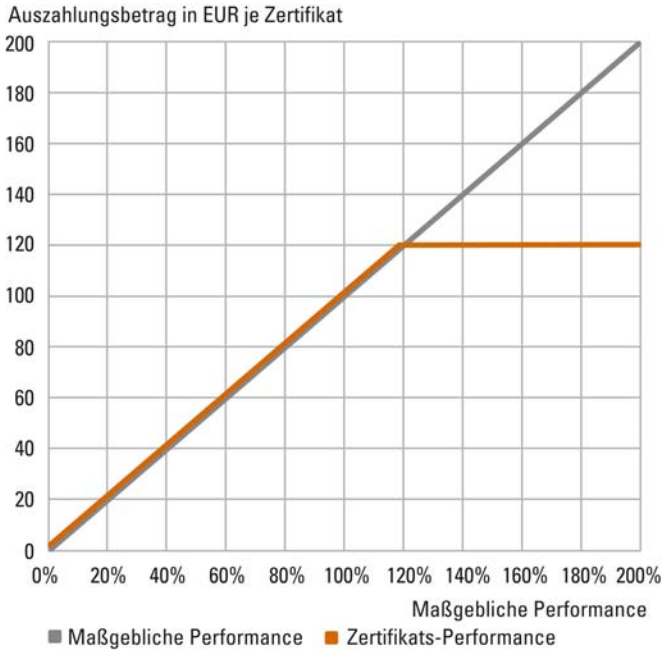

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Multi Barrier Bonus Zertifikats und der Nominalbetrag je Zertifikat betragen EUR 100. Der Cap entspricht 120 %. Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1
Die Maßgebliche Performance (Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Performance) beträgt am [Finalen] Bewertungstag 50 % des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 50 (EUR 100 * 50 %) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Der Maßgebliche Performance (Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Performance) beträgt am [Finalen] Bewertungstag 100 % des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 (EUR 100 * 100 %) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Der Maßgebliche Performance (Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Performance) beträgt am [Finalen] Bewertungstag 130 % des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 120 (EUR 100 * 120 % (Höchstrückzahlung)) zurückgezahlt.]

[*Im Fall von Airbag Zertifikaten einfügen:*

Airbag Zertifikate sind Zertifikate mit einer bedingten Mindestrückzahlung sowie zwei unterschiedlichen Partizipationsfaktoren. Sofern die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag über dem Basispreis liegt oder ihm entspricht, wird der Kursgewinn des Basiswerts mit dem Upside Partizipationsfaktor multipliziert, der bei 100% liegt, oder größer oder kleiner als dieser Wert sein kann. Sofern die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag unter dem Basispreis liegt, wird die Kursentwicklung des Basiswerts mit dem Downside Partizipationsfaktor multipliziert, der ebenfalls bei 100% liegt, oder größer oder kleiner als dieser Wert sein kann.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag liegt nicht unter der Barriere (z.B. bei 80% des Basispreises).

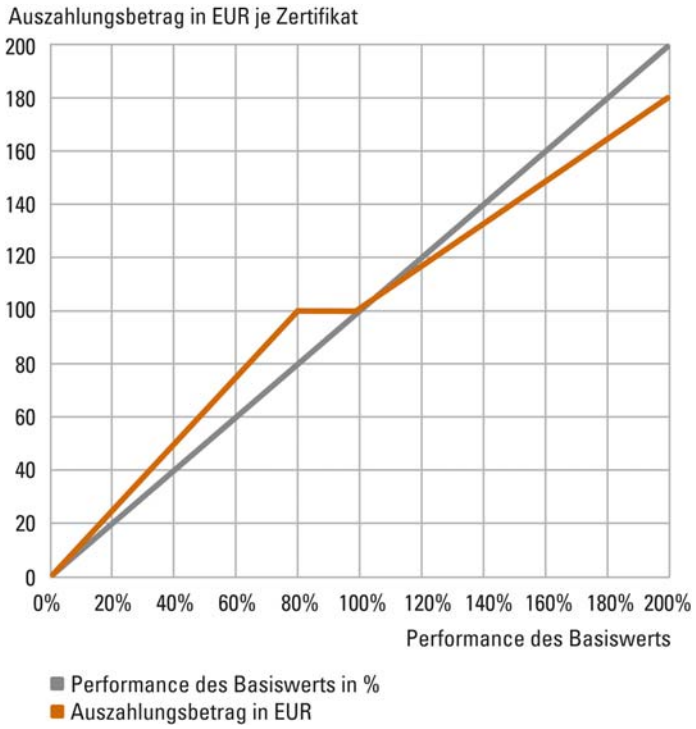

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats beträgt EUR 100.
Die Barriere für die bedingte Mindestrückzahlung liegt bei 80% des Basispreises und die bedingte Mindestrückzahlung entspricht 100%. Der Upside Partizipationsfaktor beträgt 80% und der Downside Partizipationsfaktor 125%.

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 50% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 62,50 zurückgezahlt (125% Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts).

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 90% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 150% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 140 zurückgezahlt (80 % Partizipation an der Differenz zwischen 100% und der Performance des Basiswerts (150%).]

[*Im Fall von Express Zertifikaten einfügen:*
Express Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung und Höchstrückzahlung

Express Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass an mehreren über die Laufzeit verteilten Bewertungstagen (t) die Kursreferenz des Basiswerts mit dem für den jeweiligen Bewertungstag (t) festgelegten Auszahlungslevel verglichen wird. Sofern die Kursreferenz des Basiswerts an einem Bewertungstag (t) das diesem Bewertungstag (t) zugeordneten Auszahlungslevel erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate und es erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate zum Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag (t) zugeordneten Auszahlungsfaktor. Sofern die Kursreferenz des Basiswerts an dem Bewertungstag (t) unter dem diesem Bewertungstag (t) zugeordneten Auszahlungslevel liegt, läuft das Zertifikat bis zum nächsten Bewertungstag (t) weiter und es erfolgt an diesem nächsten Bewertungstag (t) eine Feststellung, ob die Kursreferenz des Basiswerts an diesem Bewertungstag (t) auf oder über dem diesem Bewertungstag (t) zugeordneten Auszahlungslevel liegt. Dasselbe gilt für etwaige weitere Bewertungstage (t). Es ist zu beachten, dass der Auszahlungsfaktor umso höher ist, je weiter die Laufzeit der Zertifikate fortgeschritten ist.

Sofern die Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag, der dem letzten Bewertungstag (t) entspricht (der "**Referenzpreis**"), das dem Finalen Bewertungstag zugeordnete Auszahlungslevel erreicht oder überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap (Höchstbetrag). Sofern der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag unter dem Auszahlungslevel liegt, aber die Barriere erreicht oder überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor (bedingte Mindestrückzahlung). Sofern der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner).

Die Abhängigkeit des Werts der Zertifikate von dem Basiswert kann anhand der nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiele verdeutlicht werden. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Wertpapierbedingungen.

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats, der Basispreis und der Nominalbetrag betragen EUR 100. Das Auszahlungslevel entspricht an sämtlichen Bewertungstagen (t) 100 % des Basispreises. Die Barriere für die bedingte Mindestrückzahlung liegt bei 75 % des Basispreises, der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht 100 % und der Cap, der dem Auszahlungsfaktor (4) am Bewertungstag (4) entspricht, beträgt 140 %. Der Auszahlungsfaktor (t) entspricht am Bewertungstag (1) 110 %, am Bewertungstag (2) 120 % und am Bewertungstag (3) 130 %.

Rückzahlungsszenario 1
Die Kursreferenz des Basiswerts erreicht oder überschreitet am Bewertungstag (1) den Auszahlungslevel.
Die Laufzeit der Zertifikate endet vorzeitig am Bewertungstag (1) und die Zertifikate werden zu EUR 110 zurückgezahlt (Nominalbetrag * Auszahlungsfaktor am Bewertungstag (1)).

Rückzahlungsszenario 2
Die Kursreferenz des Basiswerts erreicht oder überschreitet am Bewertungstag (2) den Auszahlungslevel.
Die Laufzeit der Zertifikate endet vorzeitig am Bewertungstag (2) und die Zertifikate werden zu EUR 120 zurückgezahlt (Nominalbetrag * Auszahlungsfaktor am Bewertungstag (2)).

Rückzahlungsszenario 3
Die Kursreferenz des Basiswerts erreicht oder überschreitet am Bewertungstag (3) den Auszahlungslevel.
Die Laufzeit der Zertifikate endet vorzeitig am Bewertungstag (3) und die Zertifikate werden zu EUR 130 zurückgezahlt (Nominalbetrag * Auszahlungsfaktor am Bewertungstag (3)).

Rückzahlungsszenario 4
Die Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 100 und liegt damit auf dem Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag.
Die Zertifikate werden zum Höchstbetrag von EUR 140 (Nominalbetrag * Auszahlungsfaktor am Finalen Bewertungstag (Cap)) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 5
Die Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 150 und liegt damit über dem Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag.
Die Zertifikate werden zum Höchstbetrag von EUR 140 (Nominalbetrag * Auszahlungsfaktor am Finalen Bewertungstag (Cap)) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 6
Die Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 80 und liegt damit zwar unter dem Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag), aber über der Barriere.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 (Nominalbetrag * Mindestrückzahlungsfaktor) zurückgezahlt (bedingte Mindestrückzahlung).

Rückzahlungsszenario 7
Die Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 60 und liegt damit sowohl unter der Auszahlungslevel am Finalen Bewertungstag) als auch unter der Barriere.
Die Zertifikate werden zu EUR 60 zurückgezahlt (Nominalbetrag * 60% (Performance des Basiswerts)).

Sofern die Performance des Basiswerts über dem Cap liegt, partizipiert der Wertpapierinhaber im Gegensatz zu einem Direktinvestment in den Basiswert an einer über dem Cap liegenden Performance des Basiswerts nicht. Sofern die Kursreferenz des Basiswerts an einem Bewertungstag (t) bzw. an dem Finalen Bewertungstag das für den Bewertungstag (t) relevante Auszahlungslevel (i) bzw. das für den Finalen Bewertungstag maßgebliche Auszahlungslevel nicht erreicht oder überschreitet, entfällt für den Bewertungstag (t) bzw. den Finalen Bewertungstag die Chance des Wertpapierinhabers auf Erhalt der Expressrendite, die sich aus dem Nominalbetrag multipliziert mit dem dem Bewertungstag (t) zugeordneten Auszahlungsfaktor (i) bzw. dem dem Finalen Bewertungstag zugeordneten Cap ergibt. Bei einer Rückzahlung am Laufzeitende erleidet der Anleger einen Verlust, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet. Dies kann im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts bei Null notiert.]

[*Im Fall von Lock-in Zertifikaten einfügen:*

Lock-in Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts erreicht oder überschreitet zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate eine der Lock-in Barrieren. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht der höchsten während der Laufzeit der Zertifikate erreichten oder überschrittenen Lock-in Schwelle.

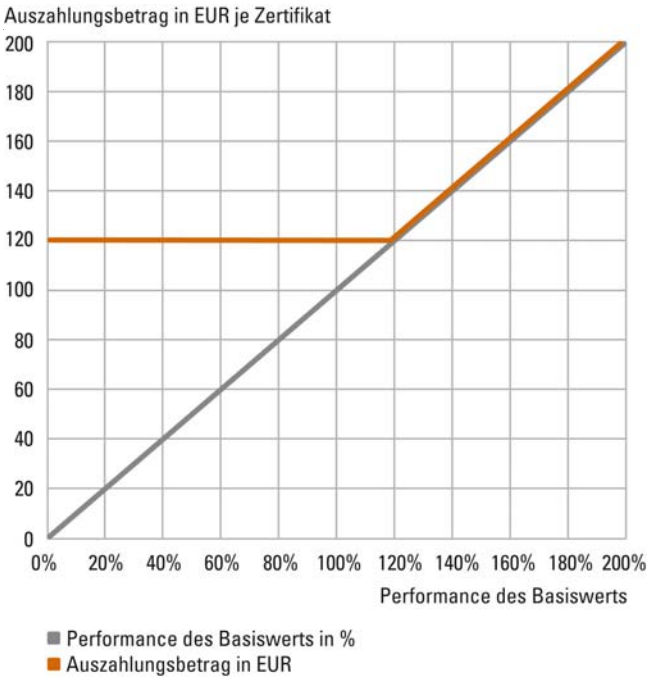

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Lock-in Zertifikats beträgt EUR 100.
Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten. Die höchste erreichte oder überschrittene Lock-in Barriere liegt bei 120%. Der entsprechende Mindestrückzahlungsfaktor liegt bei 120%.

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 50% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 120 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 100% des Basispreises.

Die Zertifikate werden zu EUR 120 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 150% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 150 zurückgezahlt.

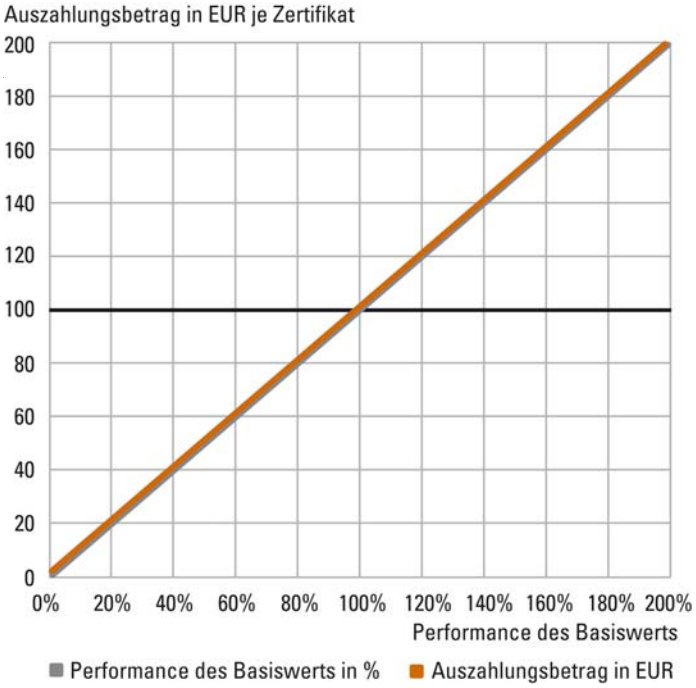

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Lock-in Zertifikats beträgt EUR 100.
Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 50% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 50 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 100% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 150% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 150 zurückgezahlt.]

[*Im Fall von Victory Zertifikaten einfügen:*

Victory Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts erreicht oder überschreitet zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Victory Barriere. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht in diesem Fall der Victory Barriere zuzüglich der absoluten Differenz zwischen der Victory Barriere und der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent).

Rückzahlungsvariante A:

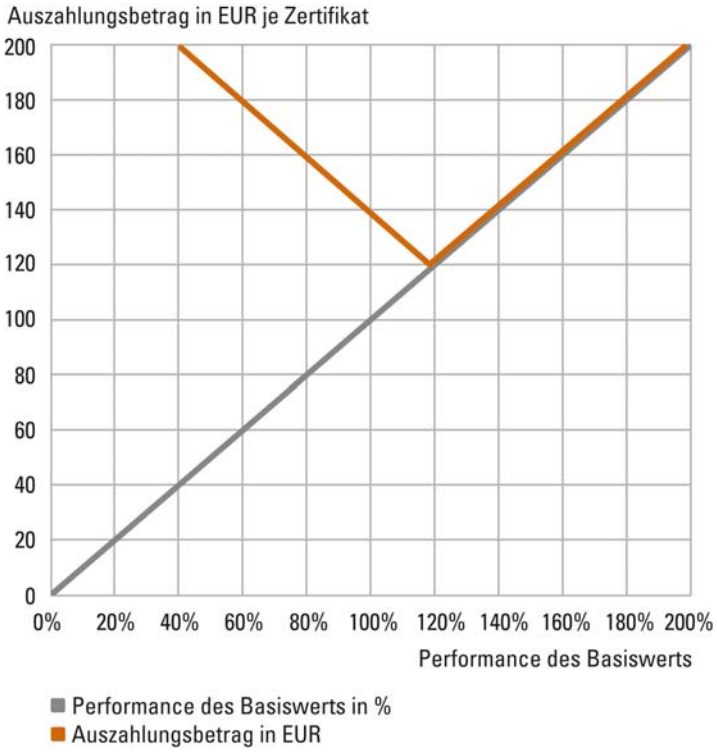

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Victory Zertifikats beträgt EUR 100. Die Victory Barriere liegt bei 120%. Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht 120% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 120% und der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent).

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 40% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 200 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 100% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 140 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 150% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 150 zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

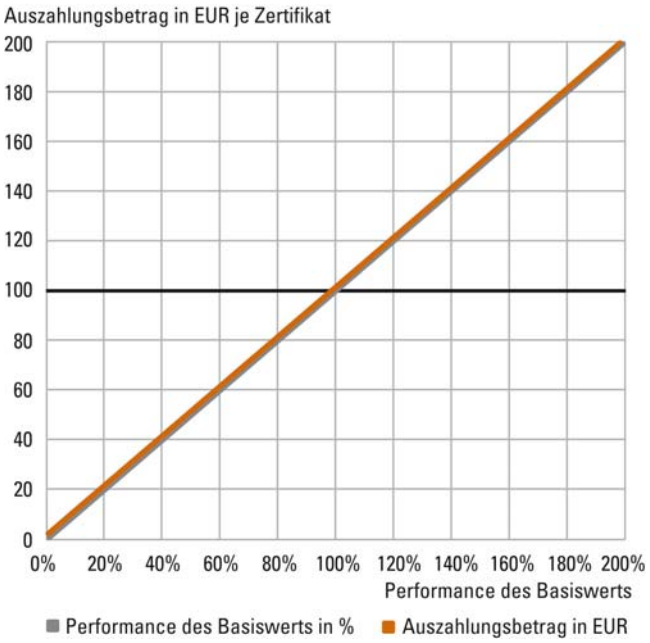

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Victory Zertifikats beträgt EUR 100.
Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 50% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 50 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 100% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 150% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 150 zurückgezahlt.]

[*Im Fall von Schmetterling-Zertifikaten einfügen:*

Schmetterling-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten sowie einem Partizipationsfaktor über 100% (bei einem Kursgewinn des Basiswerts) und einer Höchstrückzahlung (Cap). Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts erreicht oder unterschreitet zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Schmetterlings-Barriere. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht in diesem Fall, vorbehaltlich der Höchstrückzahlung, 100% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 100% und der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent).

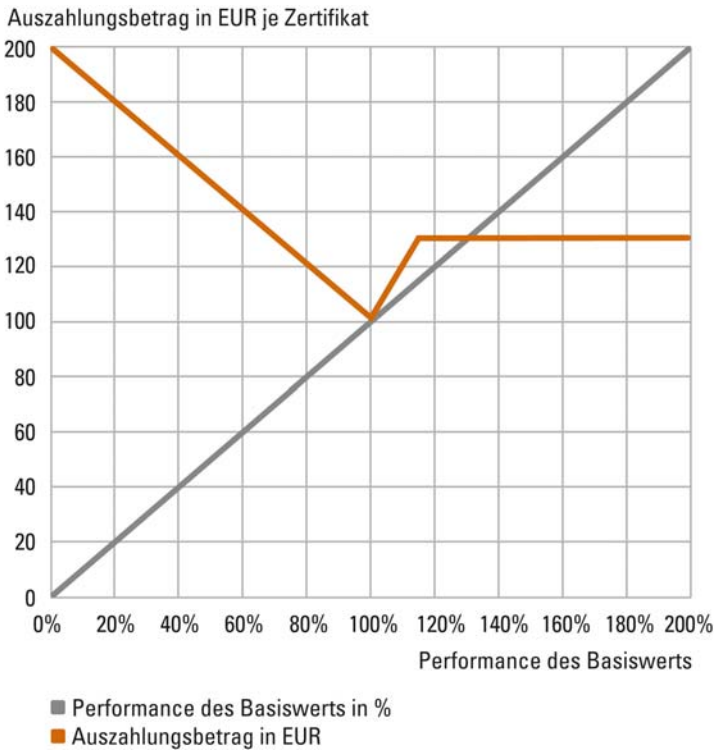

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Schmetterling-Zertifikats beträgt EUR 100 Die Schmetterlings-Barriere liegt bei 80%. Der Cap liegt bei 130%. Der Partizipationsfaktor beträgt 200%. Die Schmetterlings-Barriere wurde zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate erreicht oder unterschritten und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist folglich eingetreten. Der Mindestrückzahlungsfaktor bei einem Kursverlust des Basiswerts entspricht 100% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 100% und der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent). Bei einem Kursgewinn des Basiswerts entspricht der Auszahlungsfaktor 100% zuzüglich der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz

zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent) und 100%, höchstens aber dem Cap (130%).

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 85% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 115 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 100% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 115% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 130 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 150% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 130 (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

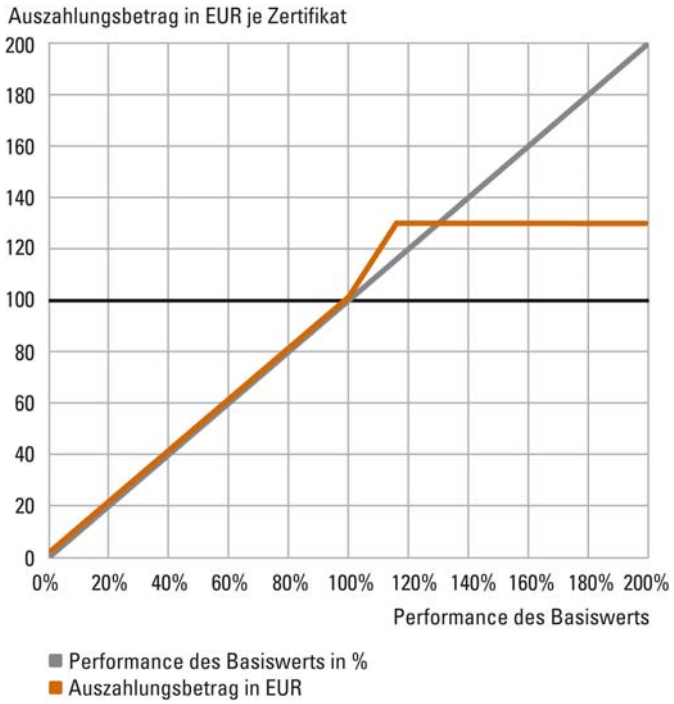

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Schmetterling-Zertifikats beträgt EUR 100. Die Schmetterlings-Barriere liegt bei 80%. Der Cap liegt bei 130%. Der Partizipationsfaktor beträgt 200%. Die Schmetterlings-Barriere wurde während der Laufzeit der Zertifikate erreicht oder unterschritten und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist folglich nicht eingetreten. Bei einem Kursgewinn des Basiswerts entspricht der Auszahlungsfaktor 100% zuzüglich der

mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent) und 100%, höchstens aber dem Cap (130%). Bei einem Kursverlust des Basiswerts entspricht der Auszahlungsfaktor der Kursentwicklung des Basiswerts (in Prozent ausgedrückt).

Rückzahlungsszenario 1
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 50% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 50 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 100% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 115% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 130 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4
Die [Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis)] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] beträgt 150% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 130 (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.]]

[*Im Fall von Open End Rolling Short Zertifikaten einfügen:*

Open End Rolling Short Zertifikate sind Partizipations-Zertifikate, bei denen die Entwicklung des Zertifikatswerts grundsätzlich gegensätzlich zur Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswerts verläuft.

1. Vereinfachende Darstellung (ohne Berücksichtigung der Anpassungen):

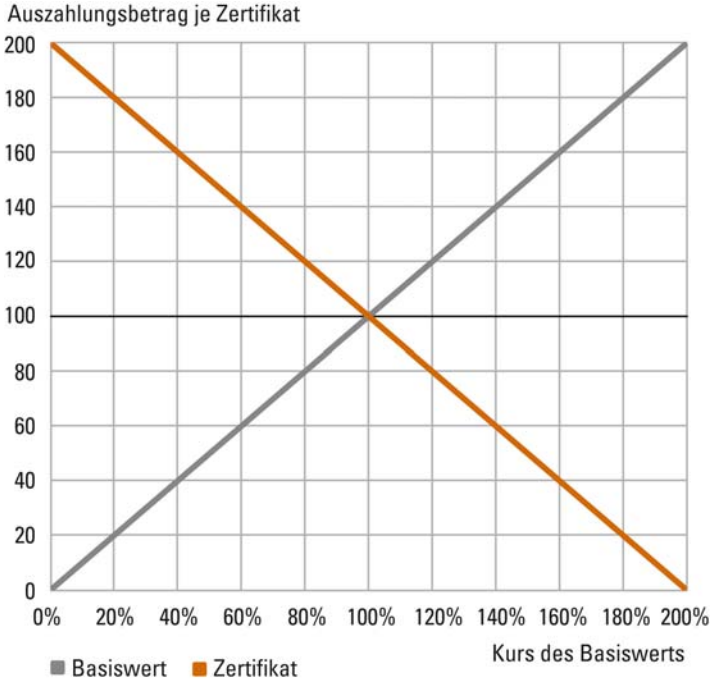

Die Kursreferenz des Basiswerts notiert bei Auflegung der Zertifikate bei EUR 100. Der Aktuelle Basispreis entspricht einem Wert von EUR 200 (Kursreferenz des Basiswerts (EUR 100) * 2). und das Bezugsverhältnis liegt bei 1. Der Anfängliche Ausgabepreis liegt bei [(EUR 200 – EUR 100) * 1] = EUR 100. Das Knock-Out Level liegt bei EUR 200 (Kursreferenz des Basiswerts (EUR 100) * 2).

Rückzahlungsszenario 1:
Die [Kursreferenz des Basiswerts] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] fällt am [Finalen] Bewertungstag um 1%, also um EUR 1,00 auf EUR 99,00.
Die Zertifikate werden zu EUR 101 zurückgezahlt [(EUR 200,00 – EUR 99,00) * 1].
Einem Kursverlust des Basiswerts in Höhe von 1% entspricht einem Wertgewinn des Zertifikats in Höhe von 1%.

Rückzahlungsszenario 2:
Die [Kursreferenz des Basiswerts] [*anderen maßgeblichen Kurs einfügen:* ●] steigt am [Finalen] Bewertungstag um 1%, also um EUR 1,00 auf EUR 101,00.
Die Zertifikate werden zu EUR 99 zurückgezahlt [(EUR 200,00 – EUR 101,00) * 1].
Einem Kursgewinn des Basiswerts in Höhe von 1% entspricht einem Wertverlust des Zertifikats in Höhe von 1%.

2. Anpassungen:

a) Anpassung bei Handelsschluss und Zinsbetrag

Die Open End Short Zertifikate werden jeweils an jedem in den Wertpapierbedingungen genannten Anpassungstag angepasst. Das folgende Beispiel soll diesen Anpassungsvorgang vereinfachend darstellen:

Am vorhergehenden Anpassungstag liegt die Kursreferenz des Basiswerts bei EUR 100, das Bezugsverhältnis bei 1 und der Aktuelle Basispreis bei EUR 200. Schließt die Kursreferenz des Basiswerts am Anpassungstag bei EUR 110 beträgt der Wert des Zertifikats EUR 90 [(EUR 200 – EUR 110) * 1]. Am Ende des Anpassungstages werden nun aufgrund der geänderten Kursreferenz des Basiswerts die für das Zertifikat relevanten Werte angepasst. Der **neue Aktuelle Basispreis** wird entsprechend auf 200% der Kursreferenz des Basiswerts am Ende des Anpassungstages gesetzt, folglich auf EUR 220. Um den wirtschaftlichen Wert des Zertifikats beizubehalten wird das Bezugsverhältnis entsprechend auf 0,81818 angepasst [EUR 90 / (EUR 220 - EUR 110)]. Ferner wird nachfolgend bei einem angenommenen Finanzierungszinssatz von 2% p.a. (Marktzins von 3% p.a. abzüglich einer Zinsmarge von 1%) das Bezugsverhältnis um 0,00016 erhöht (siehe Formel zur Ermittlung des Zinsbetrags in den Wertpapierbedingungen), so dass sich ein **angepasstes Aktuelles Bezugsverhältnis** in Höhe von 0,81982 und ein Zertifikatswert nach der Anpassung in Höhe von [(EUR 220 – EUR 110) * 0,81982] = EUR 90,18 ergibt.

b) Anpassung bei zusätzlicher Dividendenausschüttung

Unter den Voraussetzungen der vorherigen Beispiele und einer zusätzlichen Dividendenausschüttung in Höhe von EUR 3 (z.B. bei Aktien oder Kursindizes als Basiswert) werden folgende abweichende Anpassungen vorgenommen: Die Kursreferenz des Basiswerts am Anpassungstag von EUR 110 wird um die ausgeschüttete Dividende vermindert und nachfolgend mit 200% multipliziert, so dass sich ein neuer Aktueller Basispreis von EUR 214 ergibt. Das angepasste Aktuelle Bezugsverhältnis beträgt nun 0,84112. Da die Kursreferenz des Basiswerts theoretisch am ersten Handelstag ex Dividende um die ausgeschüttete Dividende sinkt, betrüge der theoretische Zertifikatswert nach der Anpassung wieder [(EUR 214 – EUR 107) * 0,84112] = EUR 90,00. Nachfolgend wird das Bezugsverhältnis wie bereits oben beschrieben um einen entsprechenden Zinsbetrag (Finanzierungszinssatz) erhöht.

c) Wertveränderung des Zertifikats über mehrere Handelstage

Bei einer anfänglichen Kursreferenz des Basiswerts von EUR 100, einem Bezugsverhältnis von 1 und einem anfänglichen Aktuellen Basispreis von EUR 200, (Zertifikatswert = EUR 100,00) beträgt der theoretische Wert des Zertifikats bei einem Kursanstieg des Basiswerts um 20% und einer entsprechenden Kursreferenz des Basiswerts von EUR 120 [(EUR 200 – EUR 120) * 1] = EUR 80. Nach Durchführung der oben genannten Anpassungen (vorbehalt-

lich der anfallenden Zins- und Dividendenanpassungen) beträgt der neue Aktuelle Basispreis EUR 240 und das neue Aktuelle Bezugsverhältnis 0,66666. Sofern die Kursreferenz des Basiswerts am nachfolgenden Handelstag wieder auf den Stand von EUR 100 fällt, entspricht der Wert des Zertifikats nunmehr [(EUR 240 – EUR 100) * 0,66666] = EUR 93,33. Über mehrere Handelstage hinweg kann daher das Zertifikat an Wert verlieren, obwohl der Basiswert gegenüber dem betrachteten Anfangsstand keine Wertveränderung aufweist.]

[*im Fall von Exchangeable Zertifikaten einfügen:*

Vorbehaltlich der Ausübung des Einlösungsrechts, hat der Wertpapierinhaber das Recht, die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Es bestehen daher folgende Varianten:

Variante 1:
Die Exchangeable Zertifikate werden während der Einlösungsfrist eingelöst.

Sofern die Exchangeable Zertifikate während der Einlösungsfrist eingelöst werden, entspricht die Anzahl der zu liefernden Aktien dem Einlösungs-Bezugsverhältnis multipliziert mit der Anzahl der einzulösenden Zertifikate. Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Ausgleichsbetrags ausgeglichen.

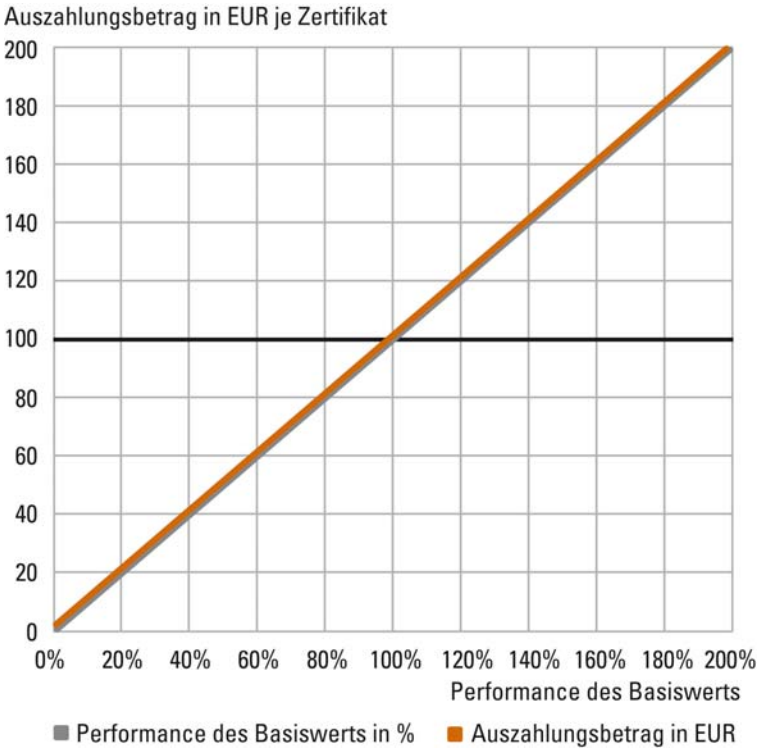

Variante 2:
Die Exchangeable Zertifikate werden während der Einlösungsfrist nicht eingelöst.

Sofern die Exchangeable Zertifikate während der Einlösungsfrist nicht eingelöst werden, werden diese am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag je Zertifikat zurückgezahlt.

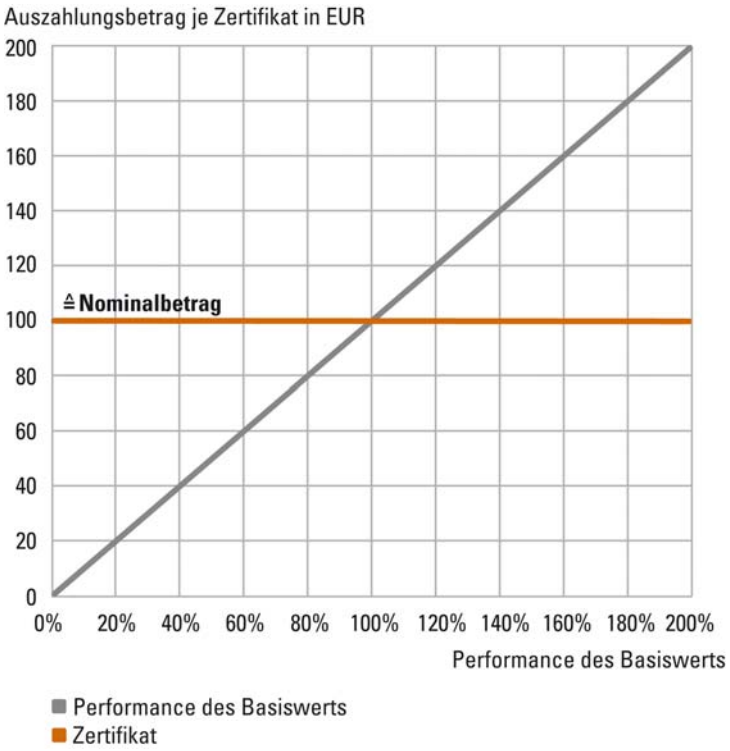

[*Im Fall von Zertifikate mit fester Verzinsung und physischer Lieferung oder bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Barriere einfügen:*

Zertifikate mit fester Verzinsung und physischer Lieferung oder bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Barriere

Bezüglich der Rückzahlung von Zertifikaten mit fester Verzinsung und physischer Lieferung oder bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Barriere ist wie folgt zu differenzieren: Wenn der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder diesen übersteigt oder der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Barriere erreicht oder unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bedingten Mindestbetrag, maximal jedoch dem Höchstbetrag. Sofern der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet und der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Barriere erreicht oder unterschreitet, wird die Emittentin die Zertifikate durch Lieferung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts tilgen, wobei Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Spitzenausgleichsbetrags ausgeglichen werden (zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags in Sonderfällen siehe in den Wertpapierbedingungen). Unabhängig von dieser Differenzierung erfolgt in jedem Fall die Zahlung eines Zinsbetrags an den Wertpapierinhaber.

Die Abhängigkeit des Werts der Zertifikate (Auszahlungsbetrag bzw. Wert des zu liefernden Basiswerts zuzüglich Zinsbetrag) von dem Basiswert kann anhand der nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiele verdeutlicht werden. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Wertpapierbedingungen. Zu beachten ist, dass der Basispreis und der Kurs des Basiswerts bei Auflegung der Zertifikate auseinander fallen können.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Besonderheit der Zertifikate mit fester Verzinsung und physischer Lieferung oder bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Barriere ist, dass eine Mindestrückzahlung zum Nominalbetrag in zwei Fällen eintritt: Es kommt zum einen auf den Referenzpreis im Verhältnis zum Basispreis an, zum anderen ist der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums maßgebend: Liegt der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Barriere, erfolgt eine Rückzahlung der Zertifikate nach Rückzahlungsvariante A; liegt der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums zu keinem Zeitpunkt auf oder unter der Barriere, erfolgt eine Rückzahlung der Zertifikate nach Rückzahlungsvariante B.

Rückzahlungsvariante A:

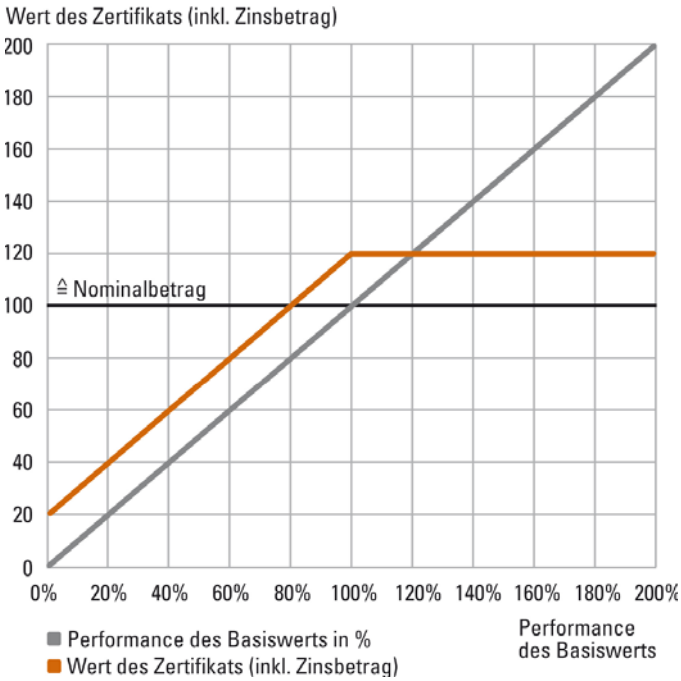

Der Kurs des Basiswerts hat zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine bestimmte Barriere (z.B. 70% des Basispreises) erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt 100 % des Basispreises und erreicht damit den Basispreis, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 100 %.
Die Zertifikate werden zum Mindestbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht, zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber den Zinsbetrag ausgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt 120 % des Basispreises und überschreitet damit den Basispreis, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 120 %.
Die Zertifikate werden zum Mindestbetrag, der dem Nominalbetrag und gleichzeitig dem Höchstbetrag entspricht, zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber den Zinsbetrag ausgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt 80 % des Basispreises und unterschreitet damit den Basispreis, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 80 %.
Die Zertifikate werden durch Lieferung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber den Zinsbetrag ausgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

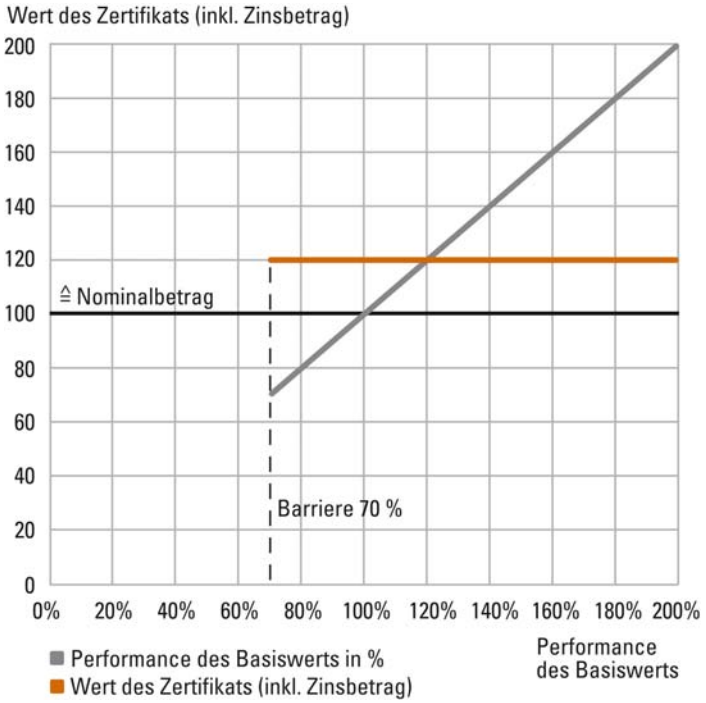

Der Kurs des Basiswerts hat zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine bestimmte Barriere (z.B. 70% des Basispreises) erreicht oder unterschritten.

Die Zertifikate werden zum Mindestbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht, zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber den Zinsbetrag ausgezahlt.

Die Zertifikate werden keinesfalls durch Lieferung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts zurückgezahlt.]

[*im Fall von Zertifikaten mit fester Verzinsung und bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Barriere (ohne Physical Settlement) einfügen:*

Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Barriere

Bezüglich der Rückzahlung von Zertifikaten mit fester Verzinsung und bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Barriere ist wie folgt zu differenzieren: Wenn der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder diesen übersteigt oder die Kursreferenz des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Barriere erreicht oder unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem bedingten Mindestbetrag, maximal jedoch dem Höchstbetrag. Sofern der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet und die Kursreferenz des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Barriere erreicht oder unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Performance des Basiswerts, wobei die Performance des Basiswerts dem Quotienten aus dem Referenzpreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) entspricht. Der Auszahlungsbetrag ist in diesem Fall geringer als der Nominalbetrag je Zertifikat. Unabhängig von dieser Differenzierung erfolgt in jedem Fall die Zahlung eines Zinsbetrags an den Wertpapierinhaber.

Die Abhängigkeit des Auszahlungsbetrags der Zertifikate von dem Basiswert kann anhand der nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiele (ohne Berücksichtigung einer Währungsumrechnung) verdeutlicht werden. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Wertpapierbedingungen. Zu beachten ist, dass der Basispreis und der Kurs des Basiswerts bei Auflegung der Zertifikate auseinander fallen können.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Besonderheit der Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindest- und Höchstrückzahlung sowie Barriere ist, dass eine Mindestrückzahlung zum Nominalbetrag in zwei Fällen eintritt: Es kommt zum einen auf den Referenzpreis im Verhältnis zum Basispreis an, zum anderen ist der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums maßgebend: Liegt der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Barriere, erfolgt eine Rückzahlung der Zertifikate nach Rückzahlungsvariante A; liegt der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums zu keinem Zeitpunkt auf oder unter der Barriere, erfolgt eine Rückzahlung der Zertifikate nach Rückzahlungsvariante B.

Rückzahlungsvariante A:

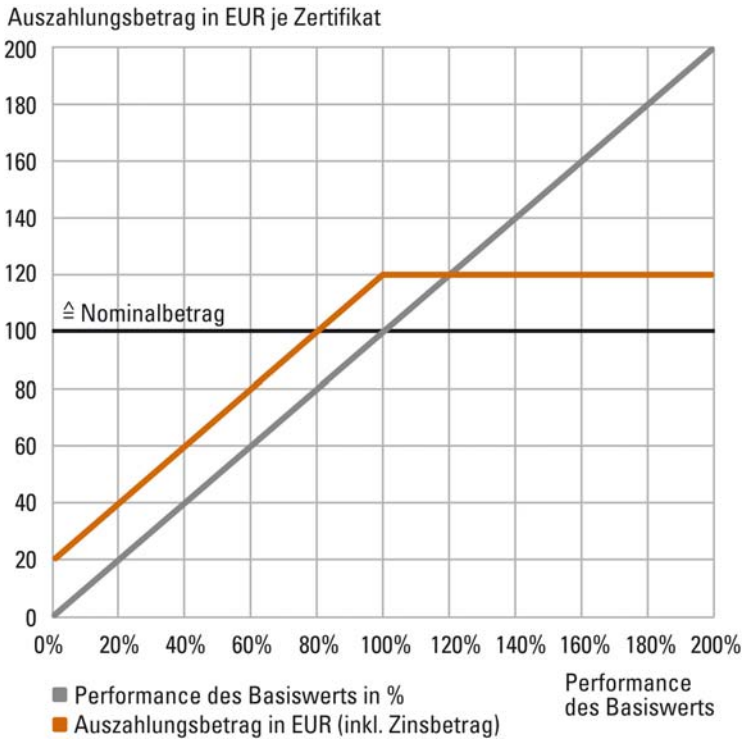

Die Kursreferenz des Basiswerts hat zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine bestimmte Barriere (z.B. 70% des Basispreises) erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt 100 % des Basispreises und erreicht damit den Basispreis, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 100 %.
Die Zertifikate werden zum Mindestbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht, zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber den Zinsbetrag ausgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt 120 % des Basispreises und überschreitet damit den Basispreis, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 120 %.
Die Zertifikate werden zum Mindestbetrag, der dem Nominalbetrag und gleichzeitig dem Höchstbetrag entspricht, zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber den Zinsbetrag ausgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt 80 % des Basispreises und unterschreitet damit den Basispreis, d.h. die Performance des Basiswerts beträgt 80 %.
Die Zertifikate werden zum Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Performance des Basiswerts zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber den Zinsbetrag ausgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

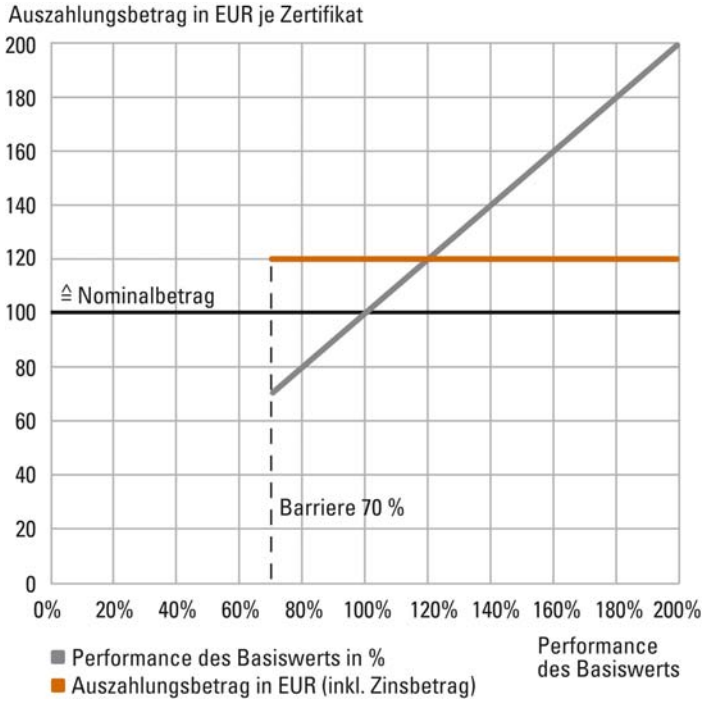

Die Kursreferenz des Basiswerts hat zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine bestimmte Barriere (z.B. 70% des Basispreises) erreicht oder unterschritten.

Die Zertifikate werden zum Mindestbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht, zurückgezahlt. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber den Zinsbetrag ausgezahlt.]

[*im Fall von Open End Zertifikaten auf Rolling Futures Kontrakte einfügen:*

Rückzahlungsvariante A (ohne Berücksichtigung einer Anpassung des Bezugsverhältnisses):

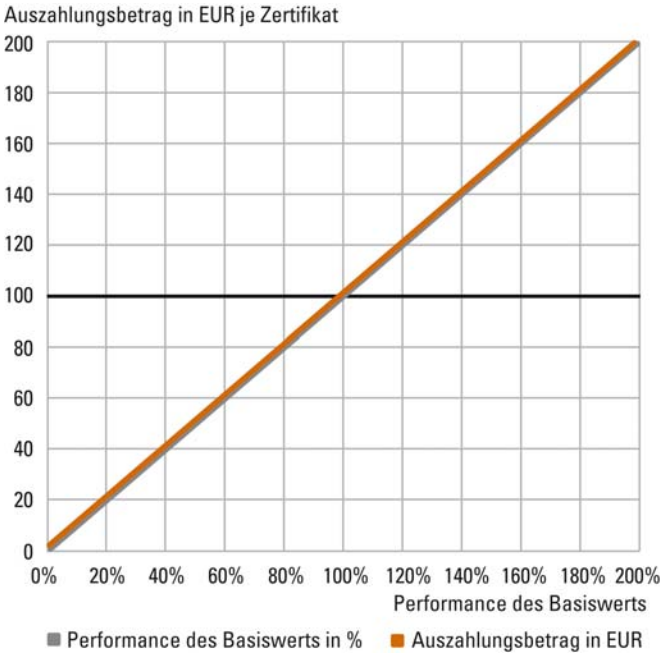

Der Anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats bei einem angenommenen Bezugsverhältnis von 1 beträgt EUR 100. Der Basispreis beträgt ebenfalls EUR 100.

Rückzahlungsszenario 1
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt 60 % des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts -40 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 60 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt 100 % des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts +/-0 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 100 zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt 160 % des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts +60 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 160 zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B (unter Berücksichtigung einer Anpassung des Bezugsverhältnisses in einem Contango-Markt):

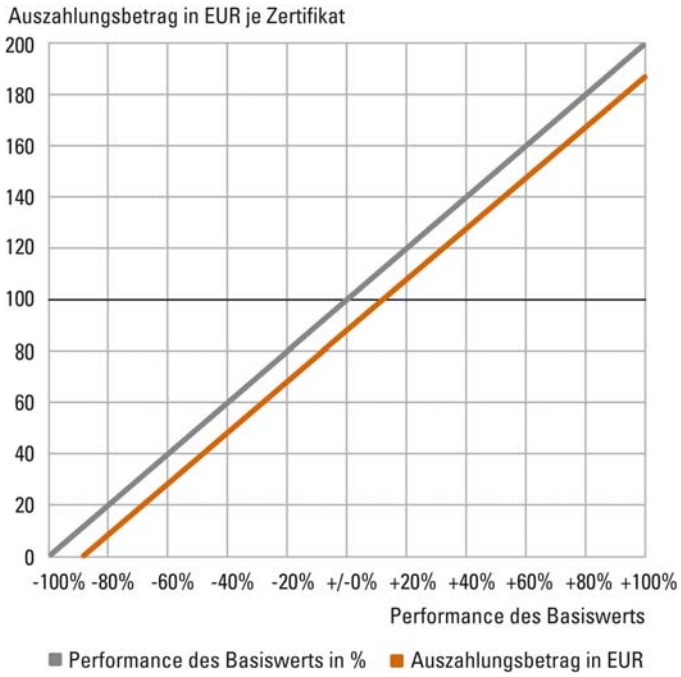

Der Anfängliche Ausgabepreis und der Aktuelle Basiswert zum Zeitpunkt der Emission betragen jeweils EUR 100, das Bezugsverhältnis zum Zeitpunkt der Emission beträgt 1. Die Anpassung des Bezugsverhältnisses erfolgt an den Maßgeblichen Monaten wie folgt:

Rollovertag (t)	Aktueller Basiswert am Rollovertag (t)	Aktueller Basiswert nach dem Rollovertag (t)	Ratio
1	100	105	0,95
2	105	110	0,91
3	110	115	0,87

Der Wertpapierinhaber löst seine Zertifikate nach dem Rollovertag (3) ein.

Rückzahlungsszenario
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt 100 % des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts +/-0 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 87 (Referenzpreis * angepasstes Bezugsverhältnis) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C (unter Berücksichtigung einer Anpassung des Bezugsverhältnisses in einem Backwardation-Markt):

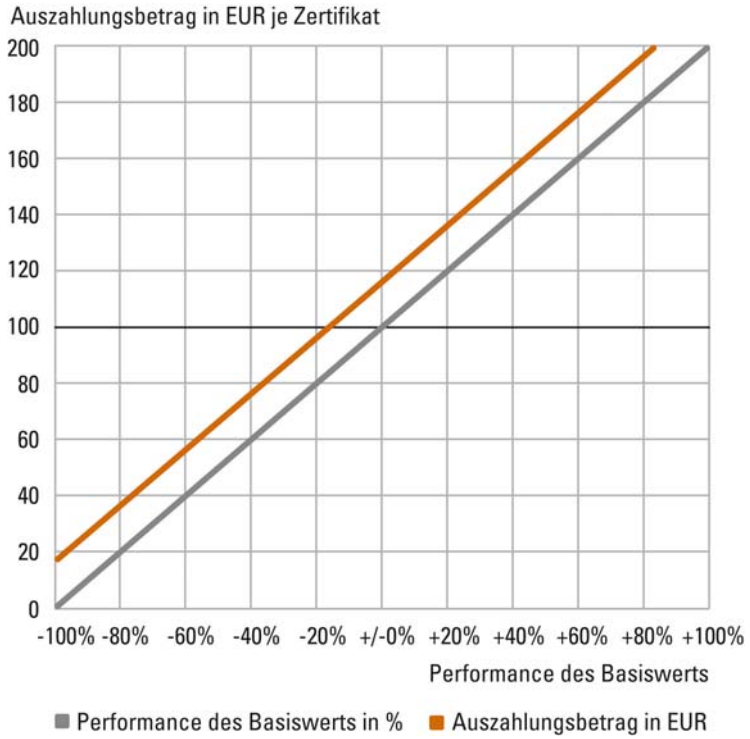

Der Anfängliche Ausgabepreis und der Aktuelle Basiswert zum Zeitpunkt der Emission betragen jeweils EUR 100, das Bezugsverhältnis zum Zeitpunkt der Emission beträgt 1. Die Anpassung des Bezugsverhältnisses erfolgt an den Maßgeblichen Monaten wie folgt:

Rollovertag (t)	Aktueller Basiswert am Rollovertag (t)	Aktueller Basiswert nach dem Rollovertag (t)	Ratio
1	100	95	1,05
2	95	90	1,11
3	90	85	1,18

Der Wertpapierinhaber löst seine Zertifikate nach dem Rollovertag (3) ein.

Rückzahlungsszenario
Die Kursreferenz des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt 100 % des Basispreises, so dass die Performance des Basiswerts +/-0 % beträgt.
Die Zertifikate werden zu EUR 118 (Referenzpreis * angepasstes Bezugsverhältnis) zurückgezahlt.

Weitere Informationen zum Rollover finden sich unter "Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate mit Rolling Futures Kontrakten als Basiswert" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

[*gegebenenfalls weitere oder ergänzende Rückzahlungsszenarien einfügen:* ●]

[C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin

Erläuterungen zu Provisionen finden sich unter "Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung" im Abschnitt II.A.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen. Weitere Auskunft erteilt die Anbieterin auf Nachfrage.

Im Hinblick auf die Wertpapiere gewährt die Anbieterin die folgenden Provisionen:

WKN/ ISIN	[**Vertriebsprovision**][**Bestandsprovision**] **(in % des Verkaufspreises)**
●	[Vertriebsprovision] [Bestandsprovision] von bis zu ● % [p.a.]*
[*Tabelle gegebenenfalls fortsetzen:* ●]	

* Bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis bzw. auf den Verkaufspreis im Sekundärmarkt, wenn letzterer höher ist.]

[[C.][D.] Preisbestimmende Faktoren von [●] Zertifikaten während der Laufzeit

[*gegebenenfalls im Fall von Express Zertifikaten einfügen:*
Der Marktwert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts, die erwartete Schwankungsintensität (Volatilität) des Basiswerts und andere Faktoren bestimmt. Dabei führen steigende Kurse des Basiswerts in der Regel zu einem höheren Wert des Zertifikats, während fallende Kurse des Basiswerts in der Regel zu einem niedrigeren Wert des Zertifikats führen. Eine Zunahme der erwarteten Volatilität wird in der Regel zu einer Wertminderung des Zertifikats führen, wohingegen eine Abnahme der erwarteten Volatilität in der Regel zu einer Wertsteigerung des Zertifikats führt.

Hintergrund hierfür ist, dass die Rückzahlung des Zertifikats auch bei sehr stark steigenden Basiswertkursen der Höhe nach begrenzt ist. Entsprechend führt ein immer weiter über den für den nächsten Bewertungstag (t) festgelegten maßgeblichen Auszahlungslevel (i) hinaus steigender Kurs des Basiswerts auch zu einem immer geringeren inkrementellen Anstieg des Werts des Zertifikats. Da jedoch nach unten hin keine absolute Begrenzung der Partizipation an der Kursentwicklung besteht, wird bei entsprechend deutlichen Rückgängen des Kurses des Basiswerts auch das Zertifikat deutlich im Wert fallen. [Bei auf Aktien bezogenen Express-Zertifikaten wird eine Erhöhung der Dividendenerwartung in der Regel den gleichen Effekt haben, wie ein entsprechender Kursrückgang der Aktie und eine Ermäßigung der erwarteten Dividendenhöhe, einem Kursanstieg des Basiswerts entsprechen.]

Es stellt sich also eine Asymmetrie ein, bei der Wertpapierinhaber bei starken positiven Kursveränderungen des Basiswerts nicht vollständig an der positiven Kursveränderung teilhaben, allerdings bei deutlich negativen Kursveränderungen des Basiswerts voll partizipieren wird. Daher wird ein Anstieg der erwarteten Volatilität also zu einem Wertrückgang des Wertpapiers führen, da so deutlich steigende oder deutlich fallende Kurse wahrscheinlicher und in etwa unveränderte Kurse unwahrscheinlicher werden. Entsprechend führt ein Rückgang der erwarteten Volatilität bei sonst unveränderten Bedingungen in der Regel zu einem Kursanstieg des Wertpapiers. Schließlich sollten Anleger beachten, dass sich eine Erhöhung des Zinsaufschlags der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) bei isolierter Betrachtung wertmindernd auf den Preis der Zertifikate auswirkt, wobei die *Credit Spreads* nicht notwendigerweise immer bis zum [Finalen] Bewertungstag berücksichtigt werden, sondern gegebenenfalls nur bis zu einem Bewertungstag (t), zu dem der Eintritt einer Vorzeitigen Rückzahlung wahrscheinlich ist. Je nach Marktgegebenheiten kann sich dieser erwartete Bewertungstag (t) im Zeitverlauf ändern.

Weitere Informationen zur Preisbildung der Zertifikate finden sich unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere" im Abschnitt I.C.3 in den Endgültigen Angebotsbedingungen sowie unter "Verkaufspreis der Wertpapiere und Provisionen" und "Market-Making durch die Anbieterin" im Abschnitt I.D in den Endgültigen Angebotsbedingungen.]

[*gegebenenfalls im Fall von Bonus Zertifikaten einfügen:*
Während der Laufzeit der Wertpapiere hängt der Preis der Bonus Zertifikate vom Kurs des Basiswerts und von anderen Einflussfaktoren ab. Dabei führen fallende Kurse des Basiswerts immer zu einem niedrigeren Wert des Zertifikats. Die Beziehung zwischen Kurs des Basiswerts und Wert des Zertifikats ist jedoch nicht linear. Die Wertveränderung des Zertifikats kann vielmehr insbesondere in Abhängigkeit des Abstandes des Basiswerts zur Barriere, der Restlaufzeit des Zertifikats sowie der erwarteten Schwankungsintensität des Basiswerts prozentual größer oder kleiner ausfallen als die Wertveränderung des Basiswerts. Dabei ist in der Regel eine überproportionale Wertveränderung des Zertifikats zu erwarten, wenn der Kurs des Basiswerts knapp oberhalb der Barriere notiert, und eine unterproportionale Wertveränderung des Zertifikats zu erwarten, wenn der Kurs des Basiswerts deutlich über der Barriere notiert. Bei Basiswertkursen, die sich sehr deutlich oberhalb der Barriere und dem bedingten Mindestbetrag bewegen, ist dagegen wieder mit einer näherungsweise proportionalen Entwicklung des Basiswerts zu rechen. [Bei Bonus Zertifikaten mit Höchstrückzahlung nimmt ein Anleger dagegen nicht der Höhe nach unbegrenzt an Kursanstiegen des Basiswerts teil. Entsprechend wird die Partizipation des Anlegers an Kursanstiegen des Basiswerts abnehmen, je höher der Basiswert notiert. Ein Wertanstieg des Zertifikats über den Höchstbetrag hinaus ist ausgeschlossen. Da vor der Fälligkeit immer noch das Risiko bestehen wird, dass fallende Kurse zu einer niedrigeren Rückzahlung führen, wird das Zertifikat stets mit einem Abschlag auf den Wert des Höchstbetrags notieren, auch wenn der Basiswert bereits deutlich über den Höchstbetrag hinaus gestiegen sein sollte.]

Nach einem Durchbrechen der Barriere wird das Zertifikat dagegen, unabhängig von der Barriere, einen näherungsweise proportionalen Verlauf mit dem Basiswert zeigen [bzw., wenn es sich um ein Zertifikat mit Höchstrückzahlung handelt, einen Verlauf zeigen, bei dem jeder weitere Anstieg des Basiswerts einen immer geringeren Zuwachs des Preises des Zertifikats zeigen wird und bei dem der Höchstbetrag als absolute Wertobergrenze betrachtet werden muss]. [In Abhängigkeit von den während der Restlaufzeit der Zertifikate noch zu erwartenden Dividendenzahlungen des Basiswerts kann sich ein Wertabschlag des Zertifikats gegenüber dem Basiswert einstellen.]

Insbesondere folgende Faktoren wirken – bei isolierter Betrachtung – wertmindernd auf die Zertifikate:

- Kurs des Basiswerts fällt
- Erwartete Volatilitäten (Kursschwankungen) des Basiswerts steigen, wenn die Barriere nicht durchbrochen wurde, und der Kurs des Basiswerts nicht sehr deutlich oberhalb der Barriere notiert; dabei ist die Wechselwirkung zwischen der Veränderung der erwarteten Volatilität und der Kursänderung des Zertifikats um so stärker, je länger die Restlaufzeit der Zertifikate ist
[- Volatilität des Basiswerts steigt (im Falle von Bonus Zertifikaten mit Höchstrückzahlung)]

- Zeitablauf, falls der Basiswert sehr deutlich oberhalb der Barriere notiert und die Barriere noch nicht durchbrochen wurde
[- Dividendenerwartungen steigen]
- Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (Credit Spread) erhöht sich]

[*im Fall von Discount Zertifikaten einfügen:*
Während der Laufzeit der Wertpapiere hängt der Preis der Discount Zertifikate vom Kurs des Basiswerts und von anderen Einflussfaktoren ab. Dabei führen fallende Kurse des Basiswerts immer zu einem niedrigeren Wert des Zertifikats. An steigenden Kursen des Basiswerts nimmt ein Anleger der Höhe nach nicht unbegrenzt teil. Entsprechend wird die Partizipation des Anlegers an Kursanstiegen des Basiswerts abnehmen, je höher der Basiswert notiert. Unter unveränderten Marktbedingungen wird das Wertpapier im Wert steigen, während sich die Restlaufzeit abbaut. Ein Wertanstieg des Wertpapiers über den Höchstbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

Insbesondere folgende Faktoren wirken – bei isolierter Betrachtung – wertmindernd auf die Wertpapiere:

- Kurs des Basiswerts fällt
- Allgemeines Zinsniveau steigt
- Erwartete Volatilität des Basiswerts steigt
[- Dividendenerwartungen steigen (sofern es sich bei dem Basiswert um einen Kursindex handelt)]
- Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (Credit Spread) erhöht sich]

[*im Fall von Reverse Discount Zertifikaten einfügen:*
Während der Laufzeit der Wertpapiere hängt der Preis der Reverse Discount Zertifikate vom Kurs des Basiswerts und von anderen Einflussfaktoren ab. Dabei führen steigende Kurse des Basiswerts in der Regel zu einem niedrigeren Wert des Wertpapiers und umgekehrt. An sinkenden Kursen des Basiswerts nimmt ein Anleger der Höhe nach jedoch nicht unbegrenzt positiv teil. Entsprechend wird jeder inkrementelle Wertanstieg des Wertpapiers aufgrund eines fallenden Kurses des Basiswerts um so geringer ausfallen, je niedriger der Basiswert bereits notiert. Unter unveränderten Marktbedingungen wird das Wertpapier im Wert steigen, während sich die Restlaufzeit abbaut. Ein Wertanstieg des Wertpapiers über den Höchstbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

Insbesondere folgende Faktoren wirken – bei isolierter Betrachtung – wertmindernd auf die Wertpapiere:

- Kurs des Basiswerts steigt
- Allgemeines Zinsniveau steigt
- Erwartete Volatilität des Basiswerts steigt
[- Dividendenerwartungen sinken (sofern es sich bei dem Basiswert um einen Kursindex handelt)]
- Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (Credit Spread) erhöht sich]

[*im Fall von Open End Zertifikaten einfügen:*
Während der Laufzeit der Wertpapiere hängt der Preis der Open End Zertifikate vom Kurs des Basiswerts ab. Dabei führen fallende Kurse des Basiswerts immer zu einem niedrigeren Wert des Zertifikats. Preismindernd kann gegebenenfalls auch die Anpassung der Management Gebühr wirken.]

[[Die umgekehrte Tendenz der oben genannten Faktoren kann sich preissteigernd auf den Wert des Zertifikats auswirken. Die Auswirkungen eines Einflussfaktors hängen von der Entwicklung der übrigen Einflussfaktoren ab, da einzelne Einflussfaktoren kumulieren oder sich gegenseitig aufheben können.] Weitere Informationen zur Preisbildung der Wertpapiere finden sich unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere" im Abschnitt I.C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen sowie unter "Verkaufspreis der Wertpapiere und Provisionen" und "Market-Making durch die Anbieterin" im Abschnitt I.D der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

[*im Fall von Wertpapieren mit Quanto Struktur einfügen:*
Weitere wichtige Einflussfaktoren, die den Sekundärmarktpreis bestimmen, ergeben sich aus der Quanto-Eigenschaft, also der Währungssicherung, der Wertpapiere. Entsprechend wirken folgende Änderungen wertmindernd auf die Wertpapiere:

- Die Korrelation zwischen Handelswährung und Preiswährung sinkt oder wird negativ
- Der Zins für sichere Anlagen in der Handelswährung steigt relativ zum Zins für sichere Anlagen in die Preiswährung an
- Die Volatilität des Währungs-Wechselkurses zwischen Handelswährung und Preiswährung sinkt
- Die Volatilität des Basiswerts sinkt.]

[*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben einfügen:* ●]]

[C.][D.][E.] Wertpapierbedingungen
(die "Wertpapierbedingungen")

[*genaue Bezeichnung:* •] [Zertifikate] [Anleihen] [Schuldverschreibungen] [mit •] [mit [jährlicher] [•] Verzinsung] bezogen auf [Indizes / Aktien / aktienvertretende Wertpapiere / Währungs-Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Währungs-Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen]

Tabelle [1]

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

[Verkaufsbeginn in Deutschland: •]
[Verkaufsbeginn in Österreich: •]
[Zeichnungsfrist: •]
[Erster Valutatag: •]

WKN / ISIN	Basiswert ([Index / ISIN] [Aktie / Unternehmen / ISIN][aktienvertretendes Wertpapier] [Handelswährung] [Währungs-Wechselkurs / Preiswährung] [Anleihe / Unternehmen / ISIN] [Rohstoff / Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit][Futures Kontrakt] [Anfänglicher Verfalltermin] [Investmentfondsanteil / ISIN / Investmentfonds] [Zinssatz][Dividende] [Korb] [/ DVP])	[Maßgebliche Börse / Terminbörse] [Index-Sponsor] [Referenzstelle] [Referenzmarkt] [/ Maßgebliche Monate] [Festlegungsstelle] [Bildschirmseite / Wechselkurssponsor] [/ Maßgebliche Zeit]	[Ratio] [Nominalbetrag] [[Anfängliches] [Einlösungs-] Bezugsverhältnis / Rundungsnachkommastelle] [Nominalbetrag je Schuldver-	[Anfänglicher Referenztag] [[Finaler] Bewertungstag] [Beobachtungstag] [Anfänglicher] [Basispreis]	[Upside] [Downside] [Partizipationsfaktor] [Anfängliches Knock-Out Level [der Preiswährung]] [Range 1][Range 2]	[Höchstrückzahlungsfaktor][Cap] [Anfängl. Zinsmarge in % p.a./ Max. Zinsmarge in % p.a.]	[Erster] [Mindestrückzahlungsfaktor] [Zweiter Mindestrückzahlungsfaktor][Reverse-Level]	[Erste][Barriere[n] [in %]][Zweite Barriere][in %]] [Beobachtungszeitraum]	[Fester Zinssatz][Variabler Zinssatz]	[Anfängliche Transaktionsgebühr / Maximale Transaktionsgebühr (jeweils je Einheit des Basiswerts in der Preiswährung]	[Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr] [in %][Zinszahlungstage]	[Beginn der Laufzeit] / [Fälligkeitstag] / [Laufzeit der Wertpapiere] [Beginn der Einlösungsfrist]	Anfängl. Ausgabepreis in [EUR] [•]	[Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate] [Gesamtnennbetrag der Wertpapiere] [Anzahl der Wertpapiere]	[*andere maßgebliche Variable einfügen:*•]

			schrei-bung]												
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[*Die mit "*" gekennzeichneten Werte werden am jeweiligen Anfänglichen Referenztag von der Emittentin festgelegt und werden nach Festlegung gemäß § 13 der Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.]

[*Angaben zu den gegebenenfalls physisch zu liefernden Wertpapieren:* ●]

Definitionen:

[-Fremdwährung]
Jede Bezugnahme auf "[●]" ist als Bezugnahme auf "[●]" zu verstehen [und jede Bezugnahme auf "[●]" als solche auf "[●]"].

[Tabelle 2

Basiswert	**[Reuters Ric] [/] [Bloomberg Code] [/] [ISIN] [/] [Anfänglicher Verfalltermin]**	**[Preiswährung]**	**[Maßgebliche Börse] [Index-Sponsor] [Referenzstelle] [Referenzmarkt] [Festlegungsstelle] [Bildschirmseite / Wirtschaftsinformationsdienst / Maßgebliche Zeit]**	**[Kursreferenz]**	**Internetseite**
●	●	●	●	●	●
Tabelle gegebenenfalls fortführen: ●					

][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Tabelle einfügen:* ●]

[Tabelle 3
Zusammensetzung des [●] Korbs / Gewichtungsfaktoren

Korbbestandteil Nr.	**Korbbestandteil ([Korbindex / ISIN][Korbaktie/Unternehmen / ISIN][Preiswährung] [Währungs-Wechselkurs / Handelswährung][Korbanleihe / Unternehmen / ISIN] [Rohstoff/Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Futures] [Futures / [Anfänglicher Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins*]] [Korbinvestmentfondsanteil / ISIN / Investmentfonds][Korbzinssatz] [Barriere] [Kurs] [Referenzzinssatz])**	**[Maßgebliche Börse / Terminbörse] [Index-Sponsor][Referenzstelle] [Referenzmarkt / Maßgebliche Monate] [Festlegungsstelle] [Bildschirmseite / Wirtschaftsinformationsdienst / Maßgebliche Zeit][Maßgebliche Anzahl (i)][Basispreis]**
1	[●]	[●]
2	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

Gewichtungsfaktoren		**[angepasste Gewichtungsfaktoren]**
W1	[●]	[●]
W2	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]
[Tabelle 3

Bewertungstag (t)	**Datum**	**Auszahlungslevel (i)**	**Auszahlungsfaktor (i)**
●	●	●	●
Tabelle gegebenenfalls fortführen: ●			

][**Tabelle** [●][●]]

§ 1
Wertpapierrecht; Garantie

(1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von [Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1))] [Anleihen (die "**Anleihen**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1))] [Schuldverschreibungen mit [●] Verzinsung (die "**Schuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**")] (der "**Wertpapierinhaber**"), das Recht [(das "**Wertpapierrecht**")], nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** [**1**] zu Beginn dieser Wertpapierbedingungen angegeben, [die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) [bzw. unter den Voraussetzungen des § 2 (●) die Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] [und die Zahlung der gemäß § 3 ermittelten Zinsbeträge an den in § 3 bezeichneten Zinszahlungstagen]][*andere Regelung zum Wertpapierrecht einfügen:* ●] zu verlangen.

(2) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Wertpapierbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

§ 2
Auszahlungsbetrag[; Stückelung]

(1) [Der "**Auszahlungsbetrag**" [in Euro] je Wertpapier entspricht[, vorbehaltlich einer] [Mindestrückzahlung gemäß Absatz (●)][und einer][Höchstrückzahlung gemäß Absatz (●)] [und einer] [physischen Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] gemäß Absatz (●)] [[,][[dem][der] [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (●)) multiplizierten][Basispreis (Absatz (●))][Referenzpreis (Absatz (●))] [Nominalbetrag (Absatz (●))][*im Fall von Reverse Discount Zertifikaten einfügen:* Differenz aus dem Reverse-Level und dem Referenzpreis (Absatz (●)), mindestens aber [EUR][*andere Währung einfügen:* ●] 0. Das "**Reverse-Level**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Reverse-Level.] [multipliziert mit [der Differenz aus 200% und der Performance des Basiswerts][der Performance des Basiswerts] [der Reverse Performance des Basiswerts] [der Summe aus [100%] [*andere Berechnungsgröße einfügen:* ●] und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz (●)) multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswerts und

[100%][*andere Berechnungsgröße einfügen:* ●]] [der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis (Absatz (●)) vor dem Anpassungszeitpunkt am [Finalen] Bewertungstag (§ 4 (2)) und dem Referenzpreis (Absatz (●)), mindestens jedoch null,] [multipliziert mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis (Absatz (●)) am [Finalen] Bewertungstag vor dem Anpassungszeitpunkt] [, ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (●))][, ferner multipliziert mit dem Gebühren Faktor (Absatz (●))] [und ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●))] [, in [EUR] [●] ausgedrückt, wobei ein [Indexpunkt] [●] jeweils [EUR] [●] 1,00 entspricht].] [*im Fall von Schuldverschreibungen gegebenenfalls einfügen:* Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere in dem in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Gesamtnennbetrag (der "**Gesamtnennbetrag**") sind in die in der **Tabelle** [**1**] angegebene Anzahl (die "**Anzahl der Wertpapiere**") von auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere in dem in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag**") eingeteilt.] [Sofern der Referenzpreis (Absatz (●)) den Basispreis (Absatz (●)) erreicht oder überschreitet entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus [100%] [*andere Berechnungsgröße einfügen:* ●] und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz (●)) multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswerts und [100%][*andere Berechnungsgröße einfügen:* ●][Sofern [[der Kurs des Basiswerts][die Kursreferenz] (§ 10 (2))] [●] an jedem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums innerhalb der Range 1 notiert, werden die Wertpapiere zum Nominalbetrag multipliziert mit [●] zurückgezahlt. Sofern [[der Kurs des Basiswerts][die Kursreferenz] (§ 10 (2))][●] an jedem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums zwar außerhalb der Range 1, aber an jedem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums innerhalb der Range 2 notiert, werden die Wertpapiere zum Nominalbetrag multipliziert mit [●] zurückgezahlt. Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Beobachtungszeitraum. "**Beobachtungstag**" ist jeder Berechnungstag (§ 10 (2)) innerhalb des Beobachtungszeitraums. Die "**Range 1**" entspricht der in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Range 1. Die "**Range 2**" entspricht der in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Range 2.][*andere Berechnung des Auszahlungsbetrags einfügen:* ●]

[Die "**Performance des Basiswerts**" entspricht [dem Quotienten aus dem Referenzpreis (Absatz (●)) (Zähler) und dem Basispreis (Absatz (●)) (Nenner)][dem arithmetischen Mittel aus den Kursreferenzen (§ 10 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 4 (2))][dem Quotienten aus der Summe der Maßgeblichen Kursreferenzen (§ 10 (2)) aller Korbbestandteile (§ 10 (1)) am [Finalen] Bewertungstag geteilt die Summe der Maßgeblichen Kursreferenzen aller Korbbestandteile am Anfänglichen Referenztag][der [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Kursreferenz aus allen Korbbestandteilen an einem der Bewertungstage (t) (§ 4 (2))][dem arithmetischen Mittel der Summen der Maßgeblichen Kursreferenzen jedes Korbbestandteils an den Bewertungstagen (t) (§ 4 (2))][der [höchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance (§ 10 (2))][dem arithmetischen Mittel aus den Maßgeblichen Performances (§ 10 (2)) aller Korbbestandteile][der Differenz aus [der Performance des Korbbestandteils [Nr. [●]][●] und [der Performance des Korbbestandteils Nr. [●]][●].] [Die "**Performance des Korbbestandteils Nr. [●]**" entspricht [dem als Prozentzahl ausgedrück-

ten Quotienten aus dem Referenzpreis (Absatz (●)) und dem Basispreis (Absatz (●)) des in **Tabelle 2** angegebenen Korbbestandteils Nr. [●][●]. Die "**Performance des Korbbestandteils Nr. [●]**" entspricht [dem als Prozentzahl ausgedrückten Quotienten aus dem Referenzpreis (Absatz (●)) (Zähler) und dem Basispreis (Absatz (●)) (Nenner) des in **Tabelle 2** angegebenen Korbbestandteils Nr. [●][●]].]] [*andere Berechnung der Performance des Basiswerts/ Performance des Korbbestandteils einfügen*: ●][, das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●)).]]

[[Die "**Reverse Performance des Basiswerts**" entspricht dem Produkt des Basispreises (Absatz (●)) und dem Faktor zwei (2) abzüglich des Referenzpreises (Absatz (●)), das Ergebnis geteilt durch den Basispreis][dem Produkt aus der Summe der Maßgeblichen Kursreferenzen (§ 10 (2)) aller Korbbestandteile (§ 10 (1)) am Anfänglichen Referenztag und dem Faktor zwei (2) abzüglich der Summe der Maßgeblichen Kursreferenzen (§ 10 (2)) aller Korbbestandteile am [Finalen] Bewertungstag, das Ergebnis geteilt durch die Summe der Maßgeblichen Kursreferenzen aller Korbbestandteile am Anfänglichen Referenztag][*andere Berechnung der Reverse Performance des Basiswerts einfügen:* ●] [, das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●))], mindestens jedoch Null].]

Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in Euro umgerechnet und] auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. [Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

[[Nominalbetrag][Bezugsverhältnis * Basispreis] * (100% + Partizipationsfaktor * [(Referenzpreis / Basispreis)][(Basispreis / Referenzpreis)] [* Wechselkursperformance] – 100%))][*andere Formel einfügen:* ●]]

[([2/●]) [Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (●)) multiplizierten Basispreis (Absatz (●))][Nominalbetrag (Absatz (●))] multipliziert mit [der Wechselkursperformance (Absatz (●)), sowie multipliziert mit] dem Mindestrückzahlungsfaktor (der "**Mindestbetrag**").][[*Bonus:* Sofern der Kurs [des Basiswerts (§ 10 (2))][eines Korbbestandteils][aller Korbbestandteile] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die [Erste] Barriere [erreicht oder] unterschreitet] [*Multi Barrier*: Sofern für keinen der Korbbestandteile der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle 2** für diesen Korbbestandteil angegebene Barriere [erreicht oder] unterschreitet] [*Reverse Bonus:* Sofern der Kurs [des Basiswerts (§ 10 (2))][eines Korbbestandteils][aller Korbbestandteile] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere [erreicht oder] überschreitet] [*Airbag*: Sofern der Referenzpreis (Absatz (●)) den Basispreis (Absatz (●)) unterschreitet und der Barriere entspricht oder sie überschreitet][Sofern der Referenzpreis (Absatz (●)) zwar den Basispreis (Absatz (●)) unterschreitet, aber auf oder über der Barriere notiert][*Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindestrückzahlung und*

Höchstrückzahlung sowie Barriere: Sofern der Referenzpreis (Absatz (●)) den Basispreis (Absatz (●)) erreicht oder diesen überschreitet oder die Kursreferenz des Basiswerts (§ 10 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet] [*Lock-In*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine der Barrieren [erreicht oder] überschreitet][*Victory:* Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere [erreicht oder] überschreitet][*Schmetterling:* Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere [erreicht oder] unterschreitet und der Referenzpreis (Absatz (●)) den Basispreis (Absatz (●)) unterschreitet][*andere Bedingung einfügen:* ●], entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier [mindestens] dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (●)) multiplizierten][mit dem Basispreis (Absatz (●)) multiplizierten][mit dem Nominalbetrag (Absatz (●)) multiplizierten] [Ersten] [Mindestrückzahlungsfaktor][, ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●))] [(der "[**Erste**] **Mindestbetrag**" [oder der "**Bonusbetrag**"]).] [Sofern der Kurs [des Basiswerts (§ 10 (2))][eines Korbbestandteils][aller Korbbestandteile] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die [Zweite] Barriere [erreicht oder] unterschreitet entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier [mindestens] dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (●)) multiplizierten][mit dem Basispreis (Absatz (●))][mit dem Nominalbetrag (Absatz (●))] Zweiten Mindestrückzahlungsfaktor[, ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●))] (der "[**Zweite**] **Mindestbetrag**").] [Der "[**Erste**] **Mindestrückzahlungsfaktor**" entspricht dem [*Bonus/Reverse Bonus/Airbag:* in der **Tabelle** [**1**] angegebenen [Ersten] Mindestrückzahlungsfaktor][*Lock-In:* dem Prozentsatz, der der höchsten während des Beobachtungszeitraums einmal [erreichten][oder][überschrittenen] Barriere] entspricht] [*Victory/Schmetterling*: [100%][●] zuzüglich der in Prozent ausgedrückten absoluten Differenz zwischen der Performance des Basiswerts (Absatz (●)) und [100%][●]] [*anderer Faktor einfügen:* ●].] [Der "**Zweite Mindestrückzahlungsfaktor**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Zweiten Mindestrückzahlungsfaktor.] [Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Beobachtungszeitraum.][Die "[**Erste**] **Barriere**[**n**]" entspr[icht][echen] de[r][n] in der **Tabelle** [**1**] angegebenen [Ersten] Barriere[n].] [Die "**Zweite Barriere**" entspricht der in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Zweiten Barriere.]

Der [Erste bzw. Zweite] Mindestbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in Euro umgerechnet und] auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[([3/●]) [*Discount/andere Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap):* Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht höchstens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (●)) multiplizierten [Basispreis (Absatz (●))][Cap (Absatz (●))]] [Nominalbetrag (Absatz (●))] multipliziert mit [der Wechselkursperformance (Absatz (●)), sowie multipliziert mit] dem Cap (der "**Höchstbetrag**").] [*Bonus:* Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle** [**1**] angegebene Barriere [erreicht oder] unterschreitet] [*andere Bedingung einfügen:* ●], entspricht der Auszahlungsbetrag je

Wertpapier [höchstens] dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (●)) multiplizierten][Basispreis (Absatz (●))] [Nominalbetrag (Absatz (●))] multipliziert mit [der Wechselkursperformance (Absatz (●)), sowie multipliziert mit] dem Cap (der "**Höchstbetrag**").] Der ["**Cap**"] entspricht [dem in der **Tabelle** [**1**] angegebenen [Cap]][*im Fall von Reverse Discount Zertifikaten einfügen:* der Differenz aus dem Reverse-Level (Absatz (●)) und dem in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Cap (der "**Cap**")] [*anderen Faktor einfügen:* ●].

Der Höchstbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in Euro umgerechnet und] auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[([4/●]) [*Bonus:* Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebene Barriere [erreicht oder] unterschreitet] [*Reverse Bonus:* Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebene Barriere [erreicht oder] überschreitet] [*Discount/andere Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap):* Sofern der Referenzpreis die in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebene Barriere [erreicht oder] unterschreitet] [*Multi Barrier*: Sofern die Maßgebliche Kursreferenz mindestens eines Korbbestandteils den Basispreis dieses Korbbestandteils erreicht oder unterschreitet] [*Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindestrückzahlung und Höchstrückzahlung sowie Barriere:* Sofern der Referenzpreis (Absatz (●)) den Basispreis (Absatz (●)) unterschreitet [und der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebene Barriere erreicht oder unterschreitet]] [*andere Bedingung einfügen*: ●], wird die Emittentin die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung von [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts] [auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, wie in der **Tabelle** [**1**] angegeben,] [einer dem Quotienten des Nominalbetrags je Wertpapier geteilt durch den Basispreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Maßgeblichen Performance entsprechenden Anzahl von Aktien dieses Korbbestandteils] vornehmen, wobei Bruchteile [des Basiswerts] [von Referenzzertifikaten] [dieses Korbbestandteils] nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Spitzenausgleichsbetrags ausgeglichen werden.] [Sollte die Lieferung [des Basiswerts] [der Referenzzertifikate] [dieses Korbbestandteils], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts] [der Referenzzertifikate] [dieses Korbbestandteils] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen[, der dem [mit [der Wechselkursperformance (Absatz (●)) sowie mit] dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis] [Betrag] entspricht][, der sich ergibt, indem der Quotient des Nominalbetrags je Wertpapier geteilt durch den Basispreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Maßgeblichen Performance mit der Maßgeblichen Kursreferenz dieses Korbbestandteils multipliziert wird.] Maßgeblich für die Berechnung des Spitzenausgleichsbetrags bzw. des Ausgleichsbetrags ist [der Referenzpreis, der unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses entweder auf den Bruchteil des Basiswerts im Fall des Spitzenausgleichsbetrags oder auf die Anzahl des Basiswerts im Fall des Ausgleichsbetrags bezogen wird][*andere Berechnungsmethode einfügen:* ●]. Hält ein

Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Aggregierung der Spitzenausgleichsbeträge in der Weise, dass dadurch die Anzahl der zu liefernden Basiswerte erhöht würde. Der Spitzenausgleichsbetrag bzw. der Ausgleichsbetrag werden gegebenenfalls [gemäß Absatz (●) in Euro umgerechnet und] auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*andere Regelung bei physischer Lieferung einfügen:* ●]]

[*im Fall von Zertifikaten, Anleihen und Schuldverschreibungen gegebenenfalls einfügen:*

[([5/●]) Der "**Anfängliche Basispreis**" am in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Anfänglichen Referenztag entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Anfänglichen Basispreis.]

[([6/●]) [Der "**Basispreis**" entspricht [dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Basispreis [, [der Kursreferenz][dem ●-kurs] des Basiswerts (§ 10 (2)) am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) entspricht] und auf dessen Basis der Anfängliche Ausgabepreis ermittelt wurde] [der [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Kursreferenz (§ 10 (2)) aus allen Korbbestandteilen (§ 10 (1))] [dem arithmetischen Mittel der Maßgeblichen Kursreferenzen (§ 10 (2)) aller Korbbestandteile (§ 10 (1))] am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1))].] [Der "**Aktuelle Basispreis**" entspricht am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Anfänglichen Basispreis. Danach wird der Aktuelle Basispreis an jedem Anpassungstag (Absatz (●)), [jeweils zum Anpassungszeitpunkt)] angepasst, indem der Basiswert$_{neu}$ (Absatz (●)) um den Dividendeneinfluss (Absatz (●)) am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit [2][●] multipliziert wird. Das [auf zwei Nachkommastellen abgerundete] [*andere Rundungsbestimmung einfügen:* ●] Ergebnis wird als neuer Aktueller Basispreis festgelegt. Jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom Anfänglichen Referenztag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen dieser Wertpapierbedingungen entsprechend angepassten Aktuellen Basispreis.][*sofern der Basispreis nicht der Kursreferenz am Anfänglichen Referenztag entspricht gegebenenfalls einfügen:* Der "**Anfangskurs**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Anfangskurs [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils][, der der [entsprechenden] Kursreferenz (§ 10 (2)) am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) entspricht].] [*andere Bestimmung des (Aktuellen) Basispreises einfügen*: ●]]

[([7/●]) [Der "**Dividendeneinfluss**" an einem angegebenen Tag entspricht [*bei Aktien und Kursindizes als Basiswert einfügen:* im Fall eines Kursindex als Basiswert einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf [der auf den Basiswert] [[bzw. auf] eine oder mehrere der im Basiswert vertretenen Aktien] ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird.] [*bei Performanceindizes, nicht aktienbezogenen Indizes, Währungs-Wechselkursen, Rohstoffen und Futures Kontrakten als Basiswert einfügen*: Im Fall eines Performanceindex als Basiswert entspricht der Dividendeneinfluss stets Null.] [*andere Dividendenbereinigungsbestimmung einfügen*: ●]]]

[([8/●]) Der "**Referenzpreis**" entspricht [[vorbehaltlich § ●,] [[[der Kursreferenz][dem ●-kurs][dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Kurse] des Basiswerts (§ 10 (2))] [der [höchsten][niedrigsten] Kursreferenz (§ 10 (2)) aus allen Korbbestandteilen (§ 10 (1))] [dem arithmetischen Mittel der Maßgeblichen Kursreferenzen (§ 10 (2)) aller Korbbestandteile (§ 10 (1))] am [Finalen] Bewertungstag (§ 4 (2)).][der Summe der Produkte aus den Kursreferenzen am [Finalen] Bewertungstag aller Korbbestandteile (i) und der Maßgeblichen Anzahl (i). Die "**Maßgebliche Anzahl (i)**" entspricht der in der **Tabelle** [**1**][**2**] für jeden Korbbestandteil (i) angegebenen Maßgeblichen Anzahl (i).] [*andere Bestimmung des Referenzpreises einfügen*: ●]]

[([9/●]) [Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Nominalbetrag.][Das "**Bezugsverhältnis**" [entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Bezugsverhältnis][entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner)].] [Das "**Aktuelle Bezugsverhältnis**" entspricht am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Anfänglichen Bezugsverhältnis. Danach wird das Aktuelle Bezugsverhältnis [an jedem Anpassungstag, unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe des [Referenz-][●]kurses (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")][*andere Anpassungszeitpunktbestimmung einfügen*: ●] angepasst, indem das Aktuelle Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Anpassungsfaktor (Absatz (●)) multipliziert [und um den Zinsbetrag (Absatz (●)) (bei einem positiven Zinsbetrag) erhöht bzw. (bei einem negativen Zinsbetrag) vermindert] wird (jeweils das "**Anpassungsereignis**"). Das [auf die in der **Tabelle** [**1**] genannte Rundungsnachkommastelle abgerundete] [*andere Rundungsbestimmung einfügen*: ●] Ergebnis wird als ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung gültiges neues Aktuelles Bezugsverhältnis festgelegt. Jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Bezugsverhältnis gilt als Bezugnahme auf das nach Durchführung aller Anpassungen vom Anfänglichen Referenztag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen der Absätze (●) bis (●) entsprechend angepasste Aktuelle Bezugsverhältnis.]

["**Anpassungstag**" ist [der Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) und jeder folgende Berechnungstag (§ ●), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main oder London] [●] ist][jeder ●. eines Monats][*andere Anpassungstagbestimmung einfügen:* ●].]

[Fällt der [Finale] Bewertungstag (§ 4 (2)) auf einen Anpassungstag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Auszahlungsbetrag (Absatz (●)) auf Grundlage des Aktuellen Bezugsverhältnisses vor dem Anpassungszeitpunkt ermittelt.] [●]]

[([10/●]) [Der "**Anpassungsfaktor**" entspricht [dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$\frac{Basispreis_{alt} - Basiswert_{neu}}{Basiswert_{neu} - Dividende}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"$Basiswert_{neu}$" entspricht [*der Kursreferenz*][*dem ●-kurs*] *(§ 10 (2)) am Anpassungstag*
"$Basispreis_{alt}$" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag vor der Anpassung gemäß (Absatz (●))
"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (Absatz (●)) am Anpassungstag]

[*andere Anpassungsfaktorbestimmung*: ●]]

[([11/●]) [Der "**Zinsbetrag**" entspricht [dem auf die in der **Tabelle** [**1**] genannte Rundungsnachkommastelle abgerundeten] [*andere Rundungsbestimmung einfügen*: ●] Ergebnis folgender Berechnung:

$$\frac{\left[Finanzierungszinssatz * \frac{T * RT_{neu} * Basispreis_{neu}}{360} \right]}{Basiswert_{neu} - Dividende}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"$Basispreis_{neu}$" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag nach der Anpassung gemäß (Absatz (●))
"RT_{neu}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt multipliziert mit dem Anpassungsfaktor
"$Basiswert_{neu}$" entspricht [*der Kursreferenz*][*dem ●-kurs*] *am Anpassungstag*
"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (Absatz (●)) am Anpassungstag
"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (Absatz (●))
"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom letzten Anpassungstag (Absatz (●)) (ausschließlich) bis zum Anpassungstag (einschließlich)]

[*andere Zinsbetragsbestimmung einfügen*: ●]]

[([12/●]) [Der "**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag abzüglich der Zinsmarge. Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle** [**2**] angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle** [**2**] für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird bzw. bei Währungs-Wechselkursen als Ba-

siswert der Differenz aus dem in der **Tabelle** [**2**] angegebenen Referenzzinssatz für die Preiswährung abzüglich dem in der **Tabelle** [**2**] angegebenen Referenzzinssatz für die Handelswährung. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle** [**2**] genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. [Bei Futures Kontrakten als Basiswert entspricht der Referenzzinssatz 0%.] Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit einer Frist von drei (3) Bankgeschäftstagen mit Wirkung zu einem Berechnungstag bis zur Höhe der in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.] [*andere Zinssatzbestimmung einfügen*: ●]]

[([13/●]) [Der "**Partizipationsfaktor**" entspricht [dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Partizipationsfaktor] [sofern der Referenzpreis die Barriere [erreicht oder] überschreitet, dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Upside Partizipationsfaktor, anderenfalls dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Downside Partizipationsfaktor.] [*andere Definition einfügen*: ●]]

[([14/●]) Die "**Wechselkursperformance**" entspricht [dem Quotienten aus [dem Maßgeblichen Währungs-Wechselkurs der Preiswährung am [Anfänglichen Referenztag] [●]] [1] und dem Maßgeblichen Währungs-Wechselkurs der Preiswährung am [Finalen] Bewertungstag (§ 4 (2))] [*andere Regelung zur Wechselkursperformance einfügen:* ●]. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Preiswährung. Der "**Maßgebliche Währungs-Wechselkurs**" der Preiswährung entspricht [[hinsichtlich des [●]] dem [●][Mittel]kurs [der Preiswährung zum Euro], [der [von dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Wechselkurssponsor (der "**Wechselkurssponsor**") auf der dort angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**")] [auf der [Reuters-Seite]] [●] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [●] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird] [wie er von der Berechnungsstelle auf Basis der [von dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Wechselkurssponsor auf der dort angegebenen Bildschirmseite] [auf der [Reuters-Seite]] [●] oder einer diese ersetzenden Seite festgestellt wird. Falls dieser Kurs nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [●] angezeigt wird, entspricht der Maßgebliche

Währungs-Wechselkurs dem [●][Mittel]kurs [der Preiswährung zum Euro], wie er von der Berechnungsstelle auf Basis der Seite eines anderen Bildschirmservice festgestellt wird] [*andere Methode zur Bestimmung des Maßgeblichen Währungs-Wechselkurses einfügen*: ●]. Sollte der vorgenannte Währungs-Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Maßgeblichen Währungs-Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Währungs-Wechselkurs festzulegen. [Sofern die Preiswährung des Basiswerts, wie in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich eines solchen Basiswerts stets 1.]]

[([15/●]) Die Umrechnung der in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Preiswährung (die "**Preiswährung**") in EUR erfolgt durch die Berechnungsstelle [auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [[Finalen] Bewertungstag (§ 4 (2))] [bzw. an dem Tag des Knock-Out Ereignisses (§ ●)] [bzw. dem jeweiligen Berechnungstag (§ 10 (2))] [*anderer Umrechnungstag einfügen:* ●] auf der in der **Tabelle** [**1**][**2**] für die Preiswährung angegebenen Wechselkurs-Bildschirmseite [(die "**Wechselkurs-Bildschirmseite**")] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite noch kein aktualisierter Währungs-Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Grundlage des auf der Wechselkurs-Bildschirmseite zuletzt angezeigten Währungs-Wechselkurses. Sollte die Wechselkurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Währungs-Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Währungs-Wechselkurs dem Währungs-Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Währungs-Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Währungs-Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Währungs-Wechselkurs festzulegen.][zu einem Währungs-Wechselkurs von 1 Einheit der Preiswährung zu EUR 1,00 ("**Quanto**").] [*andere Umrechnungsbestimmung einfügen:* ●]]

[([16/●]) Der "**Management Faktor**" entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"$MG_{(i)}$" entspricht der Management Gebühr (i) (Absatz (●)), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (●)) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum [Finalen] Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich). "n" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (●)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (●)) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum [Finalen] Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich).

"k" entspricht [360][365][der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual)][*andere Management Faktorbestimmung einfügen*: ●]

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[([17/●]) [Der "**Gebühren Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle** [**1**] jeweils angegebenen Management Gebühr sowie der Quanto Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{(1 + G_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"$G_{(i)}$" entspricht der Summe aus der Management Gebühr (i) (Absatz (●)) und der Quanto Gebühr (i) (Absatz (●)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Summen ($G_{(i)}$) aus der Management Gebühr (i) bzw. Quanto Gebühr (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Anfänglichen Referenztag (§ 4 (●)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß Absatz (●) oder einer Anpassung der Quanto Gebühr gemäß Absatz (●) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum [Finalen] Bewertungstag (§ 4 (●)) (einschließlich). "n" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß Absatz (●) oder der Anpassung der Quanto Gebühr gemäß Absatz (●) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß Absatz (●) oder der Quanto Gebühr gemäß Absatz (●) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum [Finalen] Bewertungstag (§ 4 (●)) (einschließlich).

"k" entspricht der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual).][*andere Regelung zur Bestimmung des Gebühren Faktors einfügen:* ●]

Der Gebühren Faktor wird auf täglicher Basis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[([18/●]) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht [der in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Anfänglichen Management Gebühr (die "**Anfängliche Management Gebühr**"). Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu [jedem ●. eines Monats] [Bankgeschäftstag] [*anderen Zeitpunkt einfügen:* ●] bis zur Höhe der in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Maximalen Management Gebühr (die "**Maximale Management Gebühr**")anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).][*andere Management Gebührbestimmung einfügen*: ●]]

[([19/●]) [Die "**Quanto Gebühr**" für i=1 entspricht der in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Anfänglichen Quanto Gebühr (die "**Anfängliche Quanto Gebühr**"). Die Emittentin ist berechtigt, die Quanto Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anzupassen, sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenden Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssatzes der Preiswährung, des Zinssatzes für den EUR zu dem die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts, der Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und EUR sowie der Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung der Quanto Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt

gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Quanto Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Quanto Gebühr (i+1).][*andere Quanto Gebührbestimmung einfügen*: ●]]

§ 3
[(entfällt)]
[Verzinsung

(1) [Die Wertpapiere werden [bezogen auf den [jeweiligen] Nominalbetrag je Wertpapier ab dem ● [(der "**Verzinsungsbeginn**")] (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst[, wobei die Verzinsung gemäß Absatz (●) [ab der [●] Zinsperiode] [weitgehend] von der Entwicklung des Basiswerts abhängig ist]. Zinsen auf die Wertpapiere sind nachträglich [an jedem Zinszahlungstag][am Fälligkeitstag] [*andere Zinsfälligkeitsbestimmung einfügen*: ●] zahlbar.] [*andere Regelung zur Verzinsung einfügen:* ●]

(2) "**Zinszahlungstag[e]**" [ist jeder [[●] [*festgelegte Zinszahlungstage einfügen:* ●]][jeweils der ● und der ● eines jeden Jahres, beginnend mit dem ● und endend mit dem ●][sind die in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Zinszahlungstage.]

[[(3/●)] [*im Fall von angepassten Zinsperioden einfügen:* Ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der für den ● vorgesehen ist, gilt Folgendes:] Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der Zinszahlungstag

[*bei Anwendung der modifizierten folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:* auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[*bei Anwendung der folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:* auf den nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben.]

[*bei Anwendung der vorhergegangener Geschäftstag-Konvention einfügen:* auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[*andere Zinszahlungstagebestimmung einfügen*: ●].]

[[(4/●)] "**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den [6][●]-Monats-Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zins-

zahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]

[[(5/●)] [Der Zinssatz (der "**Festzinssatz**") entspricht [für die ●. Zinsperiode (einschließlich)] [bis zur ●. Zinsperiode (einschließlich)] [●] für die ●. Zinsperiode und [●] für die [●] Zinsperiode[, sofern [*erste Referenzwertbedingung:* ●] [oder][und] [*zweite Referenzwertbedingung:* ●], [mindestens aber [●] [und] [höchstens aber [●]] [,anderenfalls [●] für die jeweilige Zinsperiode [und alle folgenden Zinsperioden]] [*gegebenenfalls Festzinssätze für weitere Zinsperioden oder andere Festzinsberechnung einfügen:* ●]]]

[[(6/●)] Der Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") [für die ●. Zinsperiode (einschließlich) bis zur ●. Zinsperiode (einschließlich)] [●] entspricht [*Lock-In:* der Korbperformance] [*Zinsleiter:* dem Maßgeblichen Zinssatz für die jeweils vorangegangene Zinsperiode zuzüglich dem für diese Zinsperiode Maßgeblichen Step-Up Satz und abzüglich dem Referenzzinssatz] [*Korridor:* ● % multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsbeobachtungsperiode, an denen der Referenzzinssatz unterhalb des für die betreffende Zinsperiode Maßgeblichen Grenzwertes liegt oder ihm entspricht, dividiert durch die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsbeobachtungsperiode] [*Zertifikate:* [der Performance des Basiswerts (§ 2 (1))] [dem Produkt aus ● und der [Performance des Basiswerts (§ 2 (1))][der Reverse Performance des Basiswerts (§ 2 (1))][●]] [*andere Art der Bestimmung des variablen Zinssatzes einfügen*: ●], wie am Zinsfestlegungstag für die jeweilige Zinsperiode bestimmt[, sofern [*erste Referenzwertbedingung*: ●], oder [●], wie am Zinsfestlegungstag für die jeweilige Zinsperiode bestimmt, sofern [*zweite Referenzwertbedingung*: ●]] [oder [●], wie am Zinsfestlegungstag für die jeweilige Zinsperiode bestimmt sofern [*weitere Referenzwertbedingungen einfügen*: ●]], [mindestens aber ● % (der "**Mindestzinssatz**")] [und] [höchstens aber ● % (der "**Höchstzinssatz**")] [●]] [*gegebenenfalls Variable Zinssätze für weitere Zinsperioden oder andere Variable Zinssatzberechnung einfügen*] [(*variable Zinsphase*)].

["**Zinsfestlegungstag**" für eine Zinsperiode ist [der zweite Bankgeschäftstag vor Beginn dieser Zinsperiode] [der innerhalb dieser Zinsperiode vorgesehene [Bewertungstag (t) (§ 4 (2))[●]] [der ●. Bankgeschäftstag vor dem letzten Tag innerhalb dieser Zinsperiode] [*andere Art der Feststellung des Zinsfestlegungstags einfügen:* ●].]

[Die "**Korbperformance**" wird an jedem Bewertungstag (t) (§ 4 (2)) wie folgt ermittelt:

[Die Korbperformance entspricht der Summe aus den jeweils für diesen Bewertungstag (t) festgestellten Werten der Maßgeblichen Performance der jeweiligen Korbbestandteile, jeweils multipliziert mit dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Gewichtungsfaktor, dividiert durch die Anzahl der Korbbestandteile [*andere Art der Ermittlung der Korbperformance einfügen:* ●].

Die "**Maßgebliche Performance**" entspricht

(1) im Fall eines nicht eingelockten Korbbestandteils der Kursreferenz des jeweiligen Korbbestandteils an diesem Bewertungstag (t) geteilt durch den Anfangswert (§●), abzüglich 1, ausgedrückt als Prozentwert. Die Maßgebliche Performance der noch nicht eingelockten Korbbestandteile im Korb an einem Bewertungstag (t) wird nach folgender Formel berechnet:

(Kursreferenz am jeweiligen Bewertungstag (t) / Anfangswert) – 1

(2) im Fall eines eingelockten Korbbestandteils ● %.

Die an einem Bewertungstag (t) eingelockten Korbbestandteile entsprechen den Korbbestandteilen, deren Performance an diesem oder an einem vorangegangenen Bewertungstag (t) größer oder gleich 0 % ist bzw. war (die "**eingelockten Korbbestandteile**").

Die an einem Bewertungstag (t) nicht eingelockten Korbbestandteile entsprechen den Korbbestandteilen, deren Performance weder an diesem noch an einem vorangegangenen Bewertungstag (t) größer oder gleich 0 % ist bzw. war (die "**nicht eingelockten Korbbestandteile**").

Die "**Performance**" eines Korbbestandteils an einem Bewertungstag (t) wird nach folgender Formel berechnet:

(Kursreferenz am jeweiligen Bewertungstag (t) / Anfangswert) – 1.]

[*andere Art der Ermittlung der Korbperformance einfügen:* ●]

[Der "**Maßgebliche Zinssatz**" für eine Zinsperiode entspricht dem für diese Zinsperiode anwendbaren [Festzinssatz] [bzw.] [Variablen Zinssatz.]

[[Der "**Referenzzinssatz**" für eine Zinsperiode ist der [Angebots][●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz) für Einlagen in [EUR] [●] für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am jeweiligen Zinsfestlegungstag gegen [11.00 Uhr][●] ([Brüsseler] [Londoner] [*anderer relevanter Ort*] Ortszeit) angezeigt wird.] [*andere Art der Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen:* ●] "**Bildschirmseite**" ist die Seite ● des Wirtschaftsinformationsdienstes [●].

Sollte zu der genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte [●]satz nicht mehr in einer der

vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) festzulegen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [●]satz entsprechenden Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) zur genannten Zeit am betreffenden Zinsfestlegungstag anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [●] der Referenzbanken gegenüber der Berechnungsstelle eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, kann der Referenzzinssatz anhand dem von der Emittentin errechneten arithmetischen Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen bestimmt werden.]

[Der "**Maßgebliche Step-Up Satz**" entspricht ●.]

[Die für eine Zinsperiode jeweils maßgebliche "**Zinsbeobachtungsperiode**" entspricht dem Zeitraum vom ●. Bankgeschäftstag vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode (einschließlich) bis zum ●. Bankgeschäftstag vor dem letzten Tag der betreffenden Zinsperiode (einschließlich).]

[Der jeweils für eine Zinsperiode "**Maßgebliche Grenzwert**" ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Zinsperiode	Grenzwert
[●]	[●]

]]

[[(7/●)] [Der "**Maximale Gesamtzinsbetrag**" im Hinblick auf den Nominalbetrag je Wertpapier, summiert über alle Zinsperioden, beträgt ●. Falls an einem Zinszahlungstag der anfallende Zinsbetrag (Absatz (●)) plus die gesamten Zinsbeträge für die vorherigen Zinsperioden den Maximalen Gesamtzinsbetrag überschreitet, wird in dieser Zinsperiode entsprechend nur die Differenz zwischen dem Maximalen Gesamtzinsbetrag und der Summe der Zinsbeträge aller vorherigen Zinsperioden ausgezahlt.] [Der Minimale Gesamtzinsbetrag im Hinblick auf den Nominalbetrag je Wertpapier, summiert über alle Zinsperioden, beträgt ●. Falls am letzten Zinszahlungstag die Summe der Zinsbeträge aus allen Zinsperioden den Minimalen Gesamtzinsbetrag nicht erreicht, wird in der letzten Zinsperiode zusätzlich zum für diese letzte Zinsperiode ermittelten Zinsbetrag, die Differenz zwischen dem Minimalen Gesamtzinsbetrag und der Summe der Zinsbeträge aller vorherigen Zinsperioden [einschließlich dem Zinsbetrag, der für die letzte Zinsperiode ermittelt wurde, ausgezahlt.] [Soweit [der Zinssatz für eine Zinsperiode [●] überschreitet] [der Zinssatz für [●] [aufeinanderfolgende] [beliebige] Zinsperioden jeweils [●] überschreitet [die Summe der Zinssätze aus aufeinanderfolgenden Zinsperioden [●] überschreitet] [●], entspricht der Zinssatz für alle weiteren Zinsperioden [[0] [●]] [dem Mindestzinssatz].]

[[(8/●)] Der Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") [wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nominalbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden][entspricht dem in der **Tabelle** [**1**] [für den [jeweiligen] Zinszahlungstag] angegebenen Zinsbetrag][*andere Regelung zur Bestimmung des Zinsbetrags einfügen*: •].]

[[(9/●)] "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf den Nominalbetrag je Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[*falls Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar ist und wenn der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, oder ihr entspricht (einschließlich im Falle eines kurzen Kupons) einfügen:* die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch [*im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr:* das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] [*ansonsten einfügen:* die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt].]

[*falls Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar ist und wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon) einfügen:* die Summe aus:

(A) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [*im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr einfügen:* das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] [*ansonsten einfügen:* die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode]; und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch [*im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr einfügen:* das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] [*ansonsten einfügen:* die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode].]

[*falls Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar ist einfügen:* "**Bezugsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). [*im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsbe-*

rechnungszeitraumes einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gilt der [*fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag einfügen:* ●] als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] [*im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraumes einfügen:* Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gelten der [*fiktiven Verzinsungsbeginn bzw. fiktive(n) Zinszahlungstag(e) einfügen:* ●] als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]].]]

[*im Fall von Actual/360 einfügen:* die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[*im Fall von 30/360 einfügen:* die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[*andere Zinstagequotientbestimmung einfügen*: ●].]]

§ 4
[Anfänglicher Referenztag][; [Finaler] Bewertungstag [(t)]][; Fälligkeitstag][; Laufzeit]; Bankgeschäftstag

[(1)] [Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Anfänglichen Referenztag. [*sofern der Anfängliche Referenztag nach dem Verkaufsbeginn liegt einfügen:* Sollte der Anfängliche Referenztag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) [oder kein ●] sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der Anfängliche Referenztag.]]

[(2/●)] [[Der "**[Finale] Bewertungstag**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**] angegebenen [Finalen] Bewertungstag.]["**Bewertungstage (t)**" [für die Feststellung der Performance des Basiswerts sind [jeweils der ● beginnend mit dem ● und endend mit dem ●][die folgenden Tage: ●]][entspricht dem in der **Tabelle** [**2**] angegebenen jeweiligen Bewertungstag (t)].] ["**Bewertungstage (t)**" für die Feststellung eines Zinssatzes sind [jeweils der [●] beginnend mit dem [●] und endend mit dem [●]][die folgenden Tage: ●].] [Der "**[Finale] Bewertungstag**" entspricht [, vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung (§ 9) hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 umgetauschter Wertpapiere dem entsprechenden Ausübungstermin][hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 eingelöster Wertpapiere] dem Kündigungstermin

im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 11 bzw. § 16) [bzw. hinsichtlich gemäß § 5 wirksam eingelöster Wertpapiere, dem entsprechenden Ausübungstermin, sofern [[die Kursreferenz] [der Kurs] des Basiswerts] [●] an einem Berechnungstag üblicherweise nach [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] festgestellt wird. Wird [[die Kursreferenz] [der Kurs] des Basiswerts] [●] an einem Berechnungstag üblicherweise vor [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] festgestellt, entspricht der Bewertungstag dem Berechnungstag (§ 10 (2)), der unmittelbar auf den Ausübungstermin folgt.]. Sollte [der][ein] [Finale] [Bewertungstag] [[bzw.] der jeweilige Bewertungstag (t)] [hinsichtlich eines oder mehrerer Bestandteile des Korbes (§ 10 (1))] kein Berechnungstag (§ 10 (2)) [oder kein ●] sein, so ist der [nächstfolgende] [vorhergehende] Tag, der [hinsichtlich aller Bestandteile des Korbes] [des betroffenen Bestandteils des Korbes] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, [hinsichtlich des betroffenen Bestandteils des Korbes] der [entsprechende] [[Finale] Bewertungstag.][bzw. Bewertungstag (t)]] [*andere Bewertungstagebestimmung einfügen*: ●]]

[(3/●)] [*Closed End Zertifikate/Schuldverschreibungen*: "**Fälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 durch die Emittentin [und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § ●][●], der [in der **Tabelle** [**1**] angegebene Fälligkeitstag] [●. Bankgeschäftstag nach dem [Finalen] Bewertungstag]. Die Wertpapiere haben die in der **Tabelle** [**1**] angegebene Laufzeit.][*Open End Zertifikate*: Die "**Laufzeit der Wertpapiere**" beginnt am in der **Tabelle** [**1**] genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht [hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 eingelöster Wertpapiere] dem Kündigungstermin im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 11 bzw. § 16).][*andere Regelung einfügen:* ●]

[(4/●)] ["**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, [an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 11 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.][*andere Bankgeschäftstagebestimmung einfügen*: ●]]

§ 5
[(entfällt)]
[Ausübung der Wertpapiere

(1) [Die Wertpapiere können durch die Wertpapierinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [in den Basiswert] eingelöst werden (das "**Ausübungsrecht**"). Das Ausübungsrecht kann[, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin] [bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß

§ ●], jeweils bis [11:00 Uhr] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] ab dem in der **Tabelle** [**1**] genannten Beginn der Ausübungsfrist [an] [jedem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●]] [dem jeweils dritten Freitag der Monate ●] [allen Berechnungstagen bis [einschließlich] [ausschließlich] dem [●]] [*im Fall von Bermuda Style einfügen:* am [ersten][letzten][●] Bankgeschäftstag [jeder Woche][jedes Monats][jedes Kalenderquartals][jedes Kalenderjahres]] [●] ausgeübt werden (jeweils die "**Ausübungsfrist**"). [Im Fall der außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung gemäß § 11 bzw. § 16 kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] [am letzten Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] an dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] [●] ausgeübt werden.][Im Falle einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin vor Ablauf der Ausübungsfrist endet die Einlösungsfrist am Kündigungstag.]

["**Ausübungstermin**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] innerhalb der Ausübungsfrist, an dem bis spätestens [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] ist, oder nach [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●], gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] als der Ausübungstermin, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Einlösungsfrist fällt.]][*andere Ausübungsbestimmung einfügen:* ●]

[*Exchangeables:*

(2) Die Anzahl [der bei einer Einlösung zu liefernden Aktien errechnet sich durch Multiplikation des Ausübungs-Bezugsverhältnisses mit der Anzahl der umzutauschenden Wertpapiere][●]. Das Ausübungs-Bezugsverhältnis gibt [die Anzahl von Aktien an, die im Fall der Ausübung des Ausübungsrechts geliefert werden][●]. Das "**Ausübungs-Bezugsverhältnis**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung, dem in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Ausübungs-Bezugsverhältnis.

(3) Nachdem die Ausübungserklärung gemäß Absatz (●) wirksam geworden ist, verfällt das Recht des die Ausübung ausübenden Wertpapierinhabers auf Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 1 (1).

(4) Nach Ausübung des Ausübungsrechts werden [ausschließlich ganze Aktien geliefert. Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Spitzenausgleichsbetrags ausgeglichen][●]. Der Spitzenausgleichsbetrag errechnet sich[, indem der Bruchteilsbetrag mit der Kursreferenz am [Finalen] Bewertungstag multipliziert wird. Der Ausgleichsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Aggregierung der Spitzenaus-

gleichsbeträge in der Weise, dass dadurch die Anzahl der zu liefernden Basiswerte erhöht würde][●].

(5) Sollte die Lieferung des Basiswerts, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis entspricht. Der "**Referenzpreis**" entspricht [der Kursreferenz des Basiswerts (§ 10 (2)) am [Finalen] Bewertungstag (§ 4 (2))][*andere Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen:* ●].]

[(2)][(6)] [Ausübungsrechte können jeweils [nur für mindestens ● Wertpapier[e] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens ● Wertpapiere und danach [●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Ausübung von weniger als ● Wertpapieren ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als ● Wertpapieren, deren Anzahl nicht durch ● vollständig teilbar ist, gilt als Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die durch ● vollständig teilbar ist.] Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.][*andere Regelung einfügen:* ●]

[(3)][(7)] Zu einer wirksamen Ausübung der Wertpapierrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

(a) bei der Zahlstelle (§ 12) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, deren Ausübungsrechte ausgeübt werden, (iii) ein in EUR geführtes Bankkonto, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Wertpapiere eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

(b) die Wertpapiere müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream] [●] eingegangen sein.

[(4)][(8)] Eine Ausübungserklärung ist nichtig, wenn die in Absatz (●) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des ●. Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Ausübungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Ausübung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen Wertpapieren

ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurück übertragen.

[(5)][(9)] Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Wertpapieren anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Regelung einfügen:* ●]

§ 6
[(entfällt)]
[Vorzeitige Rückzahlung

[*im Fall von Zertifikaten einfügen:*

(1) Im Falle, dass an einem [der Bewertungstage (1) bis (●)][Bewertungstag (t) (§ 4 (2))][●][an einem Berechnungstag (§ 10 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main oder London][●] ist ("**Knock-Out Beobachtungstag**")][*andere Beobachtungstagebestimmung einfügen*: ●] [[die Performance des Basiswerts (§ 2 (●))] [[die Kursreferenz][der Kurs] des Basiswerts (§ 10 (2)][*andere Bezugsgröße einfügen:* ●] [an diesem Bewertungstag (t)] [innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums] das [an diesem Bewertungstag (t) maßgebliche][jeweils Aktuelle] [Knock-Out Level][Auszahlungslevel (i)] [erreicht][oder][überschreitet]] [(das "**Knock-Out Ereignis**")][*andere Bedingung der vorzeitigen Rückzahlung einfügen*: ●], endet die Laufzeit der Wertpapiere [an diesem Bewertungstag (t)] automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf [(die "**Vorzeitige Rückzahlung**")]. In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag [dem [Nominalbetrag] [in EUR ausgedrückten oder gemäß [●] umgerechneten Basispreis] der Wertpapiere [multipliziert mit [der Wechselkursperformance] [●] und ferner] multipliziert mit einem gemäß Absatz (2) dem betreffenden Bewertungstag (t) zugeordneten Auszahlungsfaktor (i)][EUR 0][*andere Art der Bestimmung des Auszahlungsbetrags bei Vorzeitiger Rückzahlung einfügen*: ●]. [Der jeweilige "**Auszahlungslevel (i)**", der dem jeweiligen Bewertungstag (t) zugeordnet ist, entspricht dem in der **Tabelle** [**2**][**3**] angegebenen Auszahlungslevel (i). Der jeweilige "**Auszahlungsfaktor (i)**", der dem jeweiligen Bewertungstag (t) zugeordnet ist, entspricht dem in der **Tabelle** [**2**][**3**] angegebenen Auszahlungsfaktor (i).] [Der "**Knock-Out Beobachtungszeitraum**" entspricht den Berechnungsstunden (§ 10 (2)) des Basiswerts.] [*andere Beobachtungszeitraumbestimmung einfügen*: ●]

[Das "**Anfängliche Knock-Out Level**" am Anfänglichen Referenztag entspricht dem in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Anfänglichen Knock-Out Level. Das Knock-Out Level wird [an dem Anfänglichen Referenztag und nachfolgend an jedem Anpassungstag (§ 2 (●)), zum

Anpassungszeitpunkt (§ 2 (●)) angepasst, indem der Basiswert$_{neu}$ (§ 2 (●)), vermindert um den Dividendeneinfluss (§ 2 (●)) am Anpassungstag, mit 2 multipliziert wird. Das [auf zwei Nachkommastellen abgerundete] [*andere Rundungsbestimmung einfügen*: ●] Ergebnis wird als neues Knock-Out Level (das "**Aktuelle Knock-Out Level**") festgelegt.] Jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Knock-Out Level gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom Anfänglichen Referenztag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen dieses § 6 entsprechend angepasste Knock-Out Level.]

(2) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Wertpapier zu zahlenden Auszahlungsbetrags wird gemäß § 13 bekannt gemacht werden. [Das Eintreten eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 13 bekannt gemacht werden.]

[[(3/●)] Die Wertpapiere werden [automatisch] [● Bankgeschäftstage] nach dem letzten Kalendertag einer Zinsperiode vorzeitig zurückbezahlt[, ohne dass es einer Erklärung oder Bekanntmachung der Emittentin bedarf], wenn

[die Emittentin die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere mindestens ● Bankgeschäftstage vor dem letzten Kalendertag einer Zinsperiode gemäß § 13 bekannt gemacht hat] [,] [oder]

[der Zinssatz für eine Zinsperiode ● % p.a. überschreitet] [der Zinssatz für ● [aufeinanderfolgende] [beliebige] Zinsperioden jeweils ● % p.a. überschreitet] [die Summe der Zinssätze aus aufeinanderfolgenden Zinsperioden ● % p.a. überstiegen hat] [,] [●].

Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung gemäß vorstehendem Satz entspricht der von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag dem [Nominalbetrag zuzüglich der gegebenenfalls für die betreffende Zinsperiode angefallenen Zinsen] [Marktwert der Wertpapiere zu dem Tag, auf den das die Vorzeitige Rückzahlung auslösende Ereignis fällt] [*andere Art der Bestimmung des Auszahlungsbetrags einfügen*: ●]].]

[*im Fall von Schuldverschreibungen gegebenenfalls einfügen:*
[(1) Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie nicht weniger als [fünf (5)][●] Bankgeschäftstage vor dem entsprechenden Wahl-Rückzahlungstag gemäß Absatz (2) gekündigt hat, die Wertpapiere insgesamt am entsprechenden Wahl-Rückzahlungstag gemäß Absatz (3) zum Nominalbetrag je Wertpapier nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

(2) Die Kündigung ist den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß § 13 bekannt zu geben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:

(i) die Wertpapierkennnummern der zurückzuzahlenden Wertpapiere;

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag und

(iii) den Auszahlungsbetrag.

(3) "**Wahlrückzahlungstage**" im Sinne des Absatzes (1) sind ●.]

[(1) Die Wertpapiere werden automatisch am einem Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nominalbetrag je Wertpapier nebst etwaigen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt, sofern [*vorzeitiges Rückzahlungsereignis einfügen:* ●]

(2) "**Vorzeitige**[**r**] **Rückzahlungstag**[**e**]" [ist][sind] ●.

(3) Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere wird gemäß § 13 bekannt gemacht.]]

§ 7
Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

(1) [Die in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Wertpapiere sind während ihrer Laufzeit durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

(2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.

(3) Innerhalb von Clearstream sind die Wertpapiere in Einheiten von ● Wertpapier[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.][*andere Regelung einfügen:* ●]

§ 8
[Fälligkeitstag,] Zahlungen [und physische Lieferung]

[*im Fall von Wertpapieren ohne physische Lieferung einfügen:*

(1) [Die Emittentin wird bis zu dem [●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (t) im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 6 bzw. bis zu dem] [●. Bankgeschäftstag nach dem [*im Fall einer asiatischen Performanceberechnung einfügen:* letzten] [Finalen] Bewertungstag [(t)]] [Fälligkeitstag][im Falle einer sonstigen Rückzahlung] die Überweisung des

gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. [Die Emittentin wird die Zinsen jeweils nachträglich bis zu [dem [●. Bankgeschäftstag nach dem] letzten Kalendertag der Zinsperiode] [dem Zinszahlungstag] an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere überweisen. [Ist [der letzte Tag der Zinsperiode] [der Zinszahlungstag] kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Überweisung des Zinsbetrags erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.]][*andere Regelung zu Zahlungen einfügen:* ●]

(2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Wertpapiere eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Wertpapierrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin [bzw. die Garantin] bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von [dem Auszahlungsbetrag] [und gegebenenfalls] [fälligen Zinsbeträgen] etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[*im Fall von Zertifikaten Wertpapieren mit gegebenenfalls physischer Lieferung einfügen:*

(1) [Die Emittentin wird bis zu dem [●. Bankgeschäftstag nach dem] [[Finalen] Bewertungstag][Fälligkeitstag] [*Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindestrückzahlung und Höchstrückzahlung sowie Barriere:* am späteren des (i) in der **Tabelle** [**1**] angegebenen Fälligkeitstag (der "**Fälligkeitstag**") oder (ii) dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [Finalen] Bewertungstag] [die Überweisung des Auszahlungsbetrags [(in dem in § 2 (●) bzw. § 2 (●) bezeichneten Fall)] [*Exchangeables:* oder bei Ausübung des Einlösungsrechts bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [Finalen] Bewertungstag die Übertragung des Basiswerts bzw. die Überweisung des gegebenenfalls nach § 5 (●) zu zahlenden Spitzenausgleichsbetrags oder des nach § 5 (●) zu zahlenden Ausgleichsbetrags]][*Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindestrückzahlung und Höchstrückzahlung sowie Barriere:* oder die Überweisung eines gegebenenfalls nach § 2 (●) zu zahlenden Spitzenausgleichsbetrags bzw. Ausgleichsbetrags sowie die Überweisung des Zinsbetrags (§ 3)] [die Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] (in dem in § ● bezeichneten Fall) bzw. die Überweisung des Auszahlungsbetrags (in dem in § ● bezeichneten Fall) oder eines gegebenenfalls nach § 2 (●) zu zahlenden Spitzenausgleichsbetrags bzw. Ausgleichsbetrags] an die Clearstream [zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw.] zur Weiterleitung an die Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. [Die Emittentin wird die Zinsen jeweils nachträglich bis zu [dem [●. Bankgeschäftstag nach dem]

letzten Kalendertag der Zinsperiode] [dem Zinszahlungstag] an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere überweisen. [Ist [der letzte Tag der Zinsperiode] [der Zinszahlungstag] kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Überweisung des Zinsbetrags erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.] [*Zertifikate mit fester Verzinsung und bedingter Mindestrückzahlung und Höchstrückzahlung sowie Barriere:* Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Überweisung des Zinsbetrags erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.][Die Emittentin wird bis zum ● Bankgeschäftstag nach dem [jeweiligen] Zinszahlungstag die Überweisung des jeweiligen Zinsbetrags (§ 3) an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere veranlassen. Ist dieser Tag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Überweisung des Zinsbetrags erst am nachfolgenden Bankgeschäftstag.] [Falls nach diesem Absatz die Zahlung verschoben wird, ist der Wertpapierinhaber weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]] [*andere Regelung zu Zahlungen einfügen:* ●]

(2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Wertpapiere eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Wertpapierrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag oder dem Spitzenausgleichsbetrag bzw. Ausgleichsbetrag [und gegebenenfalls fälligen Zinsbeträgen] etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 9
[Marktstörungen

[*Regelungen für Indizes, Aktien, Währungs-Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile, Zinssätze oder Dividenden als Basiswert bzw. Korbbestandteil:*

(1) [Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag [(t)] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag [(t)] auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um [acht (8)][●] hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als

der [Finale] Bewertungstag [(t)], wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem [Finalen] Bewertungstag [(t)] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 13 bekanntmachen wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

[*im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den Korbbestandteilen] zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den Korbbestandteilen] zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

(iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] auf Grund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] bzw. der dem [Basiswert] [Korbbestandteil] zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*im Fall einer Aktie oder aktienvertretenden Wertpapier als Basiswert bzw. von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf [Aktien] [oder] [aktienvertretende Wertpapiere] als Korbbestandteile:]

die Suspendierung oder Einschränkung

(i) des Handels an der Maßgeblichen Börse allgemein; oder

(ii) des Handels in [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [einem oder mehreren der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse oder

(iii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [den Korbbestandteil] [einen oder mehrere der Korbbestandteile] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [[jeweiligen] Korbbestandteils] eintritt bzw. besteht und wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Währungs-Wechselkurses als Basiswert bzw. von Währungs-Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile:]

(i) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe eines für die Wertpapiere maßgeblichen Kurses des Basiswerts an der Referenzstelle oder einer anderen nach diesen Wertpapierbedingungen geeigneten Stelle;

(ii) die Suspendierung oder eine wesentliche Einschränkung der Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land;

(iii) die Suspendierung oder eine wesentliche Einschränkung des Handels

(a) in einer im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Währung an dem Referenzmarkt;

(b) in Termin- oder Optionskontrakten auf eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Währung an einer Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden;

(c) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder der Referenzstelle bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Referenzstelle ansässig ist; oder

(d) aufgrund sonstiger Umstände, die mit den oben genannten Umständen vergleichbar sind;

(iv) hoheitliche oder sonstige staatliche Maßnahmen in dem Maßgeblichen Land bzw. deren Ankündigung, durch die Goldman Sachs in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt wird, Geschäfte in einer im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Währung abzuschließen oder zu halten;

(v) das Eintreten eines Ereignisses, das es Goldman Sachs unmöglich machen würde, eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung in die Währung, in der die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt, umzutauschen, oder ein sonstiges Ereignis, dass es Goldman Sachs unmöglich macht, für die Wertpapiere relevante Währungen umzutauschen oder eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung zu transferieren.

(vi) das Eintreten eines Ereignisses, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt:

(a) Marktwerte für eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung zu ermitteln, oder

(b) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten auf eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung an einer Terminbörse zu tätigen, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, oder dort Marktwerte für solche Kontrakte zu ermitteln.

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten der Referenzstelle beruht, die mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Ende der regulären Handelszeiten an der Referenzstelle. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.

"**Maßgebliches Land**" im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil] sowohl (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die mit dem Basiswert verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmit-

tel oder offizielle Währung ist, als auch (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle in einer wesentlichen Beziehung steht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert] [[dem] [einem] Korbbestandteil] am jeweiligen Referenzmarkt,

(ii) jedes andere als das vorstehend bezeichnete Ereignis, das jedoch in seiner Auswirkung diesem Ereignis wirtschaftlich vergleichbar ist,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse wesentlich sind.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Rohstoffen als Korbbestandteile:]

(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] [am Referenzmarkt] [durch den Fixing Sponsor] oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**") [, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung wesentlich ist] [.] [oder

(iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf [den Basiswert] [den [jeweiligen] Korbbestandteil]).]

Eine Veränderung [der Handelszeit am Referenzmarkt] [des Preisfeststellungszeitpunkts des Fixing Sponsors] gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung [am Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor] vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Futures Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures Kontrakten als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

[(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bezogen auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an dem Referenzmarkt oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein oder]

[(iii/●)] [die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung][bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen Futures Kontrakt am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf den Basiswert des Futures Kontrakts).]

[Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung des betreffenden Referenzmarkts beruht.][*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

die Nichtberechnung des Nettoinventarwerts [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] auf Grund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder des Fondsadministrators.] [*andere Definition der Marktstörung einfügen:* ●]]

[*im Fall von Dividenden als Basiswert einfügen:* ●]]

[im Fall eines Dividenden Futures Kontrakten als Basiswert einfügen:

(1) Tritt eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) an [einem][dem] [Finalen] Bewertungstag [(t)] ein, bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz des Basiswerts wie folgt:

(i) die Berechnungsstelle bestimmt einen Preis auf Grundlage des Werts, den der Referenzmarkt für die Abrechnung der betreffenden Futures Kontrakte bekanntgibt;

(ii) falls es einen solchen Preis nicht gibt, bestimmt die Berechnungsstelle einen Preis auf Grundlage des Werts des DVPs (§ 10 (1));

(iii) falls es einen Preis nach (i) oder (ii) nicht gibt, bestimmt die Berechnungsstelle - gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen - einen Preis nach billigem Ermessen in wirtschaftlich sinnvoller Weise.]

(2) Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

(i) der Abrechnungspreis (Settlement Price) des Basiswerts stellt entsprechend den Definitionen des Referenzmarkts einen "Limit Price" dar; oder

(ii) der Handel im Basiswert an dem Referenzmarkt ist nach Handelsbeginn ausgesetzt oder unterbrochen und der Handel des Basiswerts an dem Referenzmarkt wird nicht mindestens zehn (10) Minuten vor dem vorgesehenen Handelsschluss des Basiswerts – sofern die Aussetzung oder Unterbrechung bis dahin dauert – an dem Referenzmarkt wieder aufgenommen; oder

(iii) der Schlussabrechnungspreis (Final Settlement Price) oder gegebenenfalls der Tägliche Abrechnungspreis (Daily Settlement Price) wird vom Referenzmarkt oder einer anderen Informationsquelle nicht veröffentlicht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*bei Zinssätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteile, sowie bei Schuldverschreibungen der Arten "Zinsleiter" und "Korridor" einfügen:*

(entfällt)]

§ 10
[Basiswert; [Korbbestandteil;] Kursreferenz; [Maßgebliche Kursreferenz] [Maßgebliche Performance] Nachfolge[korb]wert; Anpassungen

[*im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

(1) [Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] als Basiswert angegebenen [Index] [[Korb von Indizes [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**")]. [*im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile gilt:*

"**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Indizes.][●] [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem [[Schluss][Abrechnungs][●]kurs][Daily Settlement Price] [(der "**Settlement Price**")] des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird[, der höchstens dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Cap entspricht][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist]. [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen [während den Berechnungsstunden] für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [der Summe der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist] [der Maßgeblichen Kursreferenz an Berechnungstagen]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen:* ●]] [Sofern keine Mindestrückzahlung (§ 2 ([2])) anwendbar ist, werden die Gewichtungsfaktoren wie in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegeben angepasst][*gegebenenfalls andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen:* ●].] [Die "**Maßgebliche Kursreferenz**" eines Korbbestandteils entspricht [der [höchsten] [niedrigsten] Kursreferenz dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen [der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird [und sämtliche Börsen, an denen die Aktien des Basiswerts notiert sind, zum Handel geöffnet sind]] [(a) der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, (b) die Handelssysteme aller im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakte planmäßig für den Handel geöffnet sind und (c) an denen keine der folgenden Ereignisse eintreten: (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels eines oder mehrerer im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltener Kontrakte, die an einem Tag, an dem

ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass das Handelssystem, in dem jeder maßgebliche Kontrakt gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen; (ii) der Settlement Price für einen im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakt einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für einen solchen Kontrakt an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des maßgeblichen Handelssystems um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder (iii) das maßgebliche Handelssystem nicht in der Lage ist, den Settlement Price für einen im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakt bekannt zu machen oder zu veröffentlichen].]["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Maßgebliche Kursreferenz / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Kursreferenz berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.

(4) Veränderungen in der Berechnung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts [, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils]. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem [Basiswert][Korbbestandteil] enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Wertpapiere und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

(5) Wird [der Basiswert][ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (4), fest, welcher Index [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Wertpapierrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolge**[**korb**]**wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.

(6) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle oder ein von der Berechnungsstelle bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach § 11, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des [Basiswerts] [betreffenden Korbbestandteils] auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 13 bekannt gemacht.][*andere Anpassungsbestimmungen einfügen*: ●]]

[*im Fall einer Aktie oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bzw. von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] als Korbbestandteile:]

(1) Der "**Basiswert**" entspricht [der in der **Tabelle** [**1**][**2**] als Basiswert angegebenen Aktie] [bzw.] dem in der **Tabelle** [**1**] als Basiswert angegebenen aktienvertretenden Wertpapier] des in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Unternehmens] [dem in **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellten Korb von [Aktien][aktienvertretenden Wertpapieren] [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]] (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile gilt:* "**Korbbestandteil**" entspricht jeder der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] der in **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Unternehmen]. [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem [Schluss][●]kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen an der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist]. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für diese Aktie fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um ●] berechneten und

veröffentlichten Kurse] [der Summe der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist] [der Maßgeblichen Kursreferenz an Berechnungstagen]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen:* ●]] [*gegebenenfalls andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen:* ●].] [Die "**Maßgebliche Kursreferenz**" eines Korbbestandteils entspricht [der [höchsten] [niedrigsten] Kursreferenz dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am [Finalen] Bewertungstag und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem VWAP Ziel (*Volume Weighted Average Target Price*) des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)]. "**VWAP Ziel**" entspricht dem Preis wie er an Berechnungstagen von der Berechnungsstelle in deren billigem Ermessen mit der Maßgabe ermittelt wird, dass er den geringsten, an diesem Berechnungstag an der in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") gehandelten Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] nicht unterschreitet; bei Ermittlung dieses Preises versucht die Berechnungsstelle, den VWAP zu erreichen oder zu übertreffen. "**VWAP**" entspricht der Summe aller gehandelten Kurse des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] an der Maßgeblichen Börse an diesem Berechnungstag multipliziert mit den zu den jeweiligen Kursen an der Maßgeblichen Börse gehandelten Volumina und dividiert mit dem gesamten an der Maßgeblichen Börse gehandelten Volumen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] an diesem Berechnungstag.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.]["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Maßgebliche Kursreferenz / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) Wenn [das] [ein] Unternehmen, welches [den Basiswert] [einen der Korbbestandteile] begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapital-**

erhöhung gegen Einlagen"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Wertpapiere (einschließlich) bis zu dem [Finalen] Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Erste und Zweite] Barriere] [,] [[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] [die Maßgebliche Anzahl des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gemäß den Absätzen (4) bis (6) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").

(4) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Erste und Zweite] Barriere] [,] [[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] [die Maßgebliche Anzahl des jeweiligen Korbbestandteils] [mit dem] [durch den] nach der Formel

$$\frac{N_o}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_o} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_o}$$

errechneten Wert [multipliziert][*im Fall von Körben gegebenenfalls einfügen:* dividiert] und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

N_o die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen geschätzt wird,

SK_o der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

(5) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestand-

teils] [,] [die [Erste und Zweite] Barriere][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] [die Maßgebliche Anzahl des jeweiligen Korbbestandteils] mit dem nach der Formel

[*im Fall von Einzelaktien einfügen:*

$$\frac{N_o}{N_n}$$

]

[*im Fall von Körben auf Aktien gegebenenfalls einfügen:*

$$\frac{N_n}{N_o}$$

]

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. N_o und N_n haben die gleiche Bedeutung wie in Absatz (4).

(6) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Erste und Zweite] Barriere][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] [die Maßgebliche Anzahl des jeweiligen Korbbestandteils] [durch den] [mit dem] nach der Formel

$$\frac{SK_o}{SK_o - BR}$$

errechneten Wert [dividiert][*im Fall von Körben gegebenenfalls einfügen:* multipliziert] und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

SK_o der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

(7) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (5) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Erste und Zweite] [Erste und Zweite] Barriere][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] [die Maßgebliche Anzahl des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen – das Bezugsverhältnis unverändert.

(8) Spaltet [das] [ein] Unternehmen, welches [den Basiswert] [Aktien, die Korbbestandteile sind] begeben hat, einen Unternehmensteil in der Weise ab, dass

(a) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,

(b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,

(c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und

(d) der Stichtag vor oder auf den [Finalen] Bewertungstag fällt,

so wird [der bisherige Basiswert] [der bisherige Korbbestandteil] (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen (3) bis (7) erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Austauschkorbwertes in dem Austauschkorb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Bezugsverhältnisses verändert. [Der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Erste und Zweite] Barriere][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] [Die Maßgebliche Anzahl des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis bleiben unverändert. Spaltet [das] [ein] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine angemessene Anpassung vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Aktionäre dieses Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrags oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

(9) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Erste und Zweite] Barriere][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] [die Maßgebliche Anzahl des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.

(10) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [eines der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse (i) auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht außerordentlich gemäß § 11 gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung auf Grund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem [die Aktien des Unternehmens] [die jeweilige einen Korbbestandteil bildende Aktie des betreffenden Unternehmens] unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrags und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap] [,] [Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,][die [Erste und Zweite] Barriere][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] [die Maßgebliche Anzahl des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [einer der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 13 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 13 bekannt gemacht.

(11) Im Fall, dass mit [dem] [einem] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregis-

ter oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Wertpapierbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht außerordentlich gemäß § 11 gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem [die den Basiswert bildenden Aktien] [die den jeweilige Korbbestandteil bildenden Aktien] des [jeweiligen] Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrags und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Erste und Zweite] Barriere][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] [die Maßgebliche Anzahl des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (10) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(12) Falls während der Laufzeit der Wertpapiere bis zu dem [Finalen] Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß Absatz (12)(a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien des Unternehmens] [den jeweiligen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] gehandelt werden, gilt das Folgende:

(a) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zu dem [Finalen] Bewertungstag (einschließlich)

(aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen [des][eines] Unternehmens[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung der [Aktien des Unternehmens] [der jeweils einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

(bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf [die Aktien] [den jeweiligen Korbbestandteil] bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere

Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Aktienkorb oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Erste und Zweite] Barriere][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] [die Maßgebliche Anzahl des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis und/oder [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] entsprechend angepasst, wobei [der angepasste] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Erste und Zweite] Barriere][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] [die angepasste Maßgebliche Anzahl des jeweiligen Korbbestandteils] auf zwei Nachkommastellen und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Aktien in einem gegebenenfalls zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Erste und Zweite] Barriere][,][[Erste und Zweite] Mindestrückzahlungsfaktor] [die Maßgebliche Anzahl des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis und [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Terminbörse ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Terminbörse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Berechnungsstelle bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Wertpapiere in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

(b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht außerordentlich gemäß § 11 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 13 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 13 bekannt gemacht.

(13) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Wertpapiere als [Basiswert] [jeweiliger Korbbestandteil] (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

(14) Sollte die Berechnungsstelle feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusance von den in vorstehenden Absätzen (3)-(12) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Berechnungsstelle in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Wertpapiere in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Währungs-Wechselkurses als Basiswert bzw. von Währungs-Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile:]

(1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] als Basiswert angegebenen [Währungs-Wechselkurs] [Korb von Währungs-Wechselkursen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile gilt:* "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Währungs-Wechselkursen]. [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [dem in der Preiswährung ausgedrückten Gegenwert für [EUR] [●] 1,00[, wie er von der Berechnungsstelle auf Basis der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") als der in [**Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Kurs][Mittelkurs] festgestellt und auf der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder eine diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird die Kursreferenz nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz der Kursreferenz, wie sie von der Berechnungsstelle auf Basis der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes festgestellt wird].

[Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ermittelt diesen Kurs auf der Grundlage der Feststellungen von der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") für den in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Kurs [indem [*gegebenenfalls Ermittlungsmethode angeben:* ●]] [dem in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwert für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis des in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerts für [EUR] [●] 1,00 dividiert durch den in der Preiswährung ausgedrückten Gegenwert für [EUR] [●] 1,00, jeweils wie von der in der **Tabelle** [**2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") als der in der **Tabelle** [**2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Kurs festgestellt] [*gegebenenfalls andere Bestimmung der Kursreferenz einfügen:* ●][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist].] Sollte die Kursreferenz nicht mehr in der vorgenannten Weise bestimmt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz eine auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kursreferenz festzulegen]. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Preiswährung. [Die "**Handelswährung**" entspricht der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Handelswährung.] [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert] [den [von der Referenzstelle an Berechnungstagen fortlaufend veröffentlichten in der Preiswährung ausgedrückten Gegenwerten für [EUR] [●] 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerten für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Kurse, wie sie von der Referenzstelle an Berechnungstagen fortlaufend veröffentlicht werden]] [dem arithmetischen Mittel der [von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um ●] veröffentlichten, in der in **Tabelle** [**1**][**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für [EUR] [●] 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kurse, wie sie von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um ●] veröffentlicht werden]] [der Summe der [von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um ●] veröffentlichten, in der in **Tabelle** [**1**][**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für [EUR] [●] 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kurse, wie sie von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um ●] veröffentlicht werden]] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist] [entspricht dem Währungs-Wechselkurs wie er von der Berechnungsstelle, basierend auf den am weltweiten Kassamarkt für Währungs-Wechselkurse jede Woche von ● bis ● der jeweiligen Woche durchgeführten Transaktionen, festgestellt wird].] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Ge-

wichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile:* ●]] [*gegebenenfalls andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren:* ●].] [Die "**Maßgebliche Kursreferenz**" eines Korbbestandteils entspricht [der [höchsten] [niedrigsten] Kursreferenz dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) (Zähler) und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nenner)] [der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am [Finalen] Bewertungstag (Zähler) und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nenner)].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für [[den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] von der Referenzstelle üblicherweise berechnet und auf der für die Referenzstelle maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden][den auf der Bildschirmseite angezeigten Währungs-Wechselkurs von der Referenzstelle üblicherweise berechnet werden und die Berechnungsstelle den Kurs des Basiswerts berechnet]. ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags 0.00 Uhr bis Freitags 21.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Bestimmung der Maßgeblichen Kursreferenz / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

(4) Wird eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, so wird die betroffene Währung für die Zwecke dieser Bedingungen durch die andere bzw. gemeinsame Währung, gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungen nach dem vorste-

henden Absatz, ersetzt (die "**Nachfolge-Währung**"). Die Nachfolge-Währung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die betroffene Währung, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung.

(5) Wird die Kursreferenz für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle. Die Ersetzung der Referenzstelle wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen:* ●]]

[*im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

(1) Der "**Basiswert**" entspricht de[n][m] in der **Tabelle** [**1**][**2**] als Basiswert angegebenen [Anleihen] [Korb von Anleihen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").][*im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile gilt:* "**Korbbestandteile**" entspricht jeder der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Anleihen.] [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem [●]Kurs für eine Anleihe [in der Preiswährung (§ 2 (●))], wie er an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist]. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen [●]Kursen für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um ●] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [●]Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um ●] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [●]Kurse für die Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist] [den betreffenden Korbbestandteil]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit

der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen:* ●]] [*gegebenenfalls andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen*: ●].] [Die "**Maßgebliche Kursreferenz**" eines Korbbestandteils entspricht [der [höchsten] [niedrigsten] Kursreferenz dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am [Finalen] Bewertungstag und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden.] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden.] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Bestimmung der Maßgeblichen Kursreferenz / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) Wird die Kursreferenz für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 13 bekannt gemacht.

(4) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit vorzeitig zurückgezahlt und/oder durch eine andere Anleihe ersetzt, ohne dass dies im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder allgemeinen Vergleichsverfahren des Unternehmens, welches die Anleihe begeben hat, geschieht, legt die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts, fest, welche Anleihe [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Wertpapierrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf [die Anleihe] [den betreffenden Korbbestandteil] gilt

dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen*: ●]]

[*im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

(1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] als Basiswert angegebenen [Rohstoff] [Korb von Rohstoffen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile gilt:* "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Rohstoff.] [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten und in der **Tabelle** [**2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen maßgeblichen Preis [für den Basiswert], der [an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**")] [von dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Fixing Sponsor (der "**Fixing Sponsor**")] festgestellt wird[und auf der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird die Kursreferenz nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz der Kursreferenz, wie sie auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die Kursreferenz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz eine auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kursreferenz festzulegen]. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [*anderer Preis einfügen:* ●] [dem an Berechnungstagen [um ●] vom Fixing Sponsor festgestellten und auf der maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Preis]] für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um ●] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [*anderer Preis einfügen:* ●] [dem an Berechnungstagen [um ●] vom Fixing Sponsor festgestellten und auf der maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Preis]] für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um ●] auf dem jeweiligen Referenzmarkt

angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [*anderer Preis einfügen:* ●] für die Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteils einfügen:* ●]] [*gegebenenfalls andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen*: ●].] [Die "**Maßgebliche Kursreferenz**" eines Korbbestandteils entspricht [der [höchsten] [niedrigsten] Kursreferenz dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am [Finalen] Bewertungstag und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen [Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden] [Preise für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] vom [jeweiligen] Fixing Sponsor üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden]. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags bis Freitags jeweils 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Bestimmung der Maßgeblichen Kursreferenz / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) Wird die Kursreferenz für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr [am Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der ["**Ersatzreferenzmarkt**"] ["**Neue Fixing Sponsor**"]) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des [an dem Ersatzreferenzmarkt] [vom neuen Fixing Sponsor] berechneten und veröffentlichten [Kurses] [Preises] für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzmarkt] [Fixing Sponsor], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzreferenzmarkt] [Neuen Fixing Sponsor]. Die Ersetzung des [Referenzmarkts] [Fixing Sponsors] wird gemäß § 13 bekannt gemacht.

(4) Sofern die Berechnungsstelle Kenntnis über den Eintritt einer Gesetzesänderung erlangt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen Änderungen oder Anpassungen der Wertpapierbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die Erfüllung der Leistungen unter den Wertpapieren nicht nach dem anwendbaren Recht rechtswidrig oder undurchführbar sind. Solche Änderungen oder Anpassungen sind auf eine Art und Weise vorzunehmen, dass soweit wie möglich die wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere vor solchen Änderungen oder Anpassungen aufrechterhalten werden.

"**Gesetzesänderung**" im Sinne dieses Absatzes (4) bezeichnet

(i) die am oder nach dem Emissionstag erfolgte oder angekündigte Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen oder

(ii) die am oder nach dem Emissionstag erfolgte oder geplante Änderung, Aufhebung, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung eines anwendbaren Gesetzes bzw. einer anwendbaren Verordnung oder einer sonstigen Regelung oder Anordnung durch ein zuständiges Gericht, ein zuständiges Schiedsgericht oder eine zuständige aufsichtsrechtliche, selbstregulierende, gesetzgebende oder gerichtliche Behörde

(wobei im Fall von (i) und (ii) auch Maßnahmen einer Steuerbehörde oder der United States Commodities Futures Trading Commission ("**CFTC**") oder von einer Börse oder einem Handelssystem, die bzw. das in Übereinstimmung mit der CFTC tätig ist, erfasst sind),

die nach Ansicht der Berechnungsstelle

(a) die *bona fide hedging* Definition (vgl. dazu Section 4a(a) des United States Commodity Exchange Act 1936 in der jeweiligen Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") beeinflusst;

Ausnahmen für Sicherungsgeschäfte widerruft oder einschränkt, die zuvor von der CFTC oder einer Börse oder einem Handelssystem, die bzw. das gemäß der im Rahmen des Commodity Exchange Act erteilten Befugnisse handelt, gewährt wurden; oder

sich auf sonstige Weise auf andere anwendbare Gesetze auswirkt oder diese ändert und eine ähnliche Auswirkung wie die in diesem Unterabsatz (a) genannten Ereignisse hat; oder

(b) für die Berechnungsstelle oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe zu wesentlich höheren Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den

Wertpapieren führt (einschließlich einer erhöhten Steuerpflicht, geminderter steuerlicher Vergünstigungen oder einer sonstigen negativen Auswirkung auf die Steuerposition).][*andere Anpassungsbestimmungen einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Rolling Futures als Basiswert bzw. von Rolling Futures als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

(1) Der "**Basiswert**" am Verkaufsbeginn der Wertpapiere entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen [Futures Kontrakt mit dem in der **Tabelle** angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin][*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen:* ●] [Korb von Futures Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile gilt:* "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Futures Kontrakte mit dem jeweils für diesen Futures Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins:* ●].] [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Rollovertag durch den in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen [Futures Kontrakt] [●] mit dem [Verfalltermin] [●] ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Monate liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein [Futures Kontrakt] [●] existieren, dessen zu Grunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden [Basiswertes] [Korbbestandteils] übereinstimmen, gilt Absatz (4) entsprechend. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der [Verfallstermine] [●] maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 13 bekannt gemacht.

"**Maßgebliche Monate**" sind die in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Monate.

Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●], frühestens aber dem [●]. Berechnungstag vor dem für [den Aktuellen Basiswert] [die Aktuellen Korbkontrakte] maßgeblichen [Verfalltermin] [●].

Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag angepasst, indem der Rolloverkurs für [den am Rollovertag Aktuellen Basiswert] [den jeweiligen am Rollovertag Aktuellen Korbbestandteil] ("**Rolloverkurs$_{alt}$**") abzüglich der Transaktionsgebühr ("**TG**") durch den Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag [Aktuellen Basiswert] [jeweiligen Aktuellen Korbbestandteil] ("**Rolloverkurs$_{neu}$**") zuzüglich der Transaktionsgebühr dividiert [und dieses Ergebnis mit dem alten Bezugsverhältnis ("**Bezugsverhältnis$_{alt}$**") multipliziert] wird. Das angepasste Bezugsverhältnis ("**Bezugsverhältnis$_{neu}$**") berechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{Bezugsverhältnis}_{neu} = \text{Bezugsverhältnis}_{alt} \times ((\text{Rolloverkurs}_{alt} - TG) / (\text{Rolloverkurs}_{neu} - TG))$$

Das auf [● Nachkommastellen][die in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] genannte Rundungsnachkommastelle] abgerundete [*gegebenenfalls weitere Anpassungsregeln des Bezugsverhältnisses für Körbe einfügen:* ●] Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis festgelegt. Der "**Rolloverkurs**" entspricht dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der [in den letzten [●] Handelsstunden] am Rollovertag am Referenzmarkt festgestellten und veröffentlichten Kursen für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil].

Die "**Transaktionsgebühr**" wird von der Berechnungsstelle auf Grundlage der in der **Tabelle** [**1**][**2**] für eine Einheit des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] in der Handelswährung festgelegten Transaktionsgebühr und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] ermittelt. Die Transaktionsgebühr entspricht anfänglich der in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "**Anfängliche Transaktionsgebühr**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr bis zur Höhe der in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "**Maximale Transaktionsgebühr**") festzulegen. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

Jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["**Aktuellen Basiswert**"]["**Aktuellen Korbbestandteil**"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Rollover ab dem Beginn der Laufzeit der Wertpapiere bis zu dem am angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfalltermin] [●].]

Fällt der [Finale] Bewertungstag im Sinne dieser Wertpapierbedingungen auf einen Rollovertag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Auszahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des Rolloverkurses für [den am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Basiswert] [die am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Korbbestandteile] und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß den vorstehenden Regelungen aktuellen Bezugsverhältnisses ermittelt.

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten [[letzten] [●]kurs des [Aktuellen Basiswerts] [jeweiligen Aktuellen Korbbestandteils]][Daily Settlement Price (der "**Settlement Price**"), der an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Bestimmungen zur Festlegung der Kursreferenz einfügen:* ●]. ["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt eine Kursreferenz des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird.] ["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für den Handel geöffnet ist und an dem nach Einschätzung der Berechnungsstelle keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt: (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels [im Basiswert][in einem Korbbestandteil], die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt, an denen der [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen; (ii) der Settlement Price für den [Basiswert][Korbbestandteil] einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den [Basiswert][Korbbestandteil] an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder (iii) der Referenzmarkt nicht in der Lage ist, den Settlement Price bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.] ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags bis Freitags jeweils 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.] "**Kurs**" des Basiswerts ist [jeder im Verlauf eines Berechnungstags am Referenzmarkt berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweils Aktuellen Basiswerts] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse für die jeweils Aktuellen Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse für die jeweils Aktuellen Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen:* ●]] [*gegebenenfalls andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen*: ●].] [Die "**Maßgebliche Kursreferenz**" eines Korbbestandteils entspricht [der [höchsten] [niedrigsten] Kursreferenz dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am [Finalen] Bewertungstag

und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].][*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Bestimmung der Maßgeblichen Kursreferenz / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) Wird die Kursreferenz für [den Aktuellen Basiswert] [einen Aktuellen Korbbestandteil] nicht mehr an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [●] Kurses [des Aktuellen Basiswerts] [dieses Aktuellen Korbbestandteils] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 13 bekannt gemacht.

(4) Bei Veränderungen der [dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Basiswert] [einem in **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Korbbestandteil] zu Grunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines der in **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Korbbestandteile] durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten [●] Futures Kontrakt (der ("**Nachfolge[korb]wert**"), behält sich die Berechnungsstelle das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zu Grunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Basiswerts] [eines in **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Wertpapierbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, das dann geltende, gegebenenfalls geänderte Wertpapierrecht (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ersetzung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen*: ●]]

[*im Fall von ersetzten Futures (ohne ein echtes "Rolling" mit Anpassung der Bezugsgrößen) als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

(1) Der "**Basiswert**" [am Datum des Verkaufsbeginns der Wertpapiere] entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen [Futures Kontrakt [mit dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin]] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins*

einfügen: ●]] [Korb von Futures Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile gilt:* "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Futures Kontrakte mit dem jeweils für diesen Futures Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen:* ●]]. [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Ersetzungstag durch den in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen [Futures Kontrakt] [●] mit dem [Verfalltermin] [●] ersetzt (die "**Ersetzung**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Monate liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein [Futures Kontrakt] [●] existieren, dessen zu Grunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden [Basiswerts] [Korbbestandteils] übereinstimmen, gilt Absatz (4) entsprechend. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der [Verfallstermine] [●] maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 13 bekannt gemacht.

"**Maßgebliche Monate**" sind die in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Monate.

Der "**Ersetzungstag**" entspricht [jeweils einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●], regelmäßig aber dem Berechnungstag, welcher dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●] entspricht] [●].

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["**Aktuellen Basiswert**"] ["**Aktuellen Korbbestandteil**"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Ersetzungen ab dem Beginn der Laufzeit der Wertpapiere bis zu dem am angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfalltermin] [●].

Fällt der [Finale] Bewertungstag im Sinne dieser Wertpapierbedingungen auf einen Ersetzungstag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Auszahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des vor der Ersetzung Aktuellen [Basiswerts] [Korbbestandteils] ermittelt.

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten [[letzten] [●] Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils]][Daily Settlement Price (der "**Settlement Price**") des [Basiswerts][Korbbestandteils]], der an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den je-

weiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") am angegebenen Tag berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Bestimmungen zur Festlegung der Kursreferenz einfügen:* ●]. ["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt eine Kursreferenz des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags bis Freitags jeweils 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.]["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für den Handel geöffnet ist und an dem nach Einschätzung der Berechnungsstelle keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt: (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels [im Basiswert][in einem Korbbestandteil], die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt, an denen der [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen; (ii) der Settlement Price für den [Basiswert][Korbbestandteil] einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den [Basiswert][Korbbestandteil] an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder (iii) der Referenzmarkt nicht in der Lage ist, den Settlement Price bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.] "**Kurs**" des Basiswerts ist [jeder im Verlauf eines Berechnungstags am Referenzmarkt berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor , der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist].[Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen:* ●]] [*gegebenenfalls andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen*: ●].] [Die "**Maßgebliche Kursreferenz**" eines Korbbestandteils entspricht [der [höchsten] [niedrigsten] Kursreferenz dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Bestimmung der Maßgeblichen Kursreferenz / andere Bestimmung der Maßgeblichen Per-*

formance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●]

(3) Wird die Kursreferenz für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr an dem in der **Tabelle** [**2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [●] Kurses [des Basiswerts] [dieses Korbbestandteils] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 13 bekannt gemacht.

(4) Bei Veränderungen der [dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Basiswert] [einem in **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Korbbestandteil] zu Grunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines der in **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Korbbestandteile] durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten [●] Futures Kontrakt (der ("**Nachfolge[korb]wert**"), behält sich die Berechnungsstelle das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zu Grunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Basiswerts] [eines in **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Wertpapierbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, die dann geltenden, gegebenenfalls geänderten Wertpapierbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen:* ●]]

[*im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

(1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] als Basiswert angegebenen [Investmentfondsanteil an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Investmentfonds (der "**Investmentfonds**")] [Korb von Investmentfondsanteilen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile einfügen:* "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Investmentfondsanteile an dem jeweils

angegebenen Investmentfonds (jeweils ein "**Investmentfonds**")]. [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem in [der Preiswährung][EUR] [●] ausgedrückten letzten Nettoinventarwert des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen von der [in der **Tabelle** für den Basiswert angegebenen] [in **Tabelle** [**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen] Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") festgestellt und veröffentlicht wird. [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [dem von der Festlegungsstelle an Berechnungstagen für den Basiswert berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwert] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um ●] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um ●] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist].] [Die "**Maßgebliche Kursreferenz**" eines Korbbestandteils entspricht [der [höchsten] [niedrigsten] Kursreferenz dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am [Finalen] Bewertungstag und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag]. "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Festlegungsstelle berechnet wird] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum an einem Berechnungstag, an dem der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Festlegungsstelle berechnet wird]. [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Bestimmung der Maßgeblichen Kursreferenz / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) Wird die Berechnung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (4), fest, welches Finanzinstrument künftig den [Basiswert] [betroffenen Korbbestandteil] ersetzen soll (der "**Nachfolge**[**korb**]**wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.

(4) Werden die Bedingungen, denen [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] unterliegt, geändert oder tritt eine Veränderung ein, die den [Basiswert] [Korbbestandteil] betrifft, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des [Basiswerts] [betreffenden Korbbestandteils], die Auflösung des [jeweiligen] Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des [jeweiligen] Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des [jeweiligen] Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem [betreffenden] Investmentfonds, so kann die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 11, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteile einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Zinssätze als Korbbestandteile:]

(1) [Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] als Basiswert angegebenen [Zinssatz] [Korb von Zinssätzen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Zinssätze]. [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem an einem Berechnungstag [an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**")] zu der [in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den Basiswert] [in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Zeit auf der [in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den Basiswert] [in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite angezeigten Satz des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist]. [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den auf der Bildschirmseite an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der auf den Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der auf den angegebenen Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist].]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Ge-

wichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: ●*]] [*gegebenenfalls andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren einfügen: ●*].] [Die "**Maßgebliche Kursreferenz**" eines Korbbestandteils entspricht [der [höchsten] [niedrigsten] Kursreferenz dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus [dem arithmetischen Mittel der Kursreferenzen dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am [Finalen] Bewertungstag und der Kursreferenz dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbzinssatz] üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum an einem Berechnungstag, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbzinssatz] üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Maßgebliche Kursreferenz / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●*]

"**Bildschirmseite**" ist die in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Seite des in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes oder eine diese ersetzenden Bildschirmseite, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt wird. "**Maßgebliche Zeit**" ist in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Maßgebliche Zeit zur Bestimmung der Kursreferenz. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] nicht zur Verfügung stehen oder wird für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] die Kursreferenz nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz dem [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die vorgenannte Kursreferenz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) festzulegen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] entsprechenden [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) zur Maßgeblichen Zeit am betreffenden Berechnungstag anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [●] der Referenzbanken gegenüber der Berechnungsstelle eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, kann die Kursreferenz anhand dem von der Berechnungsstelle errechneten arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr

von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen bestimmt werden. [Für den Fall, dass die Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] nicht auf diese Weise bestimmt werden kann, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] auf der Basis der Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] zu ermitteln, der am unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag an dem Referenzmarkt zu der für den [Basiswert][Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Zeit auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]]

(3) Wird die Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**"), berechnet und veröffentlicht, so wird die Kursreferenz auf der Grundlage der an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen:* •]]

[*im Fall eines Dividenden Futures Kontrakte als Basiswert bzw. von Dividenden Futures Kontrakte als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

(1) [Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] als Basiswert angegebenen [Dividenden Futures Kontrakt] [Korb von Dividenden Futures Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]]. Der "**Index**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Index, der von dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. [Der "**DVP**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Maßstab zur Bestimmung der Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher im Index enthaltener Unternehmen in einem bestimmten Kalenderjahr unter Berücksichtigung eines Indexdivisors und ausgedrückt in Indexpunkten (sog. Dividendenpunkte (*Dividend Points*)). Der DVP wird von dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen DVP-Sponsor (der "**DVP-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht.

(2) Die "**Kursreferenz**" entspricht dem [Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) oder, sofern ein Schlussabrechnungspreis nicht erhältlich ist, dem Täglichen Abrechnungspreis (*Daily Settlement Price*)] [*andere Kursreferenz einfügen*: ●], wie er an Berechnungstagen an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird, wobei ein Indexpunkt einem Euro entspricht. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für den Handel geöffnet ist.

(3) Wird die Kursreferenz oder andere nach diesen Wertpapierbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 13 bekannt gemacht.

(4) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Futures Kontraktes durch einen anderen von dem jeweils maßgeblichen Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Futures Kontrakt (der jeweilige "**Nachfolge-Futures Kontrakt**"), behält sich die Emittentin vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 11 das Recht vor, den jeweiligen Futures Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Die Ersetzung des jeweiligen Futures Kontraktes durch den jeweiligen Nachfolge-Futures Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Wertpapierbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen jeweiligen Nachfolge-Futures Kontrakt, die dann geltenden, gegebenenfalls geänderten Wertpapierbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

(5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage berechtigen die Berechnungsstelle, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

(6) Sofern die an einem Berechnungstag veröffentlichte Kursreferenz des Basiswerts nachträglich korrigiert und die Korrektur von dem Referenzmarkt bzw. von dem Nachfolgereferenzmarkt nicht später als 12:00 Uhr EST (*Eastern Standard Time*) am unmittelbar auf diesen Berechnungstag folgenden Bankgeschäftstag veröffentlicht wird, gilt die korrigierte Kursreferenz des Basiswerts dieser Berechnung als Kursreferenz des Basiswerts am Berechnungstag und die Berechnungsstelle hat diese korrigierte Kursreferenz des Basiswerts in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bedingungen für ihre Berechnungen zu verwenden. Die vorstehende Regelung gilt jedoch nicht in Bezug auf eine Korrektur der Kurs-

referenz des Basiswerts die am oder nach dem Bankgeschäftstag veröffentlicht wird, der dem [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem [[Finalen] Bewertungstag][Fälligkeitstag] unmittelbar vorangeht.

(7) Wird der Index bzw. der DVP (i) nicht mehr vom Index-Sponsor bzw. dem DVP-Sponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor (der "**Nachfolgesponsor**"), den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält, berechnet und veröffentlicht oder (ii) wird der Index bzw. der DVP durch einen Nachfolgeindex oder einen Nachfolge-DVP (jeweils der "**Nachfolgewert**") ersetzt, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder eine weitgehend ähnliche Formel und Berechnungsmethode verwendet wie der Index bzw. der DVP, wird – sofern sinnvoll – der Index bzw. der DVP oder gegebenenfalls der Nachfolgewert vom Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor bzw. den DVP-Sponsor gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor. Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index bzw. den DVP gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den jeweiligen Nachfolgewert.

(8) Falls (i) der Index-Sponsor und DVP-Sponsor bzw. gegebenenfalls ein Nachfolgesponsor am oder vor dem Bewertungstag nach Ansicht der Bewertungsstelle wesentliche Änderungen in der Formel oder Berechnungsmethode bzw. zur Bestimmung der Zusammensetzung des Index bzw. des DVPs vornimmt oder den Index bzw. den DVP und damit indirekt den Basiswert in anderer Weise wesentlich verändert (wobei nicht solche Änderungen umfasst sind, die in der Formel oder Methode hinsichtlich der Zusammensetzung des Index vorgesehen sind, die die Gewichtung der Indexkomponenten betreffen) oder den Index bzw. den DVP dauerhaft einstellt und am Tag der Einstellung kein Nachfolgewert besteht, oder (ii) der Referenzmarkt oder gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt am oder vor dem Bewertungstag den Handel des Basiswerts endgültig einstellt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Kursreferenz in Übereinstimmung mit der Formel und der Methodik des Index und des DVPs und der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die zuletzt vor dem Ereignis wirksam waren, zu berechnen oder die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Kündigungsbetrags zu kündigen. Im Fall (i) ist dies nur dann der Fall, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass dieses Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Basiswert hat. Im Fall der Kündigung findet § 11 entsprechende Anwendung.][*andere Anpassungsbestimmung einfügen*: ●]

[*im Fall von Dividenden als Basiswert einfügen:* ●]]

[*im Hinblick auf Schuldverschreibungen der Arten "Zinsleiter" und "Korridor" einfügen:*

(entfällt)]

§ 11
[Außerordentliche Kündigung

[*im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteile als Absatz (1) einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall von Aktien als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]

(1) Sollte die Notierung [des Basiswerts] [einer der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des

Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), die Terminbörse die Kontrakte kündigen oder für den Basiswert ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an dem Unternehmen erklärt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung [der Aktien des Unternehmens] [der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen, wenn nach billigem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gegeben ist oder ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vorliegt. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse oder dem Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen. [*bei Wertpapieren, die keine Open End Zertifikate auf Aktien sind, gegebenenfalls einfügen:* Im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots können bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem an Terminbörsen üblichen Verfahren zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, neben dem Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots auch sonstige Marktparameter vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden, insbesondere Dividendenerwartungen und implizite Volatilitäten.]] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]

[*im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:* Besteht oder beginnt im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung einer der Korbbestandteile an einer Maßgeblichen Börse keine

Notierung an einer Ersatzbörse, wird der betreffende Korbbestandteil, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht außerordentlich gemäß den vorstehenden Bestimmungen gekündigt hat, aus dem Korb entfernt und durch einen Geldbetrag ersetzt, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Korbbestandteils unmittelbar vor der endgültigen Einstellung der Notierung festgelegt wurde[, multipliziert mit dem auf den Korbbestandteil anwendbaren Gewichtungsfaktor].]

[*im Fall eines Währungs-Wechselkurses als Basiswert bzw. von Währungs-Wechselkursen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile:]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts, die Festlegung einer Nachfolge-Währung oder die Festlegung einer Ersatzreferenzstelle für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder eine Ersatzreferenzstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder eine Ersatzreferenzstelle festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts, die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts

für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] bzw. die Änderung oder Anpassung der Wertpapierbedingungen im Fall einer Gesetzesänderung (§ 10 (4)), aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festge-

legt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Futures Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures Kontrakten als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts oder eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswerten bzw. im Fall von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgefondsanteil festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Zinssätze als Korbbestandteile:]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Ermittlung der Kursreferenz, aus welchen Gründen auch immer, nach den Bestimmungen in § 10 nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung der Kursreferenz nicht möglich ist, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berech-

nungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung der Kursreferenz nicht möglich ist, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall von Dividenden Futures Kontrakten als Basiswert bzw. von Dividenden Futures Kontrakten als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakten als Korbbestandteile:]

(1) [Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts gemäß § 10 oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes , aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall von Dividenden als Basiswert einfügen:* ●]

Für alle Arten von Basiswerten bzw. Korbbestandteilen folgende Absätze (2) und (3) einfügen:

(2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.][●]]

[*im Fall von Aktien oder Indizes als Basiswert einfügen:*
(4) Ein "**Weiteres Störungsereignis**" liegt vor, wenn

(a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich von Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder

(b) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten; oder

(c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren

(jedoch keine Vermittlungsgebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten, wobei solche Aufwendungen auch erhöhte Leihegebühren sein können, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor blanko verkauft worden ist, ergeben.]

[*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]

[*im Hinblick auf Schuldverschreibungen der Arten "Zinsleiter" und "Korridor" einfügen:*
(entfällt)]

§ 12
Berechnungsstelle; Zahlstelle

(1) [[Die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main,][*gegebenenfalls andere Berechnungsstelle einfügen:* ●] ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und [*gegebenenfalls andere Einheit einfügen:* ●] die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 13 bekannt gemacht.][*andere Berechnungsstellen- bzw. Zahlstellenbestimmung einfügen:* ●]

(2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

(3) Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 13
Bekanntmachungen

[(1) Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden auf der Internetseite www.goldman-sachs.de der Emittentin bzw. der Anbieterin (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens [sechs] [*ggf. andere Zahl einfügen*: ●] Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, erfolgen die Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich in der [Börsen-Zeitung] [*gegebenenfalls andere Zeitung einfügen:* ●]. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über Clearstream erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.**] [***andere oder ergänzende Regelung hinsichtlich Bekanntmachungen einfügen:* **●]**

§ 14
Aufstockung; Rückkauf

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Wertpapier**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Emittentin [und die Garantin] [ist][sind] berechtigt, jederzeit Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. [Weder d][D]ie Emittentin [noch die Garantin] ist [nicht] verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin [bzw. der Garantin] in anderer Weise verwendet werden.

§ 15
[(entfällt)]
[Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit [mit Zustimmung der Garantin] berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft[, einschließlich der Garantin,] als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt (die "**Übernahme**");

(b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;

(c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zu Gunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 13 bekannt gemacht wurde; [und]

(d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind [; und

(e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Wertpapierbedingungen garantiert].

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.

(3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.][●]

§ 16
[(entfällt)]
[Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

(1) [Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstermin**") und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin [mit Wirkung zu einem Einlösungstag] [, frühestens aber zum ●] zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt der Kündigungstermin als [Finaler] Bewertungstag im Sinne dieser Wertpapierbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als [Finaler] Bewertungstag. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.][*andere Kündigungsbestimmung einfügen:* ●]

(2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) genannte Erklärung als automatisch abgegeben.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.][●]]

§ 17
Korrektur der Bedingungen, Kündigung im Fall von Irrtümern

[(1) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in der **Tabelle** [**1]** [bzw. **Tabelle 2**] [*ggf. weitere Tabelle einfügen*: ●**]** sowie in der Vorschrift zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags [●] zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapierbedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

(3) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von [sechs] [*ggf. andere Zahl einfügen*: ●] Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren und für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. Absatz (2) auf die eventuelle Kündigungsmöglichkeit inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (3) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

(4) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 13 kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber der Emittentin vorliegen; die Kündigungserklärung muss der Zahlstelle zugehen und hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung

von Absatz (3) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(5) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Absatz (3) oder Absatz (4) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist. Der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere entspricht dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den fünf (5) Bankgeschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankgeschäftstage eine Marktstörung im Sinn des § 9 (2) vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen [fünf (5)] [*ggf. andere Zahl einfügen*: ●] Bankgeschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinn des § 9 (2) vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [drei (3)] [*ggf. andere Zahl einfügen*: ●] Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 8 hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.] [*gegebenenfalls ergänzende oder andere Regelung einfügen*: ●]]

§ 18
Verschiedenes

[(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.] [*gegebenenfalls ergänzende oder andere Regelung einfügen:* ●]]

[D.][E.][F.] Garantie

THIS GUARANTEE is made on 17 June 2010 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

DIESE GARANTIE wurde am 17. Juni 2010 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

WHEREAS

VORBEMERKUNGEN

(A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of certificates, notes and other structured securities (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated 17 June 2010 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).

(A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 17. Juni 2010 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).

(B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.

(B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.

(C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

(C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other

1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Auszah-

amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

lungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Rückzahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen geleistet würden.

2. This Guarantee is one of payment and not of collection.

2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).

3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.

3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichthonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.

4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any

4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen

action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.

5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.

6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially

6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird,

all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.

die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

7. This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.

7. Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.

8. The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail.

8. Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch:

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 24. Februar 2010 verwiesen.

Im Dezember 2009 wurde das Geschäftsjahr der Emittentin auf das Kalenderjahr umgestellt. Für das vom 1. Dezember 2009 bis zum 31. Dezember 2009 dauernde Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2009 hat die Emittentin Finanzinformationen nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt, welche von PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurden. Die geprüften Finanzinformationen der Emittentin für das zum 31. Dezember 2009 geendete Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2009 finden sich in Anhang H (Seiten H-1 bis H-14) des Basisprospekts (wie neu durch Nachtrag vom 12. März 2010 in den Basisprospekt eingefügt).

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 5. März 2010 verwiesen. Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "**SEC**") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, wird zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2009 geendete Geschäftsjahr, der am 1. März 2010 bei der SEC eingereicht wurde (die "**Form 10-K 2009**"),

- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 7. Mai 2010, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält (das "**Proxy Statement**"),

- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 16. April 2010, die Informationen zu einer Klage der SEC unter den U.S.-Bundeswertpapiergesetzen vor dem U.S. District Court für den südlichen Bezirk von New York (*action under the U.S. federal securities laws in the U.S. District Court for the Southern District of New York*) gegen die Goldman, Sachs & Co. und einen ihrer Mitarbeiter in Zusammenhang mit dem Angebot einer besicherten Schuldverschreibung (*collateralized debt obligation*) im Jahr 2007 enthält (die "**Form 8-K 16 April 2010**"),

- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 20. April 2010, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "**Form 8-K 20 April 2010**"),

- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 3. Mai 2010, die Informationen zu verschiedenen Klagen von Aktionären im Namen der Gesellschaft (*putative shareholder derivative actions*) enthält, die seit dem 22. April 2010 vor dem New York Supreme Court, New York County, und dem United States District Court für den südlichen Bezirk von New York gegen die Garantin, ihren Vorstand (*Board of Directors*) sowie bestimmte Direktoren und Mitarbeiter der Garantin und mit der Garantin verbundene Unternehmen eingereicht wurden mit der Behauptung, die Garantin habe eine treuhänderische Pflicht verletzt (*breach of fiduciary duty*), Gesellschaftsvermögen vernichtet (*corporate waste*), Kontrollmissbrauch und Missmanagement betrieben sowie sich ungerechtfertigt bereichert im Zusammenhang mit dem Angebot von besicherten

Schuldverschreibungen (*collateralized debt obligation*) zwischen den Jahren 2004 und 2007, und in denen die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Garantin gemachten Angaben in Frage gestellt wird (die "**Form 8-K 3 May 2010**"), und

- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2010 geendete Quartal, der am 7. Mai 2010 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält (die **Form 10-Q für das erste Quartal**).

In der nachfolgenden Tabelle finden sich Angaben zu den Informationen in diesen Dokumenten, welche nach der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (die "**Prospektverordnung**") zu den Pflichtangaben über die Garantin gehören:

Pflichtangaben nach der Prospektverordnung	**Dokument (Fundstelle)**
Ausgewählte Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2009, 28. November 2008 und am 30. November 2007 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2009 (Seite 216)
Risikofaktoren der Garantin	Form 10-K 2009 (Seiten 26 – 38)
Informationen über die Garantin	
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin	Form 10-K 2009 (Seite 1)
Investitionen	Form 10-K 2009 (Seiten 100 – 101) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 116-117)
Geschäftsüberblick	
Haupttätigkeitsbereiche	Form 10-K 2009 (Seiten 1, 5 – 13)
Wichtigste Märkte	Form 10-K 2009 (Seiten 4 – 25)
Organisationsstruktur	Form 10-K 2009 (Seite 31 und Exhibit 21.1)
Trendinformationen	Form 10-K 2009 (Seiten 57 – 64) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 85-86)
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte	Form 10-K 2009 (Seiten 50 – 51) Proxy Statement (Seiten 7 – 15, 36 – 38)
Audit Ausschuss	Proxy Statement (Seiten 8 - 10, 15 – 16,

	40 - 41)
Hauptaktionäre	Proxy Statement (Seite 48 - 49)
Finanzinformationen	
Geprüfte historische Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2009, 28. November 2008 und am 30. November 2007 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2009 (Seiten 125– 225)
Bestätigungsvermerk	Form 10-K 2009 (Seite 124)
Bilanz	Form 10-K 2009 (Seite 126)
Gewinn- und Verlustrechnung	Form 10-K 2009 (Seite 125)
Kapitalflussrechnung	Form 10-K 2009 (Seite 128)
Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen	Form 10-K 2009 (Seiten 65 – 75, 131 – 213)
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Form 10-K 2009 (Seiten 40 – 49) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 138-139) Form 8-K 16 April 2010 (Seite 2) Form 8-K 3 May 2010 (Seiten 2 - 3)
Ungeprüfte historische Zwischenfinanzinformation	Form 8-K 20 April 2010 (Seiten 7 – 11) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 2-82)
Zusätzliche Informationen	
Aktienkapital	Form 10-K 2009 (Seiten 126, 183 - 185) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 63-64)
Ratings	Form 10-K 2009 (Seite 119) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 134-135)

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf http://www.sec.gov erhältlich. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf http://www.bourse.lu erhältlich. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem *Delaware General Corporation Law* des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit den Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

VI. BESTEUERUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Wertpapierinhabers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Wertpapierinhaber mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Im Falle von unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Wertpapiere kann insbesondere als Folge des Abgeltungssteuersystems Quellensteuer in Deutschland anfallen.]

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Deutschland und Österreich [und [*weitere Angebotsländer einfügen:* ●]]. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und Österreich [und [*weitere Angebotsländer einfügen:* ●]] und die individuellen Umstände der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Wertpapierinhaber können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts bzw. der Erstellung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen geltenden deutschen und österreichischen [und [*weitere Angebotsländer einfügen:* ●]] Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend [*gegebenenfalls Angaben zu aktuellen steuerlichen Entwicklungen einfügen:* ●]. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich [und [*weitere Angebotsländer einfügen:* ●]] gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Wertpapiere behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Wertpapierinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage,

die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Wertpapierinhabers angemessen zu berücksichtigen.

[*Steuerliche Behandlung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland einfügen:* ●]

[*Steuerliche Behandlung der Wertpapiere in Österreich einfügen:* ●]

[*Steuerliche Behandlung der Wertpapiere in weiteren Angebotsländern einfügen:* ●]

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Wertpapierbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

VII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[*im Fall einer Aufstockung der Endgültigen Angebotsbedingungen einfügen:* [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen:* ●**]** (die "[**erste**][●] **Aufstockung**"), die mit den ausstehenden am [*Datum der Erstemission einfügen:* ●][*gegebenenfalls weitere Emission einfügen:* ●] zum Basisprospekt vom [*Datum einfügen:* ●] begebenen [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen:* ●**]** (WKN ●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

Endgültige Angebotsbedingungen vom

●

(Tranche ●)

[*im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Angebotsbedingungen einfügen:* **(welche die Endgültigen Angebotsbedingungen vom ● ersetzen)**]

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 17. Juni 2010

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

[Partizipations-][Rolling Short][Discount][Reverse-Discount][Bonus][Reverse Bonus][Airbag][Lock-in][Victory][Schmetterling][Exchangeables][●] [Zertifikate][Anleihen][Schuldverschreibungen][●]

bezogen auf

[*Basiswert(e) bzw. Korb von Basiswerten einfügen:* ●]

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt
(Anbieterin)

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt in der Fassung der jeweiligen Nachträge

Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen

Gegenstand der Endgültigen Angebotsbedingungen vom ● zum Basisprospekt vom 17. Juni 2010 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") sind [*Name der Zertifikate bzw. Schuldverschreibungen einfügen:* ●], die von der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") begeben werden (die ["**Zertifikate**"]["**Anleihen**"]["**Schuldverschreibungen**"] oder die "**Wertpapiere**"). [Die vorliegenden [*Name der Wertpapiere einfügen:* ●] wurden auf der Basis der im Basisprospekt enthaltenen [*Name der Wertpapiere im Basisprospekt einfügen:* ●] erstellt.] [*Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen:* Die Wertpapiere teilen sich auf in ● Wertpapiere, welche zusammen mit den ● Wertpapieren der WKN ●, die unter den Endgültigen Angebotsbedingungen vom ● (die "**Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen**") zum Basisprospekt vom 17. Juni 2010 in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden] [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission einfügen:* Die Wertpapiere teilen sich auf in ● Wertpapiere, welche zusammen mit den ● Wertpapieren der WKN ●, die unter den Endgültigen Angebotsbedingungen vom ● (die "**Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen**") zum [Basisprospekt][Prospekt] [Zertifikate bezogen auf Aktien / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe vom 30. September 2005][500.000 Best-Of-Rainbow-Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes und einem Investmentfondsanteil vom 10. November 2005][500.000 Bonus-Zertifikate bezogen auf den 10-Jahres EUR Swap Satz vom 28. November 2005][Partizipations- / Discount / Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling-Zertifikate bezogen auf Indizes /Aktien / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 22. Februar 2006][Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gebunden an einen Referenzzinssatz bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Rohstoffen vom 12. April 2006][Bonus-, Bonus Zins Plus Partizipations-Zertifikate bezogen auf Indizes und Aktien vom 27. Juni 2006][Lookback Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Index bzw. einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006][Partizipations-Zertifikate mit Jährlicher Verzinsung bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006][Airbag Zertifikate bezogen auf einen Index bzw. einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006][Discount Zertifikate mit Höchstrückzahlung (CAP) bezogen auf Indizes und Aktien vom 28. Juni 2006][Impact Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006][Open End Zertifikate bezogen auf Indizes und Futures Kontrakte vom 28. Juni 2006][Rainbow Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006][Partizipations- / Discount / Bonus / Reverse Bonus /Airbag /Lock-in / Victory / Schmetterling-Zertifikate bezogen auf Indizes / Aktien / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 07. Juli 2006][Partizipations- / Rolling Short / Discount / Bonus / Reverse Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling / [●]-Zertifikate / Schuldverschreibungen mit fester / variabler Verzinsung / mit den zusätzlichen unter II. C. aufgeführten Ausstattungsmerkmalen bezogen auf Indizes

/ Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 26. Juni 2007] [Partizipations- / Rolling Short / Discount / Bonus / Reverse Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling / Exchangeables / [●]-Zertifikate / Schuldverschreibungen mit fester / variabler Verzinsung / mit den zusätzlichen unter II. C. aufgeführten Ausstattungsmerkmalen bezogen auf Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze /Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 19. Juni 2008] [Partizipations- / Rolling Short / Discount / Reverse Discount / Bonus / Reverse Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling / Exchangeables / [●] Zertifikate / Schuldverschreibungen mit fester / variabler Verzinsung / mit den zusätzlichen unter II. C. aufgeführten Ausstattungsmerkmalen bezogen auf Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Währungs-Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 15. Juni 2009], in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden] [*im Fall einer Aufstockung einfügen:* eine einheitliche Emission im Sinne des [§ 14][●] der Wertpapierbedingungen bilden, d.h. sie haben die gleiche WKN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Emission**")]. [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission einfügen:* Die im Basisprospekt vom 17. Juni 2010 enthaltenen Wertpapierbedingungen, werden durch die [Zertifikats][Schuldverschreibungs][Anleihe][Wertpapier]bedingungen, die im Ersten Basisprospekt enthalten sind, ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt [●] (die "**[Zertifikats][Schuldverschreibungs][Anleihe][Wertpapier]bedingungen**") aus dem Ersten Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internetseite www.goldman-sachs.de veröffentlicht.]

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern ("**[ ]**") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte I., II., III., IV. und V. der Endgültigen Angebotsbedingungen befinden sich in den korrespondierenden Teilen im Basisprospekt [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission einfügen:* , im Fall des Abschnitts [●] wie ersetzt durch den korrespondierenden Teil des Ersten Basisprospekts]. [*im Fall einer Aufstockung einfügen:* Der

Abschnitt [●] ("[Zertifikats][Schuldverschreibungs][Anleihe][Wertpapier]bedingungen) ist mit dem Abschnitt [●] ([Zertifikats][Schuldverschreibungs][Anleihe][Wertpapier]bedingungen) der Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen identisch [(vorbehaltlich [des Verkaufsbeginns][,] [des Ersten Valutatags] [,] [des Emissionsvolumens][und ●])].]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen und den darin enthaltenen Wertpapierbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

[[Es ist zu beachten, dass es sich bei den Wertpapieren um äußerst risikoreiche Wertpapiere handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten möglich ist.] [●] [Risikoerhöhend wirkt, dass [das Wertpapierrecht – wie in den Wertpapierbedingungen definiert - befristet ist][●].] Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt I. der Endgültigen Angebotsbedingungen) zu entnehmen.]

Der Prospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Prospekt oder den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Wertpapieren stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Wertpapiere im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Wertpapierinhaber dar.

INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

I. RISIKOFAKTOREN ..... ●
A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren ..... ●
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin ..... ●
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin ..... ●
B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren ..... ●
C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren ..... ●
1. Produktbezogene Risikofaktoren ..... ●
2. Basiswertbezogene Risikofaktoren ..... ●
3. Produktübergreifende Risikofaktoren ..... ●
D. Risiko von Interessenkonflikten ..... ●
II. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE ..... ●
A. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren ..... ●
1. Beschreibung der Wertpapiere ..... ●
2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater ..... ●
3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung ..... ●
4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere ..... ●
5. Währung der Wertpapieremission ..... ●
6. Verbriefung, Lieferung ..... ●
7. Börsennotierung ..... ●
8. Handel in den Wertpapieren ..... ●
9. Bekanntmachungen ..... ●
10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand ..... ●
11. [Angaben zu dem Basiswert][Angaben zu dem Referenzzinssatz] ..... ●
12. Übernahme ..... ●
13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission ..... ●
14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen ..... ●
B. Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen ..... ●
[C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin] ..... ●
[[C.][D.] Preisbestimmende Faktoren von [●] Zertifikaten während der Laufzeit] ..... ●
[C.][D.][E.] Wertpapierbedingungen ..... ●
[D.][E.][F.] Garantie ..... ●
III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN ..... ●
IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN ..... ●
V. BESTEUERUNG ..... ●

Die Wertpapiere sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Wertpapierbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 8 der Wertpapierbedingungen beschrieben), als abgegeben.

VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

IX. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Emittentin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 5. März 2010 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Garantin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 7-9 und 20-26 des Registrierungsformulars (wie oben definiert) verwiesen.

Das Registrierungsformular wird bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, wird zudem im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Garantin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2009 geendete Geschäftsjahr, der am 1. März 2010 bei der SEC eingereicht wurde,
- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 7. Mai 2010,
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 16. April 2010,
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 20. April 2010,
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 3. Mai 2010, und
- der Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2010 geendete Quartal.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der U.S. Securities and Exchange Commission (der "**SEC**") eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf http://www.sec.gov erhältlich.

Zudem sind sie bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegt und auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf http://www.bourse.lu erhältlich. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Weiterhin wird in dem Basisprospekt gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende Dokumente verwiesen:

- Die auf Seite 43 im Basisprospekt Zertifikate bezogen auf Aktien / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe vom 30. September 2005 enthaltene Tabelle sowie die auf Seite 44 – 74 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 39 – 49 im Prospekt 500.000 Best-Of-Rainbow-Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes und einem Investmentfondsanteil vom 10. November 2005 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 30 – 38 im Prospekt 500.000 Bonus-Zertifikate bezogen auf den 10-Jahres EUR Swap Satz vom 28. November 2005 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 50 – 97 im Basisprospekt Partizipations- / Discount / Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling-Zertifikate bezogen auf Indizes / Aktien / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 22. Februar 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 37 – 55 im Basisprospekt Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gebunden an einen Referenzzinssatz bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Rohstoffen vom 12. April 2006 enthaltenen Anleihebedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 60 – 230 im Basisprospekt Bonus-, Bonus Zins Plus Partizipations-Zertifikate bezogen auf Indizes und Aktien vom 27. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 41 – 62 im Basisprospekt Lookback Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Index bzw. einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zerti-

fikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 45 – 70 im Basisprospekt Partizipations-Zertifikate mit Jährlicher Verzinsung bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 47 – 96 im Basisprospekt Airbag Zertifikate bezogen auf einen Index bzw. einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 57 – 141 im Basisprospekt Discount Zertifikate mit Höchstrückzahlung (CAP) bezogen auf Indizes und Aktien vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 41 – 54 im Basisprospekt Impact Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 81 – 153 im Basisprospekt Open End Zertifikate bezogen auf Indizes und Futures Kontrakte vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 56 – 93 im Basisprospekt Rainbow Partizipations-Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes vom 28. Juni 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 62 – 108 im Basisprospekt Partizipations- / Discount / Bonus / Reverse Bonus /Airbag /Lock-in / Victory / Schmetterling-Zertifikate bezogen auf Indizes / Aktien / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 07. Juli 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 82 – 141 im Basisprospekt Partizipations- / Rolling Short / Discount / Bonus / Reverse Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling / [●]-Zertifikate / Schuldverschreibungen mit fester / variabler Verzinsung / mit den zusätzlichen unter II. C. aufgeführten Ausstattungsmerkmalen bezogen auf Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 26. Juni 2007 enthaltenen [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basispros-

pekts).

- Die auf Seite 111 – 178 im Basisprospekt Partizipations- / Rolling Short / Discount / Bonus / Reverse Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling / Exchangeables / [●]-Zertifikate / Schuldverschreibungen mit fester / variabler Verzinsung / mit den zusätzlichen unter II. C. aufgeführten Ausstattungsmerkmalen bezogen auf Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 19. Juni 2008 enthaltenen [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seite 123 – 193 im Basisprospekt Partizipations- / Rolling Short / Discount / Reverse Discount / Bonus / Reverse Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling / Exchangeables / [●] Zertifikate / Schuldverschreibungen mit fester / variabler Verzinsung / mit den zusätzlichen unter II. C. aufgeführten Ausstattungsmerkmalen bezogen auf Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Währungs-Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze /Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen vom 15. Juni 2009 enthaltenen Wertpapierbedingungen (einbezogen auf Seite 218 f. dieses Basisprospekts)

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind auf der Internetseite der Emittentin (www.goldman-sachs.de) abrufbar und werden bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten .

X. UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 17. Juni 2010

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

gez. Tanja Jakob

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

gez. Tanja Jakob gez. Tom Küllmer